

## Verkündungsblatt 08/2017

---

10.11.2017

### Inhaltsübersicht

<b>Ordnungen der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit .....</b>	<b>2</b>
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Allgemeiner Teil) .....	2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie (Besonderer Teil) .....	20
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (Besonderer Teil) .....	45
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik .....	65
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Besonderer Teil) .....	78
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.....	97
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext (Besonderer Teil).....	111
Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext.....	132

**HAWK****HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

## **Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Allgemeiner Teil)**

**Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 1. Februar 2017 die nachfolgende Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät beschlossen. Die Ordnung wurde am 9. Oktober 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums .....	4
§ 3 Hochschulgrad .....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Credits, Prüfungsgegenstand und Prüfungssprache, Teilzeitstudium .....	5
§ 5 Prüfungskommission, Studiendekaninnen und -dekane, Prüfungsamt .....	6
§ 6 Prüferinnen oder Prüfer .....	7
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	7
§ 8 Zulassungs- und Prüfungsverfahren .....	8
§ 9 Prüfungsformen .....	9
§ 10 Gruppenprüfung.....	9
§ 11 Modul Bachelor- und Masterarbeit .....	10
§ 12 Nachteilsausgleich in Prüfungen .....	12
§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen.....	13
§ 14 Versäumnis, Rücktritt und Verlängerungen aus wichtigem Grund .....	13
§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung .....	14
§ 16 Bewertung von benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen in den Modulen .....	14
§ 17 Bildung der Gesamtnote, ECTS-Gesamtnote .....	15
§ 18 Wiederholung von Prüfungen .....	16
§ 19 Erteilung des Bachelor- und Mastertitels .....	16
§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigung über die Beendigung des Studiums ohne Studienabschluss.....	16
§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und in die Prüfungsakte.....	17
§ 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	17
§ 23 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	18

Anlage: Erklärung für Abschlussarbeiten ..... 18

### **§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung**

- (1) Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für diesen Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Der besondere Teil regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studiengangs sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungsleistungen. Er kann weitere Anlagen umfassen.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Das Studium im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern in der Lage sind.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden Kompetenzen erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen. Die Qualifikation entspricht für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie den Niveaustufen 5 und 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) bzw. für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik den entsprechenden Niveaustufen 5 und 6 des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit bzw. DQR. Die Studierenden werden befähigt, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen vielfältige Kompetenzen zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums.
- (3) Im Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Sie entsprechen für den Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie der Niveaustufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) bzw. für den Masterstudiengang Soziale Arbeit den entsprechenden Ebenen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SArb). Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten in den gewählten Studienfächern bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden. Das Masterstudium führt zu einer weitergehenden Qualifikation. Die Studierenden vertiefen wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden. Sie sind in der Lage, fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich zu arbeiten, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung den akademischen Grad Bachelor oder Master.

**§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Credits, Prüfungsgegenstand und Prüfungssprache, Teilzeitstudium**

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, wird im jeweiligen besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Das Studium in einem Bachelor-/Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammengehörende Lehr- und Lerneinheit. Jedem Modul werden im besonderen Teil Credits zugeordnet. Für Praktika werden Credits entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit ausgewiesen, bei der Bachelor- und Masterthesis entsprechend der Bearbeitungszeit.
- (3) Ein Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die eine Prüfungsleistung beinhaltet, die benotet oder unbenotet sein kann. Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ beziehungsweise der Bewertung „bestanden“ werden unabhängig von der für das Modul erzielten Bewertung Credits auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Credits kennzeichnen den studentischen Arbeitszeitaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und können. Die Kompetenzen sind für jedes Modul zu definieren und die Lehrveranstaltungen des Moduls daran auszurichten. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die dazu gehörenden Praxiszeiten, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen.
- (4) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Festlegung der Fakultäten im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang kann für einzelne Module oder für den gesamten Studiengang auch Englisch Lehr- und Prüfungssprache sein. Für eine Veranstaltung, die gerade der Vermittlung von Sprachkenntnissen dient, ist Lehr- und Prüfungssprache regelmäßig die jeweils gelehrt e Sprache.
- (5) Prüfungszeitpunkt, Prüfungsform und Prüfungsdauer sind bis zum festgelegten Anmeldeschluss zu den Prüfungen von den Prüfenden bekannt zu geben. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen desselben Studiengangs sind nach Möglichkeit auszuschließen. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. Die Prüfungstage für die mündlichen Prüfungen werden im Semesterzeitplan der Fakultät festgelegt.
- (6) Die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die möglichen Prüfungsformen werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang durch die Fakultäten verbindlich festgelegt.
- (7) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden regelmäßig 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 30 Credits (ECTS) umgerechnet. Ein Credit entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (8) Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (9) Das jeweils vorgehaltene Wahlpflichtangebot bestimmt sich nach den vorhandenen Lehrkapazitäten. Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtfächer aus. Eine Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Lehrveranstaltungsplätze.
- (10) Es besteht nach Maßgabe der Ordnungen zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen in der jeweils gültigen Fassung die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Die festgelegten Bearbeitungszeiten für die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines Teilzeitstudiums nicht verlängert.

**§ 5 Prüfungskommission, Studiendekaninnen und -dekane, Prüfungsamt**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse in grundsätzlichen Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungskommission gehören an:
  - Die/der jeweilige Studiendekan/in des betroffenen Studiengangs als Vorsitzende/r (ohne Stimmrecht),
  - drei Mitglieder, welche die Professor/inn/engruppe vertreten,
  - ein Mitglied, das die Mitarbeiter/innen/gruppe vertritt und in der Lehre tätig ist und
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.Hinzu kommt beratend ein Mitglied aus der Gruppe MTV. Die Studierenden haben kein Stimmrecht bei Bewertungs- und Anrechnungsentscheidungen.
- (2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der vorsitzende Studiendekan/in und ein Mitglied der Professorinnen- und Professorengruppe. Die oder der Vorsitzende lädt das Gremium mit einer Frist von zwei Wochen ein; in eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Kein Mitglied der Prüfungskommission darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen nahen Angehörigen betreffen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Verlängerung kann vom Fakultätsrat beschlossen werden.
- (5) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die bzw. den vorsitzende/n Studiendekan/in, auf die bzw. den Studiengangskoordinator/in, die Studienkommissionen oder auf die bzw. den Studiendekan/in eines anderen Studiengangs oder das Prüfungsamt übertragen. In jedem Fall obliegt der bzw. dem Studiendekan/in für die ihr/ihm zugeordneten Studiengänge eine Eilentscheidungskompetenz, wenn die Prüfungskommission nicht rechtzeitig geladen werden kann. Die bzw. der Studiendekan/in berichtet der Prüfungskommission hierüber in der nächsten Sitzung.
- (7) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (9) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Sie oder er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission verlangt. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. eine von ihr/ihm legitimierte Person bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit. Die Tätigkeit der oder des Vorsitzenden kann vertretungsweise auf eine/n andere/n Studiendekan/in übertragen werden.
- (10) Die Prüfungskommission legt die allgemeingültigen Fristen, Termine und näheren Bestimmungen für das Prüfungsverfahren fest. Allgemeingültige Entscheidungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

- (1) Das Prüfungsamt führt die laufenden Amtsgeschäfte nach dieser Prüfungsordnung. Soweit im besonderen Teil der Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren getroffen werden, entscheidet das Prüfungsamt über die Zulassungsanträge zu Prüfungsleistungen, wacht über die ordnungsgemäße Ablegung der Prüfungen, erteilt Abschlussdokumente, rechtmittelfähige Bescheide, Auskünfte und berät die Studierenden und Lehrenden zu allen Fragen des Prüfungsrechts und weist auf Verfahrensfehler hin. Das Prüfungsamt kann Beschlussvorlagen in die Prüfungskommission einbringen.

#### **§ 6 Prüferinnen oder Prüfer**

- (1) Das Dekanat bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über die Gleichwertigkeit einer Qualifikation entscheidet die Prüfungskommission. Wer mit einem selbstständigen Auftrag für eine Lehrveranstaltung versehen ist, ist für die zu dieser Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen prüfungsberechtigt.
- (2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch eine/n Prüfer/in. Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung wird abweichend davon durch zwei Prüfer/innen vorgenommen und protokolliert. Das Protokoll ist von beiden Prüfer/inne/n zu unterzeichnen und dem Prüfungsamt zur Prüfungsakte zu reichen.
- (3) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende/n der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 7 Anerkennung und Anrechnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Prüfungsleistungen werden auf Antrag und auf Basis der erzielten Credits anerkannt, wenn sie in gleichen oder verwandten Studiengängen derselben oder anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden. Im Übrigen erfolgt die Anerkennung auf der Basis einer Prüfung der Gleichwertigkeit. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen vorzunehmen. Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Keine Vergleichbarkeit ist beispielsweise gegeben, wenn eine unbenotete als eine benotete Leistung anerkannt werden müsste. Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt dies entsprechend. Die Bestimmungen der Zulassungsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studienleistungen bestehen.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind unbeschadet der Regelung in Absatz 2 ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maß-

gebend. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weitergehende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (4) Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterthesis und Bachelor- oder Masterkolloquium ist nicht zulässig. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. In einem konsekutiven Masterstudiengang können Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen.
- (5) Für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Es können maximal die Hälfte der insgesamt in dem betreffenden Studiengang zu erreichenden Credits angerechnet werden.
- (6) Studierende, die nachweislich in der Regel 30 Credits während eines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes an einer Partnerhochschule in einem fremdsprachigen (nicht mutter- oder deutschsprachigen) Studiengang erreichen, können die absolvierten Leistungen im Rahmen der geltenden Regelungen in den Bachelor- und Masterstudienprogrammen auf der Basis eines vorab zu schließenden Learning Agreements an der Hochschule anerkannt bekommen.
- (7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Entsprechendes gilt für unbenotete Prüfungsleistungen und Fehlversuche (nicht ausreichende Prüfungen). Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Den Nachweis über erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten haben die Antragsstellenden urkundlich zu führen. Über die Anerkennungen bis zu 30 Credits entscheidet die bzw. der Studiendekan/in. Diese Aufgabe kann vom Studiendekanat auf die Studiengangskoordinator/inn/en übertragen werden. Über Anerkennungen von mehr als 30 Credits entscheidet die Prüfungskommission. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen kann vom Fakultätsrat auf eine andere oder einen anderen hauptamtlich Lehrenden delegiert werden. Die Anerkennungsentscheidung ist dem Prüfungsamt zuzuleiten.
- (9) Nichtanerkennungen müssen begründet werden.

## **§ 8 Zulassungs- und Prüfungsverfahren**

- (1) Die Studierenden müssen sich innerhalb der von den Lehrenden individuell festzulegenden Frist zu den Modulprüfungen, die sie in dem Semester ablegen möchten, anmelden. Zwischen der Anmeldung und der Prüfungserbringung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Für die benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen kann das Verfahren im besonderen Teil abweichend geregelt werden. Falls bereits in einem gleichen Studiengang Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden, der entsprechende Prüfungsanspruch erloschen ist oder das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, ist dieses dem Prüfungsamt vor der Meldung zur ersten Prüfung mitzuteilen. Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist
  - ohne Nennung von Gründen bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Erbringungsfrist bei rein schriftlichen Arbeiten (exklusive der Abschlussarbeiten) bzw.
  - bei sonstigen Prüfungsformen spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Prüfungsleistung möglich.
- (2) Das An- und Abmeldeverfahren zu den Lehrveranstaltungen und zu den Prüfungsleistungen kann in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei einem Onlineverfahren sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Zugelassen wird, wer die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.

- (4) Die Zulassungen zu Prüfungen - soweit im besonderen Teil der Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren getroffen werden - und die Prüfungsergebnisse können von den Studierenden online eingesehen werden. Die Studierenden sind verpflichtet ihre jeweiligen Leistungskonten regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Ein Anspruch auf freie Prüferwahl besteht nicht.
- (6) Für das Prüfungsverfahren gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.
- (7) Prüfungen sind in dem Semester abzulegen, für welches sie angemeldet worden sind, ansonsten gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ausnahme ist hier § 12 Abs. 21. Wenn kein individueller Prüfungstermin festgelegt worden ist, ist Abgabeschluss für schriftliche Prüfungsleistungen stets einen Monat vor Semesterende.
- (8) Eine Prüfung, die ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen abgelegt worden ist, gilt als nicht abgelegt.

### **§ 9 Prüfungsformen**

- (1) Prüfungen können in schriftlicher, rechnergestützter oder mündlicher Form erbracht werden und in die Lehrveranstaltungen integriert werden, näheres wird in dem jeweils maßgeblichen besonderen Teil geregelt. Es ist sicherzustellen, dass die modulabschließende Prüfungsleistung alle im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzen abbilden kann.
- (2) Eine schriftliche Prüfung kann in elektronischer Form durchgeführt werden, wenn die Aufzeichnungen des elektronischen Anwendungsprogramms über die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der jeweiligen Bearbeitung des zu Prüfenden und mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand einer Aufbewahrung und einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden. Näheres bestimmt die Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfungsformen der Module werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. Die Fakultät kann im besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs bestimmte Prüfungsformen für die einzelnen Module vorschreiben. Der Umfang der Prüfungsleistung richtet sich nach dem Workload der Module. Näheres kann in den besonderen Teilen der Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt werden.
- (4) Die Prüfungskommission kann weitere Prüfungsformen zulassen. Auch kann sie auf Antrag Abweichungen für Studierende zulassen, falls die Studierenden nur zeitweilig Leistungen an der hiesigen Hochschule erbringen und deshalb die Abschlussgrade der hiesigen Hochschule nicht anstreben.
- (5) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen und Prüfern festgelegt.
- (6) Bei einer Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, müssen alle Teile der Prüfungsleistung bestanden sein, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ bewertet werden kann.
- (7) Die modulabschließende Prüfungsleistung soll in der Regel nicht vor Ende der Kernvorlesungszeit des jeweiligen Semesters dem Prüfungsamt zur Eintragung in das Notenkonto zugeleitet werden.

### **§ 10 Gruppenprüfung**

Bei gemeinsamen Prüfungsleistungen muss die Autorenschaft im jeweils bearbeiteten Teil kenntlich gemacht werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden

den aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.

### **§ 11 Modul Bachelor- und Masterarbeit**

- (1) Das Modul Bachelor-/Masterarbeit beinhaltet eine Prüfungsleistung, die aus der Thesis und dem Kolloquium besteht. Das Modul ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit „mindestens ausreichend“ bewertet wurden. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium zueinander wird im besonderen Teil festgelegt.
- (2) Die Anmeldungen zu den Leistungen des Moduls Bachelor-/Masterarbeit erfolgen abweichend von den allgemeinen Regelungen als gesonderter schriftlicher Antrag auf Zulassung innerhalb bestimmter Fristen im Prüfungsamt. Die festgelegten Fristen sind hochschulüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungsleistung im Modul Bachelor-/Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Die bzw. der Studierende kann die Erst- und Zweitprüfer/innen vorschlagen. Das Thema der Bachelor- oder Masterthesis wird unter Berücksichtigung des Vorschlags der oder des zu Prüfenden durch die oder den Erstprüfer/in festgelegt.
- (5) Die Betreuung und Prüfung der Bachelor- oder Masterthesis kann von jeder oder jedem Angehörigen der Gruppe der Professor/inn/en, wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Hochschule oder anderen Prüfer/inne/n im Sinne von § 6 übernommen werden. In jedem Fall muss aber eine/r der beiden betreuenden Prüfer/innen, lehrende/r Professor/in, wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) Die bzw. der Studierende muss mit der Anmeldung zur Bachelor- oder Masterthesis sowohl den Themenvorschlag als auch die schriftlichen Bestätigungen von Erst- und Zweitprüfer/in einreichen. Auf Antrag der oder des Studierenden weist die Prüfungskommission der/dem zu Prüfenden rechtzeitig ein Thema und ggf. auch Prüfer/innen zu.
- (7) Für die Zulassung zur Bachelor- oder Masterthesis müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
  - Dieses sind zum einen der Nachweis von bestandenen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 Credits bei Bachelorstudiengängen und von mindestens 81 Credits bei Masterstudiengängen;
  - ferner müssen alle noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet und die Zulassung hierzu erteilt worden sein.
- (8) Die Bachelor- oder Masterthesis soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- oder Masterthesis müssen dem Prüfungszweck und dem in den Bestimmungen des jeweiligen besonderen Teils der Prüfungsordnung vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen.
- (9) Die Bachelor- oder Masterthesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 8 entsprechen.
- (10) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bachelor- oder Masterthesis innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Bearbeitungszeit und die Seitenzahlen können in den besonderen Teilen geregelt werden.

- (11) Im Einzelfall kann das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag nach Anhörung der Prüfer/innen bei der Bachelorthesis um maximal zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an das Prüfungsamt gestellt werden. Begründet sich der Verlängerungsantrag in einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Bearbeitungszeit, muss sich die/der Studierende unverzüglich, i.d.R. am ersten Tag der Erkrankung, im Prüfungsamt prüfungsunfähig melden und hierüber ein entsprechendes ärztliches Attest einholen, welches binnen von drei Werktagen dem Prüfungsamt vorzulegen ist, einer Anhörung der Prüfer/innen bedarf es in diesem Fall nicht. Für die Masterthesis kann eine Regelung im besonderen Teil getroffen werden.
- (12) Abweichend von § 9 Abs. 1 kann eine Abmeldung von der Thesis bis zum Bearbeitungsbeginn erfolgen. Die Abmeldung muss vor Bearbeitungsbeginn schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.
- (13) Ein Rücktritt ohne Begründung ist nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraumes der Bachelor- oder Masterthesis zulässig und schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. Bei späterer Wiederanmeldung ist ein neues Thema zu bearbeiten.
- (14) Darüber hinaus ist ein Rücktritt nur im Falle einer Prüfungsunfähigkeit von mehr als zwei Wochen und unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches die Dauer der Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, zulässig. Der Rücktritt ist innerhalb des Bearbeitungszeitraumes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, das amtsärztliche Attest ist unverzüglich nachzureichen, andernfalls gilt die Thesis als nicht bestanden. Bei späterer Wiederanmeldung ist ein neues Thema zu bearbeiten.
- (15) In der Bachelor- oder Masterthesis ist eine eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:  
Dass,
- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
  - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- Ferner muss die Arbeit folgende Erklärungen enthalten:
- Einverständniserklärung, ob die Arbeit in der Bibliothek ausgelegt werden kann und
  - ob die Arbeit unter die Bestimmungen des Datenschutzes fällt. Bei Arbeiten, die dem Datenschutz unterliegen, z. B. bei der Verwendung von Fotos, Videosequenzen, Interviews oder anderen persönlichen Daten, kann dieses Einverständnis nur gemeinsam mit der oder dem Berechtigten erklärt werden.
- (16) Die Bachelor- oder Masterthesis ist fristgemäß in dreifach gebundener Ausfertigung und dreifach in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben, es sei denn es ist im besonderen Teil abweichend geregelt. Mit der Abgabe der elektronischen Version hat die oder der Studierende auch die Bibliothekserklärung gemäß Anlage 10 abzugeben. Diese Erklärung ist den gebundenen und elektronischen Fassungen der Thesis beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (17) Die Bachelor- oder Masterthesis wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen ein schriftliches Gutachten über die Thesis an. Die Thesis ist bestanden, wenn beide Prüfenden diese mit mindestens ausreichend bewerten. Bei unterschiedlicher Notengebung wird gemittelt und die Vornote durch Rundung entsprechend dem Notensystem nach § 17 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (18) Die Prüfenden können einen Sperrvermerk bezüglich der Bibliotheksauslage im Prüfungsprotokoll anbringen. Eine Bibliotheksauslage erfolgt auch nicht bei einer Note, die schlechter als 2,3 ist.
- (19) Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlichen Bescheid, wenn die Bachelor-/Masterthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

- (20) Für das Bachelor- oder das Masterkolloquium, ist die Zulassung zu erteilen, wenn
- die Bachelor- oder die Masterthesis von beiden Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und
  - alle übrigen Prüfungsleistungen bestanden und nebst den nach dem besonderen Teil ggf. zu absolvierenden Praktika und Projekten dem Prüfungsamt nachgewiesen sind.
- (21) Das Kolloquium ist im Regelfall von denselben beiden Prüfenden abzunehmen, wie die Bachelor- oder Masterthesis. Es soll bis Ende des Prüfungssemesters, für das die Zulassung zur Thesis erteilt wurde, absolviert werden. Für den Fall, dass die Zulassung zum Kolloquium bis dahin nicht erteilt werden kann, muss dieses im darauf folgenden Fachsemester abgelegt werden, ansonsten gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet.
- (22) Das Bachelor- oder Masterkolloquium besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 bis 45 Minuten Dauer. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Thesis im Rahmen eines Fachgespräches nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt und bewertet. Bei einer Prüfung in Gruppen vervielfacht sich die Gesamtdauer der Prüfung entsprechend der Anzahl der zu Prüfenden.
- (23) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfenden dieses mit mindestens ausreichend bewerten. Bei unterschiedlicher Notengebung wird gemittelt und die Vornote durch Rundung entsprechend des Notensystems nach § 17 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (24) Thesis und Kolloquium können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Fachsemesters abzulegen. Werden sie nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums abgelegt und hat der/die zu Prüfende es zu vertreten, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (25) Die Modulnote errechnet sich aus der Gewichtung von Thesis und Kolloquium gemäß der Regelung im besonderen Teil und wird entsprechend des Notensystems nach § 17 Absatz 3 festgelegt.

## **§ 12 Nachteilsausgleich in Prüfungen**

- (1) Macht die/der Studierende durch fachärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis (von mindestens einem Grad der Behinderung von 50) und/oder anderen Nachweisen glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderung, chronischer Erkrankung oder sogenannter Teilleistungsschwächen sowie außergewöhnlicher Lebenssituationen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden, ob Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen erbracht werden können.
- (2) Die Art des beantragten Nachteilsausgleichs ist gemeinsam mit einer Begründung im Antrag darzulegen.
- (3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist frühzeitig, in der Regel zu Semesterbeginn zu stellen.
- (4) Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über den Nachteilsausgleich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Chancengleichheit. Entscheidungen können an das Prüfungsamt delegiert werden. Negative Entscheidungen bleiben der Prüfungskommission vorbehalten.

### § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentin oder den Studenten. Auf Antrag einer/eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer/innen nach Satz 1 auszuschließen.

### § 14 Versäumnis, Rücktritt und Verlängerungen aus wichtigem Grunde

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint bzw. diesen nicht einhält,
  - Prüfungsleistungen nicht fristgerecht abgibt,
  - Prüfungsleistungen nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums im Semester der Zulassung erbringt oder
  - nach Ablauf der Abmeldefrist nach § 9 Absatz 1 von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung triftiger Gründe muss unverzüglich nach Eintritt, in jedem Fall aber vor dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin, schriftlich gestellt werden. Geeignete Nachweise sind dem Antrag beizufügen. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die/der Prüfer/in unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu 14 Tagen hinausgeschoben werden kann. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten sind beim Prüfungsamt einzureichen, ebenso Anträge auf Verlängerung von Wiederholungsfristen aus triftigem Grunde. Die Unterlagen sind von den Prüfenden mit der Bewertung ans Prüfungsamt weiterzuleiten. Die Antragsunterlagen sind zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (3) Liegt als triftiger Grund eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor, so hat die oder der Studierende die Prüferin bzw. den Prüfer sowie das Prüfungsamt unverzüglich hierüber zu informieren und spätestens innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Eintritt der Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest einzureichen, welches in der Regel nicht später als am Prüfungs- bzw. Abgabetermin ausgestellt sein darf. Das Attest muss eine Aussage über die Prüfungsfähigkeit enthalten. Der Krankheit der oder des Studierenden steht insoweit die Erkrankung eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Schutzfristen im Sinne des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über Elternzeiten sind auf Antrag der oder des Studierenden zu berücksichtigen und stellen stets einen triftigen Grund für einen Rücktritt dar, sofern der Antrag vor Antritt der Prüfung beim Prüfungsamt unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises gestellt wird.
- (5) In den Fällen der Berufung auf triftige Gründe im Sinne dieser Norm, sind eine versäumte Abgabe oder eine Prüfung unverzüglich nachzuholen. Nachholtermine für Prüfungen werden auf Antrag der oder des Studierenden von der/dem Prüfer/in vergeben, sofern die Ableistung der Prüfung noch im selben Semester, für welches die Anmeldung und Zulassung erfolgt ist, möglich ist. Es steht im Ermessen der/des Prüfenden hierfür eine andere Prüfungsform festzulegen, sofern es sich nicht um eine mündliche Prüfung handelt. Ist eine Nachholung im Prüfungssemester, auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, nicht möglich, gilt die oder der Studierende von dieser Prüfung als zurückgetreten. Die oder der Studierende muss sich im Regelfall im folgenden Fachsemester, spätestens binnen Jahresfrist, erneut zu dieser Prüfung anmelden, wobei aus Gründen der Chancengleichheit für die Prüfung eine andere Aufgaben- bzw. Themenstellung festzulegen ist.
- (6) Bei Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung oder bei sich wiederholenden Rücktritten wegen Krankheit kann das Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest verlangen.

**§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung**

- (1) Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Nach Anhörung der oder des zu Prüfenden, entscheidet die Prüfungskommission, ob ein schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Wird dieses bejaht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Entscheidung nach Satz 2 erfolgt nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Im Falle einer wiederholten Täuschung erfolgt stets die Bewertung mit dem endgültigen Nichtbestehen.
- (2) Die Hochschule kann aus Gründen der Chancengleichheit eine Plagiatserkennung durchführen. Diese kann online und extern bei einem Anbieter eines Plagiatserkennungsdienstes erfolgen. Die Weitergabe persönlicher Daten, die in Prüfungsleistungen enthalten sind, ist in diesem Fall zulässig.
- (3) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich innerhalb von einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, für mit „nicht ausreichend“ bewertet erklären. Eventuell bereits erteilte Abschlussdokumente sind einzuziehen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

**§ 16 Bewertung von benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen in den Modulen**

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet.
- (2) Es gibt benotete und unbenotete Prüfungsleistungen. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1,0; 1,3	Sehr Gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
Über 4,0	Nicht Ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 und 4,0 dienen der differenzierten Bewertung.

- (4) Eine schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb der festzusetzenden Abgabefristen direkt bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen, ebenso eine Fassung in elektronisch lesbarer Form. Näheres kann durch die Prüfungskommission geregelt werden.
- (5) Die Bewertung von Prüfungsleistungen durch die Prüfenden soll innerhalb eines Monats nach Abgabe erfolgen. Das Bewertungsverfahren soll bis zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen sein; bei Abschlusssemestern soll die Bewertung der regulär neben den Leistungen des Moduls Bachelor- oder Masterarbeit vorgesehenen Prüfungsleistungen bereits früher erfolgen. Die Termine legt die Prüfungskommission fest. Die Abgabetermine für Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der Bewertungszeit festzulegen.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet haben. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen im Rahmen des Notenschemas nach Absatz 3. Bei unbenoteten Prüfungsleistungen müssen für ein Bestehen beide Prüfende mit „bestanden“ bewertet haben.
- (7) Die Prüfungsformen der Module werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

**§ 17 Bildung der Gesamtnote, ECTS-Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote wird aus den Noten aller bestandenen und benoteten Module gebildet. Die Modulnoten fließen gewichtet nach Credits der Module in die Gesamtnote ein, dabei bleiben Credits für Praktika und Projekte unberücksichtigt.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma im Zeugnis ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Noten	Bezeichnung
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	Sehr Gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	Nicht Ausreichend

- (3) Sobald eine aussagekräftige Kohorte für den Studiengang vorliegt, sollen die Gesamtnoten im Zeugnis auch in ECTS-Grades ausgewiesen werden. Dieses geschieht, wenn
  - mindestens drei Studiendurchgänge ihr Studium beendet haben (das laufende Abschlusssemester wird hier nicht mitgezählt),
  - mindestens 30 Absolvent/inn/en den Studiengang abgeschlossen haben.

Für einzelne Modulnoten wird kein ECTS-Grade ermittelt, dieser wird ausschließlich für die Gesamtnote ausgewiesen. Die ECTS-Note gibt Aufschluss über das relative Abschneiden einer Studentin oder eines Studenten. Dabei erhalten die Studierenden folgende Noten:

Note	Berechnungsgrundlage
A	Die besten 10%
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %

D	Die nächsten 25 %
E	Die restlichen 10 %

Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die vorstehende Tabelle den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Fristen, in denen Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, können in dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung der Studiengänge geregelt werden.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen im Wahlpflichtbereich sind diese regelmäßig in demselben Wahlpflichtbereich abzulegen in dem auch die nicht bestandene vorherige Prüfung absolviert worden ist. Ein Anspruch auf dieselbe Lehrveranstaltung, dieselbe Prüferin oder denselben Prüfer besteht nicht. Die/der Studierende muss sich zu jeder Wiederholungsprüfung im Rahmen der geltenden Fristen anmelden.
- (3) Auf Antrag der/des Studierenden kann in begründeten Fällen eine zweite Wiederholungsprüfung im Bachelorstudiengang für maximal drei und im Masterstudiengang für maximal zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen durchgeführt werden, nicht jedoch für die Bachelor- und Masterthesis sowie für das Bachelor- und Masterkolloquium. Für die Antragstellung gelten die üblichen Wiederhol- und Anmeldefristen.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (5) Auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der/des Prüfenden kann eine Wiederholungsprüfung im Abschlussemester vorgezogen werden.
- (6) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung wird vom Prüfungsamt ein Bescheid erteilt.

### **§ 19 Erteilung des Bachelor- und Mastertitels**

Das Bachelor- bzw. Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden und ggf. auch alle anderen nach dem besonderen Teil der Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen im Umfang von 180 Credits in den Bachelorstudiengängen und 120 Credits in den Masterstudiengängen dem Prüfungsamt nachgewiesen wurden.

### **§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigung über die Beendigung des Studiums ohne Studienabschluss**

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der letzten Bewertung im Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlagen 1 und 5). Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolvent/inn/en eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 3 und 7). Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Mastergrades beurkundet.
- (3) Zusätzlich erhalten die Absolvent/inn/en ein englischsprachiges Diploma Supplement (Anlage 9).
- (4) Die Urkunde wird von der oder dem Dekan/in und der oder dem Studiendekan/in der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät, die übrigen Abschlussdokumente nur von der oder dem verantwortlichen Studiendekan/in, unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Studierenden wird auf Antrag beim Verlassen der Hochschule ohne Erlangung des Studienabschlusses oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Bewertung und die Anzahl der Credits ausweist. Die Bescheinigung muss ferner die Aussage enthalten, ob ein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung vorliegt.
- (6) Bietet die Fakultät den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazitäten eine Teilnahme an Zusatzprüfungen an, so erteilt die oder der Prüfer/in dem Studierenden bei Bestehen auf Antrag eine formlose Bescheinigung. In den Bachelor- oder Masterabschlussdokumenten werden zusätzlich erbrachte Leistungen nicht ausgewiesen.

#### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und in die Prüfungsakte**

- (1) Klausuren und andere schriftliche oder gegenständliche Prüfungsleistungen können auf Antrag, welcher binnen zwei Wochen nach Notenbekanntgabe bei den Prüfenden zu stellen ist, dort eingesehen werden.
- (2) Mündliche Prüfungsformen sind zu protokollieren. Die Prüfungsprotokolle und Gutachten verbleiben auch nach Beendigung des Studiums in der Prüfungsakte bei der Hochschule.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (letzter Prüfungsteil) wird der Studentin oder dem Studenten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. Aktenauszüge dürfen nicht angefertigt werden. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen.

#### **§ 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet und die Einwände der/des zu Prüfenden konkret und substantiiert sind, leitet das Prüfungsamt den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so wird dem Widerspruch abgeholfen. Anderenfalls ist der Widerspruch der Prüfungskommission zuzuleiten. Diese überprüft die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  - das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer zur Begutachtung bestellen. Die/Der Drittgutachter/in bewertet die Prüfungsleistung und erstellt ein unabhängiges Gutachten. Die Bewertung der Drittgutachterin/des Drittgutachters ersetzt die bisherigen Bewertungen und geht in das Notenkonto ein. Im Falle der Bachelorthesis übernimmt die/der Drittgutachter/in die Erstprüferschaft im Kolloquium. Die bzw. der Zweitprüfer/in für das Kolloquium wird von Amts wegen zugeteilt.

- (3) In allen anderen Widerspruchsfällen nimmt das Prüfungsamt zunächst eine Sachverhaltsüberprüfung vor. Sofern eine Abhilfe nicht möglich ist, leitet es den Widerspruch mit einer Stellungnahme an die Prüfungskommission zur Entscheidung weiter.
- (4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfungsleistung neu bewertet oder die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt.
- (6) Über den Widerspruch soll in angemessener Zeit entschieden werden.

### **§ 23 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Dieser allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit und nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntgabe für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft.
- (2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden eines Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach der Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.
- (3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsversion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Prüfungsverfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.

## Anlage: Erklärung für Abschlussarbeiten

**HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

Name:	
Vorname:	
Matrikel-Nr.:	
Studiengang:	

### Eidesstattliche Versicherung

Ich/Wir versichere/versichern an Eides statt, meine/unsere Abschlussarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst zu haben,

1. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben,
2. alle Stellen der Arbeit, die ich/wir wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen habe/n, als solche kenntlich gemacht zu haben und
3. die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt zu haben.

### Erklärung zur Bibliotheksauslage (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass meine/unsere Abschlussarbeit in der Bibliothek ausgelegt wird und dass die Arbeit ganz oder auszugsweise kopiert werden darf. Ich versichere/Wir versichern, dass die Arbeit nicht unter die Bestimmungen des Datenschutzes fällt und veröffentlicht werden darf.
- Ich bin/ Wir sind nicht damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner/unsere r Abschlussarbeit in der Bibliothek ausgelegt wird.

### Datenschutzerklärung

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass die Hochschule eine Plagiatserkennung meiner/unsere r Abschlussarbeit vornimmt, indem sie diese auf dem Ephorusserver zur Überprüfung ablegt. Auf die erforderliche Anonymisierung meiner/unsere r Daten der PDF-Datei wurde/n ich/wir hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studierende/r

**HAWK****HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**


---

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen  
Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie (Besonderer Teil)**

---

**Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 24. Mai 2017 den folgenden besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie beschlossen. Die Ordnung wurde am 9. Oktober 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

**Inhaltsübersicht**

§ 23 Hochschulgrad .....	2
§ 24 Dauer und Gliederung des Studiums.....	2
§ 25 Prüfungsformen.....	3
§ 26 Modul Bachelorarbeit .....	5
§ 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	5
Anlage 1: Übersicht der Module und Prüfungen .....	6
Anlage 2: Bachelorzeugnis .....	8
Anlage 3: Bachelorurkunde .....	10
Anlage 4: Diploma Supplement.....	11
Anlage 5: Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung .....	22
Anlage 6: Workloadverteilung und Prüfungen .....	25

### § 23 Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen den Grad „Bachelor of Arts“.

### § 24 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie beträgt einschließlich des Moduls Bachelorarbeit acht Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum vierten Semester aufgenommen werden. Auf den ersten Studienabschnitt (Semester eins bis drei) werden angerechnet:
  - die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem der drei Berufe oder einem vergleichbaren Ausbildungsgang (§ 2 Abs. 2 Zugangsordnung) einschließlich bestandener Einstufungsprüfung (siehe Teil B der Zugangsordnung) oder
  - die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem der drei Berufe im Rahmen des Kooperationsmodells zwischen Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und einer seiner Kooperationsschulen. Das Kooperationsmodell umfasst die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den hochschulischen Modulen, die jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) Das Kooperationsmodell verfolgt den Zweck, die Lernenden auf die Lernformen und Inhalte des zweiten Studienabschnitts (Semester vier bis acht) vorzubereiten. Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung entsprechend der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind in Anlage 5 dargestellt. Inhalt und Umfang der hochschulisch verantworteten Module sind in Anlage 6 geregelt.

Das Kooperationsmodell schließt hochschulisch verantwortete Module ein (siehe Anlage 6 dieser Ordnung). Sie vertiefen und ergänzen die fachspezifischen und berufspraktischen Inhalte der berufsfachschulischen Ausbildung. Über die berufsfachschulische Ausbildung hinausgehend, dienen die Module der Vermittlung von Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld der Gesundheitsversorgung entsprechen Level 5 des deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Kooperationsstudierende sind in der Lage,

- wissenschaftliche Texte inhaltlich adäquat zu erfassen und textbezogen einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und zu begründen;
  - komplexe berufsspezifische Problemstellungen aus verschiedenen Perspektiven (Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells) zu beschreiben, fachspezifische Befunde und angemessene Therapieansätze zu entwickeln;
  - Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Professionen zu beschreiben und auf Situationen interdisziplinärer Zusammenarbeit anzuwenden (Zielfindung, Therapiedurchführung, Dokumentation);
  - aktuelle gesundheitspolitische Themen und professionsbezogene Herausforderungen in der Versorgung kranker und behinderter Menschen zu benennen.
- (4) Der zweite Studienabschnitt (Semester vier bis acht) erweitert und vertieft berufsbezogen die Fähigkeiten zur selbstständigen und systematischen Analyse komplexer praxis- und ausbildungsrelevanter Problemstellungen. Es werden Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des beruflichen Tätigkeitsfeldes, des Gesundheits- und Berufsbildungswesens vermittelt. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet (Level 6, DQR). Die wissenschaftsorientierte Reflexionsfähigkeit und Methodenkompetenz werden anwendungsbezogen erweitert.

- (5) Der zweite Studienabschnitt umfasst 23 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 150 Leistungspunkten (Credits). Die Module sind in vier Modulblöcke gegliedert: Disziplinäre Perspektiven und interdisziplinärer Kontext, Methodisch-kontrolliertes Handeln, Gesellschaftliche und ökonomische Rahmenbedingungen sowie Bildungswissenschaften.
- (6) Das Aufnahmeverfahren in den zweiten Studienabschnitt wird in der Zugangsordnung des Studiengangs geregelt.

## § 25 Prüfungsformen

Für diesen Studiengang werden folgende Prüfungsformen festgelegt:

- Schriftliche Prüfungsleistungen
    - Klausur
    - Hausarbeit
  - Mündliche Prüfungen
    - Mündliche Prüfung
  - In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen, wie z.B.:
    - Referat
    - Berufspraktische Übung
    - Projektarbeit
    - Exkursions-/Hospitationsbericht
    - Fallstudie
    - Empirisches Projekt
    - Portfolio
    - Praktische Übung
  - Prüfungsleistungen zur Praxisphase
    - Praxis-/Projektbericht
  - Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit
    - Bachelorthesis und Bachelorkolloquium (BA)
- (2) Besonderheiten der in Absatz 1 genannten Prüfungsformen:
- Klausur

In einer Klausur soll die/der zu Prüfende in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den studiengangsspezifischen Anlagen (jeweilige Anlage 1 des besonderen Teiles) festgelegt.
  - Hausarbeit

Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
  - Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig stattfinden. Sie wird von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Protokoll führenden Prüfenden verantwortlich durchgeführt.

Für die Dauer des Bachelor- oder Masterkolloquiums gelten die besonderen Bestimmungen des § 10 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Im Protokoll sind wesentliche Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

- Referat  
Ein Referat umfasst gleichgewichtig
  - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung
  - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum.Das Referat kann auch in Form eines Zwischenrufs abgelegt werden. Ein Zwischenruf ist ein 10 bis 15-minütiger mündlicher Vortrag, der als Ergänzung zur vorherigen Seminarveranstaltung das Thema zu Beginn der Folgeveranstaltung um einen (kontroversen) Aspekt bereichert. Der Zwischenruf besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.
- Berufspraktische Übung  
Bei berufspraktischen Übungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Kompetenzen sicher beherrscht.
- Projektarbeit  
Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
- Exkursionsbericht/Hospitationsbericht  
Ein Exkursions-/Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion/Hospitation. Dabei soll die/der Studierende theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion/Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
- Fallstudie  
Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen und/oder medialen Ausarbeitung erbracht werden.
- Empirisches Projekt  
Ein empirisches Projekt umfasst
  - die Darlegung einer Untersuchungsfrage,
  - die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode,
  - eine Datenerhebung,
  - die Datenauswertung.
- Portfolio  
Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung ausgewählter Dokumente, die den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.
- Praktische Übung  
Eine praktische Übung besteht in einer selbst zu entwickelnden oder zu planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme bzw. einer Unterrichtseinheit, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse den jeweilig betreuenden Lehrenden der Hochschule oder der Kooperationsschule.
- Praxis-/Projektbericht  
Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, nach didaktischer und/oder methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere
  - 1.) eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
  - 2.) eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (z.B. Praktikum bzw. Projekt) absolviert wurde,
  - 3.) eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
  - 4.) eine Theorie geleitete Reflexion der in der Praxisphase gemachten Erfahrungen.

**§ 26 Modul Bachelorarbeit**

- (1) Im Modul Bachelorarbeit besteht die Prüfungsleistung aus Bachelorthesis und Kolloquium innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 12 Credits. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Modulnote beträgt 3 zu 1.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der/dem Erstprüfer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis eingehalten werden kann. Die Arbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Eine Änderung der Titelformulierung kann nur einmal und bis spätestens zur Mitte der regulären Bearbeitungszeit erfolgen. Die Bachelorthesis ist vierfach in Papierform und vierfach elektronisch (CD) einzureichen.

**§ 27 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften**

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft. Die Prüfungsordnung ist erstmals auf die im Wintersemester 2017/18 erstimmatrikulierten Studierenden anzuwenden.
- (2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden dieses Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach dieser Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.
- (3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsersion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Verfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.

**Anlage 1: Übersicht der Module und Prüfungen**

Modul Nr.	Name des Moduls	Pflicht -modul	Prüfungs- leistung benotet/ unbenotet	Prüfungsform, -umfang/-dauer	Credits
1.1 ET/ 1.1 LP/ 1.1 PT	Theorie und Geschichte der Ergotherapie/ Logopädie/ Physiotherapie	ja	benotet	Hausarbeit (i.d.R. 15-20 Seiten) oder Referat (i.d.R. 30 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 8-10 Seiten)	6
1.2 ET/ 1.2 LP/ 1.2 PT	Therapeutische Handlungsfelder der Ergotherapie/ Logopädie/ Physiotherapie	ja	benotet	Klausur (2 Stunden) und Referat (i.d.R. 15 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)	6
1.4 ET/ 1.4 LP/ 1.4 PT	Clinical Reasoning	ja	benotet	Hausarbeit (i.d.R. 8-10 Seiten) und Referat (i.d.R. 15 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten) oder Fallstudie (Vortrag i.d.R. 15 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)	6
1.5	Ethik, Gender, Multiprofessionelle Kompetenzen	ja	unbenotet	Hausarbeit (i.d.R. 8-10 Seiten) oder Referat (i.d.R. 15 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten) oder Fallstudie (Vortrag i.d.R. 15 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)	6
1.6	Fachenglisch (I und II)	ja	unbenotet	Portfolio (i.d.R. 10 Artefakten à einer Seite)	6
2.1	Evidenzbasierte Praxis	ja	benotet	Hausarbeit (i.d.R. 2-3 Seiten pro Arbeitsgruppenmitglied) und Klausur (3 Stunden)	6
2.2	Forschungswerkstatt	ja	unbenotet	Referat (i.d.R. 30 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 8-10 Seiten)	6
2.3	Bachelorarbeit	ja	benotet	Bachelorthesis (40 Seiten) und Bachelorkolloquium (20 Minuten)	12
3.1	Das Gesundheitswesen	ja	unbenotet	Klausur (3 Stunden) oder Hausarbeit (i.d.R. 15-20 Seiten)	6
3.2	Marktorientiertes und wirtschaftliches Handeln	ja	benotet	Klausur (3 Stunden)	9
3.3	Qualitätsorientiertes Handeln in Organisation und Beratung	ja	unbenotet	Klausur (1 Stunde) und Hausarbeit (i.d.R. 8-10 Seiten) oder Referat (i.d.R. 15 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)	6
4.1	Grundlagen didaktischen Handelns	ja	unbenotet	Klausur (1 Stunde)	3
4.2	Fachdidaktik ELP	ja	benotet	Hausarbeit (i.d.R. 8-10 Seiten) und praktische Übung (i.d.R. 45 Minuten)	6

4.3	Einführung in die Pädagogik	ja	unbenotet	Klausur (1 Stunde)	3
4.4	Pädagogische Psychologie	ja	benotet	Klausur (2 Stunden)	9
4.5	Bildungswissenschaftliches Studienprojekt	ja	benotet	Projektbericht (i.d.R. 4 Seiten pro Projektgruppenmitglied) und Referat (i.d.R. 15 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)	6
4.6	Praxisphase I	ja	unbenotet	Berufspraktische Übung oder praktische Übung (i.d.R. 4x 45-90 Minuten) und Praxis-/Projektbericht (i.d.R. 20 Seiten)	12
4.7	Curriculumentwicklung	ja	unbenotet	Hausarbeit (i.d.R. 8-10 Seiten) und mündliche Prüfung (i.d.R. 15 Minuten)	6
4.8	Kompetenzorientierung in Lehr-/Lernprozessen	ja	benotet	Klausur (2 Stunden)	6
4.9	Schulentwicklung/ Bildungsorganisation	ja	unbenotet	Mündliche Prüfung (i.d.R. 15 Minuten) und Referat (i.d.R. 15 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)	6
4.10	Praxisphase II	ja	unbenotet	Berufspraktische Übung oder praktische Übung (i.d.R. 4x 45-90 Minuten) und Praxis-/ Projektbericht (i.d.R. 20-30 Seiten)	12
4.11	Berufspädagogische Professionalisierung	ja	unbenotet	Referat (i.d.R. 15 Minuten) inkl. Plenumsdiskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)	6

**Anlage 2: Bachelorzeugnis**

**BACHELORZEUGNIS**

Frau/Herr **«Vorname» «Nachname»**  
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat die Abschlussprüfung im Studiengang

**Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen  
 Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie**

**«Fachrichtung»**

bestanden.

**Thema der Bachelorthesis:**

«Arbeitsthema»

<b>Abschlussprüfung</b>	<b>Credits</b>	<b>Einzelnote</b>
Bachelorarbeit	12	«Note»
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>240</b>	<b>«Gesamtnote»</b>

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Bachelorzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credits gewichtet werden.

**ECTS-Grade\*** **«ECTS»**

\* Wenn kein Eintrag erscheint, dann ist zur Ermittlung des ECTS-Grades zurzeit keine aussagekräftige Kohorte vorhanden.

Hildesheim, den «Datum»

«Studiendekan/in»

Studiendekan/in

Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend  
 ECTS Grading Scale: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

## ANLAGE ZUM BACHELORZEUGNIS (TRANSCRIPT OF RECORDS)

Frau **«Vorname» «Nachname»**  
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

Module	Credits	Note/ Bewertung
Theorie und Geschichte der Ergotherapie/Logopädie/Physiotherapie	6	«Note»
Therapeutische Handlungsfelder der Ergotherapie/Logopädie/Physiotherapie	6	«Note»
Clinical Reasoning	6	«Note»
Ethik, Gender, Multiprofessionelle Kompetenzen	6	«Note»
Fachenglisch (I und II)	6	«Note»
Evidenzbasierte Praxis	6	«Note»
Forschungswerkstatt	6	«Note»
Bachelorarbeit	12	«Note»
Das Gesundheitswesen	6	«Note»
Marktorientiertes und wirtschaftliches Handeln	9	«Note»
Qualitätsorientiertes Handeln in Organ. und Beratung	6	«Note»
Grundlagen didaktischen Handelns	3	«Note»
Fachdidaktik ELP	6	«Note»
Einführung in die Pädagogik	3	«Note»
Pädagogische Psychologie	9	«Note»
Bildungswissenschaftliches Studienprojekt	6	«Note»
Praxisphase I	12	«Note»
Curriculumentwicklung	6	«Note»
Kompetenzorientierung in Lehr-/Lernprozessen	6	«Note»
Schulentwicklung /Bildungsorganisation	6	«Note»
Praxisphase II	12	«Note»
Berufspädagogische Professionalisierung	6	«Note»
<b>Anzahl der erreichten Credits insgesamt</b>	<b>Σ 240</b>	<b>«Gesamtnote»</b>

Notenstufen: 1,0; 1,3 = Sehr Gut; 1,7; 2,0; 2,3 = Gut; 2,7; 3,0; 3,3 = Befriedigend; 3,7; 4,0 = Ausreichend

**Anlage 3: Bachelorurkunde**

**BACHELORURKUNDE**

---

**Die HAWK  
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminde/Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**  
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Arts**  
abgekürzt B.A., nachdem sie/er die  
Abschlussprüfung im Studiengang  
**Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen  
Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie  
«Fachrichtung»**

bestanden hat.

Hildesheim, den «Datum»

---



---

«Dekan/in»  
Dekan/in

---

«Studiendekan/in»  
Studiendekan/in

## Anlage 4: Diploma Supplement

### DIPLOMA SUPPLEMENT

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

#### 1. Holder of the Qualification

- |     |                               |                                     |
|-----|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Family Name                   | <b>Nachname</b>                     |
| 1.2 | First Name                    | <b>Vorname</b>                      |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | <b>oo.oo.oooo, Geburtsort, Land</b> |
| 1.4 | Student ID Number or Code     | <b>oooooo</b>                       |

#### 2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (in original language)  
 Bachelor of Arts – B.A.  
 Title Conferred  
 Bachelor of Arts – Bildungswissenschaften für die Gesundheitsfachberufe Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, B.A. Bildungswissenschaften für die Gesundheitsfachberufe Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie  
 (Bachelor of Arts – Educational Sciences for the Allied Health Professions Occupational Therapy, Speech and Language Therapy and Physiotherapy, B.A. Educational Sciences for the Allied Health Professions Occupational Therapy, Speech and Language Therapy and Physiotherapy)
- 2.2 Main Field(s) of Study  
 Educational Sciences and ... Therapy within the Bachelor's programme for Educational Sciences for the Allied Health Professions Occupational Therapy, Speech and Language Therapy, Physiotherapy
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)  
 HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
 Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
 Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Department of Social Work and Health)  
 Status (Type / Control)  
 University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)  
 [as above]  
 Status (Type / Control)  
 [as above]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination  
 German, English
- #### 3. Level of the Qualification
- 3.1 Level of Qualification  
 Bachelor's programme, undergraduate, first degree
- 3.2 Official Length of Programme

Four years, 8 semesters

### 3.3 Access Requirement(s)

1. For ... therapists who have successfully completed their training at a school co-operating with the study programme (see Section 4.3):

a) German university entrance qualification according to Section 18 of the Lower Saxony Higher Education Act in the version dated from 10.06.2010 or comparable foreign equivalent.

b) Successful participation in courses at the university that accompany the training course.

2. For ... therapists who have successfully completed their training at another Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy school:

a) German university entrance qualification according to Section 18 of the Lower Saxony Higher Education Act in the version dated from 10.06.2010 or comparable foreign equivalent.

b) Successful participation in a two-stage entrance examination (written and oral).

## 4. Contents and Results gained

### 4.1 Mode of Study

Full Time Study

The study programme requires in-class course attendance. The course is organised in such a way that students can work part-time on a small scale in order to give them an opportunity to maintain or gain practical work experience.

### 4.2 Programme Requirements

The overall goal of the study programme is to train students to be reflective practitioners in therapeutic practice and in Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy education. ... therapists acquire a professional degree that is in accordance with international academic standards. This enables them to focus on therapeutic responsibilities in respective areas of the health care sector as well as on teaching activities in the fields of Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy education and training in a competent, flexible and responsible way and to participate in shaping these responsibilities. The programme covers the health professions of occupational therapy, speech and language therapy and physiotherapy and develops a multiprofessional and educational perspective in addition to the disciplinary one. The profession-specific contents serve to advance already existing competencies within ... therapy. Within the framework of interdisciplinary courses, students get to know the similarities and differences between their professions and learn how to take advantage of them in new forms of professional cooperation. Pedagogical knowledge and skills to initiate professional activities as a teacher in the allied health professions Occupational Therapy, Physiotherapy and Speech and Language Therapy, in particular for the design and instruction of learning situations at the learning locations of school and in practice placement facilities are taught in the teacher-training modules.

Graduates of the programme are able to:

- perform professional therapeutic and pedagogical activities in a methodically sound, client-oriented and context-appropriate manner,
- reflectively evaluate the services they provide and further develop models of service delivery in an evidence-based manner,
- work in the areas of therapeutic and Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy school documentation competently, collect standardised therapeutic and Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy education-related data and participate in research projects in therapy and Occupational

Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy training,  
 -develop an awareness of a quality-orientated and business-management way of acting in therapy and Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy training,  
 -develop a professional identity as a therapist and teacher and constructively introduce the disciplinary perspective in multiprofessional therapeutic and Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy training work contexts,  
 -further develop and deepen acquired competences after graduation in lifelong learning in the work process.

The curriculum covers:

- the theoretical and historical foundations of ... therapy and the educational sciences relevant to education at Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy school, also taking into account the relevant reference sciences,
- the methods and assessments of selected fields of action in ... therapy and Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy education, whereby the theoretical examination is further supplemented by a study project in the educational sciences (planning, execution, presentation and discussion of the results, reflection) and two practical phases (observation, analysis, execution and reflection of material taught) to be completed with an Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy school that co-operates with the HAWK,
- the basic principles of therapeutic and pedagogical decision-making, taking into account the models of clinical and pedagogical reasoning, of ethical concepts and gender perspectives as well as of models of pedagogical methodology, didactics and psychology,
- the basic principles of modern framework concepts for rehabilitation and curriculum development, especially also from a multiprofessional perspective with respect to the allied health professions of occupational therapy, speech and language therapy and physiotherapy and their respective training programmes,
- the basic principles of evaluation and quality management in the health care sector and at Occupational Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy schools.

The disciplinary, multiprofessional, education-science-related components are supplemented further with the following areas relevant to health care professionals:

- the basic principles of business administration in business start-ups, accounting, business management, human resources management, marketing,
- the basic principles of health care sciences in health care policies, the structure of the (German) health care system,
- the basic legal principles of the (German) health care system.

The study programme imparts methodological competencies in the form of:

- the basic methodical principles of evidence-based practice,
- the basic quantitative and qualitative principles of empirical health and social research,
- the basic principles of the competence-orientated design of teaching/learning processes, curricular and school developments.

The study programme imparts communicative competencies in the form of:

- English for health care professionals/interculturalism,
- presentation/communication/counselling.

For their Bachelor's thesis, students expand upon a subject that is based on a current body of knowledge in the field of research in a scientific manner. The results are critically reflected upon and discussed in a theoretical framework

#### 4.3 Programme Details

For the list of successfully completed modules as well as the thesis topic, refer to the

Academic Transcript/ Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis).

The second part of the programme (course semesters 4 to 8; see 4.2) builds upon the first part (course semesters 1 to 3), which is completed outside of the University of Applied Sciences and Arts and accounts for 90 ECTS of the Bachelor's programme. The first part of the programme entails

1. the successful completion of a 3-year training course in ... therapy according to the Education and Examination Regulations for ... Therapists (...ThAPrV). The schooling during the first part of the programme is made up of theoretical and practical classroom lessons amounting to ... as well as clinical training amounting to ... hours. Building on medical and social sciences competencies as well as methodological and practical training, solid competencies regarding treatment methods are taught during the first part of the programme. Fundamental skills are acquired to reliably cover diagnostics and the selection and application of treatment methods,

2a. for students of ... therapy schools that are linked to the University of Applied Sciences and Arts by a co-operation contract: participation in additional coursework administered by the University of Applied Sciences and Arts amounting to a workload of 360 hours is required. Successful completion of these courses replaces the entrance examination.

The coursework:

- covers selected aspects of disciplinary perspectives and professional activity as well as selected aspects of the therapist-patient relationship,
- introduces academic work and presentation,
- covers selected aspects of multiprofessional and interdisciplinary tasks and integrates medical and sociological issues dealing with illness and disability,
- provides an introduction to the basic principles of business administration and the health care sciences.

2b. passing the entrance examination: applicants prove that they fulfil the general prerequisites to be able to successfully complete the second part of the programme.

#### 4.4 Grading Scheme

Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail

Relative grading scheme: levels A (best 10%); B (next 25%); C (next 30%); D (next 25%); E (lowest 10%)

#### 4.5 Overall Classification **0,0**

The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis).

### 5. Function of the Qualification

#### 5.1 Access to Further Study

The B.A. in Educational Sciences for the Allied Health Professions Occupational Therapy, Speech and Language Therapy and Physiotherapy entitles the holder to apply for admission to master's programmes.

#### 5.2 Professional Status

At the time of their acceptance into the study programme, students are ... therapists according to Section 1 of the Education and Examination Regulations for ... Therapists (...ThG). In addition, their studies qualify them at a scientific level and in accordance with international standards, so that they are able to focus on performing therapeutic tasks in fields of work in the health care system and pedagogical tasks at Occupational

Therapy, Physiotherapy or Speech and Language Therapy schools and to reflect on them and to help shape them on the basis of evidence, and to actively participate in long-term organisational and quality management processes.

**6. Additional Information**

6.1 Additional Information

The study programme was accredited in 2016. Accreditation by AQAS is valid for a period of five years.

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of 00 credits in the following modules: ...

6.2 Additional Information Sources

www.hawk.de

**7. Certification**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde (Degree Certificate) dated from **00.00.0000**

Bachelorzeugnis (Final Examination Certificate) dated from **00.00.0000**

Transcript of Records dated from **00.00.0000**

Certification Date: **Ort, 00.00.0000**

(Official Seal / Stamp)

\_\_\_\_\_  
Chairman Examination Committee

## 8. Information on the German Higher Education System<sup>i</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

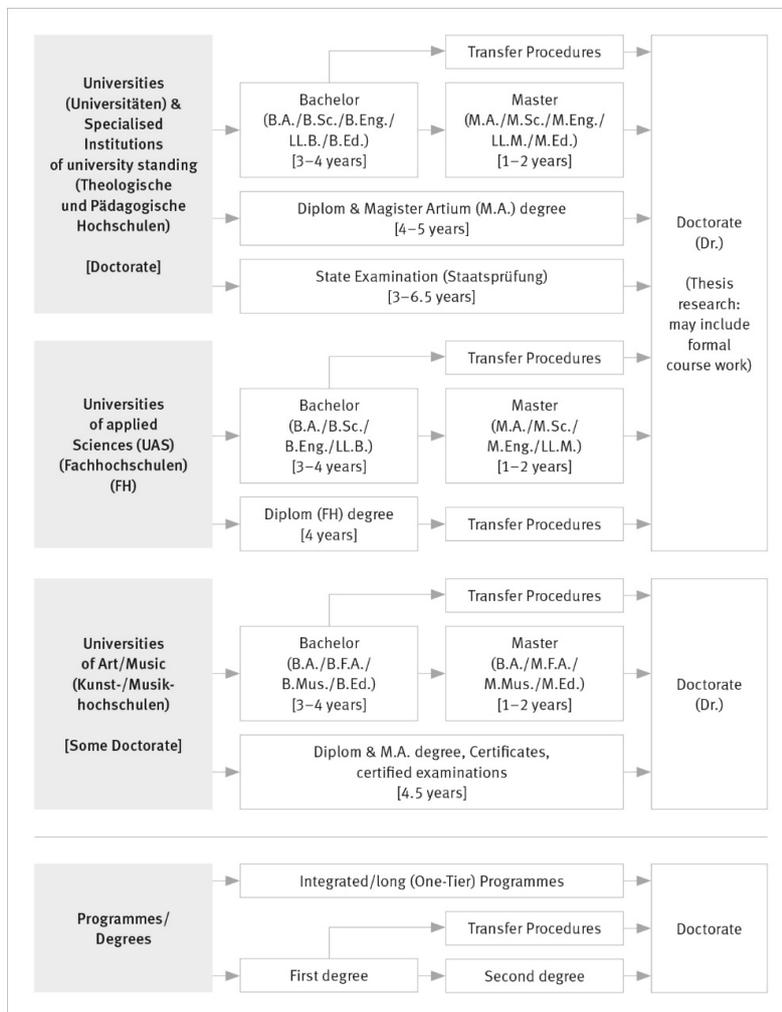
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees<sup>iii</sup>, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>iv</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>v</sup> describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>vi</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>vii</sup>



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>viii</sup> First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>ix</sup> Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification

and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>x</sup>

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

<sup>iv</sup> German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

<sup>v</sup> Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

<sup>vi</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>vii</sup> "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany"", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

---

viii See note No. 7.

ix See note No. 7.

x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

### Anlage 5: Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung

(1) Ergotherapie:

Gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV) in der Fassung vom 2. August 1999.

Praktische Ausbildung		Theoretischer und praktischer Unterricht	
Inhalte	Stunden	Lehrinhalte	Stunden
Praktische Ausbildung im  1. psychosozialen (psychiatrischen/psycho-somatischen Bereich,  2. motorisch-funktionellen Neurophysiologischen oder neuropsychologischen Bereich, 3. arbeitstherapeutischen Bereich.  Zur Verteilung auf die Bereiche 1. bis 3.	400	1. Berufs-, Gesetzes-, Staatskunde	40
		2. Fachsprache, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	80
		3. Grundlagen der Gesundheitslehre und Hygiene	30
		4. Biologie, beschreibende und funktionelle Anatomie, Physiologie	180
		5. Allgemeine Krankheitslehre	30
		6. Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosozialer Aspekte	280
		7. Arzneimittellehre	20
		8. Grundlagen der Arbeitsmedizin	30
		9. Erste Hilfe	20
		10. Psychologie und Pädagogik	210
		11. Behindertenpädagogik	40
		12. Medizinsoziologie und Gerontologie	70
		13. Ergotherapeutische Mittel	700
		14.	
		15. Grundlagen der Ergotherapie	140
		16. Motorisch funktionelle Behandlungsverfahren	100
		17. Neurophysiologische Behandlungsverfahren	100
		18. Neuropsychologische Behandlungsverfahren	100
		19. Psychosoziale Behandlungsverfahren	100
		20. Arbeitstherapeutische Verfahren	100
		21. Adaptierte Verfahren in der Ergotherapie	40
		22. Prävention und Rehabilitation	40
		Zur Vertiefung auf die Fächer 1 bis 22	250
<b>Insgesamt</b>	<b>1700</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>2700</b>

(2) Logopädie:

Gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrV) vom 1. Oktober 1980, zuletzt geändert am 6. Dezember 1994.

Praktische Ausbildung		Theoretischer und praktischer Unterricht	
Inhalte	Stunden	Lehrinhalte	Stunden
1. Hospitationen in Phoniatrie und Logopädie sowie anderen fachbezogenen Bereichen 2. Praxis der Logopädie 3. Praxis in Zusammenarbeit mit Angehörigen des therapeutischen Teams	340	1. Berufs- Gesetzes-, Staatsbürgerkunde	60
	1520 240	2. Anatomie und Physiologie	100
		3. Pathologie	20
		4. Hals-, Nasen-. Ohrenheilkunde	60
		5. Pädiatrie und Neuropädiatrie	80
		6. Kinder- und Jugendpsychiatrie	40
		7. Neurologie und Psychiatrie	60
		8. Kieferorthopädie, Kieferchirurgie	20
		9. Phoniatrie	120
		10. Aphasie	40
		11. Audiologie und Pädaudiologie	60
		12. Elektro- und Hörgeräteakustik	20
		13. Logopädie	480
		14. Phonetik/Linguistik	80
		15. Psychologie, klinische Psychologie	120
		16. Soziologie	40
		17. Pädagogik	60
		18. Sonderpädagogik	80
		19. Stimmgebung	100
		20. Sprecherziehung	100
<b>Insgesamt</b>	<b>2100</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>1740</b>

## (3) Physiotherapie:

Gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-AprV) vom 6. Dezember 1994.

Praktische Ausbildung		Theoretischer und praktischer Unterricht	
Inhalte	Stunden	Lehrinhalte	Stunden
Praktische Ausbildung	1600	1. Berufs-, Gesetzes-, Staatskunde	40
		2. Anatomie	240
		3. Physiologie	140
		4. Allgemeine Krankheitslehre	30
		5. Spezielle Krankheitslehre	360
		6. Hygiene	30
		7. Erste Hilfe und Verbandstechnik	30
		8. Angewandte Physik und Biomechanik	40
		9. Sprache und Schrifttum	20
		10. Psychologie/Pädagogik/Soziologie	60
		11. Prävention und Rehabilitation	20
		12. Trainingslehre	40
		13. Bewegungslehre	60
		14. Bewegungserziehung	120
		15. Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken	100
		16. Krankengymnastische Behandlungstechniken	500
		17. Krankengymnastische Therapien	270
		18. Methodische Anwendung der Physiotherapie	700
		Zur Vertiefung auf die Fächer 1 bis 18	100
<b>Insgesamt</b>	<b>1600</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>2900</b>

### Anlage 6: Workloadverteilung und Prüfungen

Übersicht über die Module und Prüfungen der hochschulisch verantworteten Module im Rahmen des Kooperationsmodells des ersten Studienabschnitts:

(1) an der Herman-Noth-Schule, Hildesheim und der Alice-Salomon-Schule, Hannover:

Modul	SWS	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- aufwand	Prüfungsform*/ be- notet/unbenotet**	Credits
M9 Berufliche Bezie- hungen/ Partner- schaften und Zusam- menarbeit	4,0	60	120	180	FS, H, K, R /bP	6
M2 Disziplinäre Perspektiven	4,0	60	120	180	FS,H,R,K/bP	6
M 4 Interdisziplinäre Rahmenbedingungen	4,0	60	120	180	FS,H,K,R/bP	6
M 8 Berufsrelevante Rahmenbedingungen / Methodisch- kontrolliertes Han- deln	4,0	60	120	180	FS,H,K,R/bP	6
<b>Summe</b>	<b>16,0</b>	<b>240</b>	<b>480</b>	<b>720</b>	<b>4</b>	<b>24</b>

\*H: Hausarbeit, FS: Fallstudie, R: Referat, K: Klausur (vgl. Anlage 1)

\*\*benotet: bP, unbenotet: uP

(1) an neun Kooperationsschulen:

Modul	SWS	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- aufwand	Prüfungsform*/ be- notet/unbenotet**	Credits
Wissenschaftliche Arbeiten und Disziplin	4,0	60	120	180	FS, H, K, R /bP	6
Interdisziplinäre Rahmenbedingungen	4,0	60	120	180	FS,H,R,K/bP	6
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>		<b>12</b>

\* H: Hausarbeit, FS: Fallstudie, R: Referat, K: Klausur (vgl. Anlage 1)

\*\*benotet: bP, unbenotet: uP

(3) Ablaufstruktur der Module im Kooperationsmodell mit neun Kooperationsschulen:

1. Ausbildungshalbjahr	2. Ausbildungshalbjahr	3. Ausbildungshalbjahr
Einführung in das wissenschaftli- che Arbeiten, bP*	Einführung in multiprofessionelle Kompetenzen, bP*	
Einführung in disziplinäre Perspektiven, bP*		Einführung in Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitswissenschaften, bP*

\*bP: benotete Prüfung

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (Besonderer Teil)

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 1. Februar 2017 die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beschlossen. Die Ordnung wurde am 9. Oktober 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

### Inhaltsübersicht

§ 31 Hochschulgrad .....	2
§ 32 Dauer und Gliederung des Studiums.....	2
§ 33 Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen .....	2
§ 34 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen .....	5
§ 35 Bachelorarbeit .....	5
§ 36 Zeugnis und Urkunde.....	6
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	6
Anlage 1: Überblick über die Prüfungsleistungen.....	7
Anlage 2: Bachelorzeugnis .....	9
Anlage 3: Bachelorurkunde .....	11
Anlage 4: Diploma Supplement.....	12

**§ 31 Hochschulgrad**

Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit verleiht die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen den Grad „Bachelor of Arts“.

**§ 32 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 900 Stunden Workload (30 Credits).
- (3) Das Studium umfasst insgesamt sechs Studienbereiche:
  - 1) Allgemeine Grundlagen
  - 2) Pädagogisches Handeln
  - 3) Psychologie und Gesundheit
  - 4) Wissenschaftliches Arbeiten
  - 5) Professionelle Orientierung
  - 6) Vertiefung/Individuelles Schwerpunktstudium

**§ 33 Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit einer Note bewertet. Die Zahl der erforderlichen Prüfungsleistungen ist im Modulhandbuch festgelegt. Der studentische Workload für unbenotete Prüfungsleistungen umfasst regelmäßig 30 Stunden Prüfungsvorbereitung, der Workload für die Prüfungsvorbereitung benoteter Prüfungsleistungen umfasst regelmäßig 90 Stunden (Ausnahme: Praxisberichte 60 Stunden).

Prüfungsleistungen (unbenotet)	Abk.	Erläuterungen
<b>Schriftliche Prüfungsleistungen</b>		
Klausur	K	Bearbeitungszeit: i.d.R. 60 Minuten Die Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren sowie schriftlich oder in rechnergestützter Form durchgeführt werden. Bei Antwort-Wahl-Verfahren hat die/der zu Prüfende anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.
Hausarbeit	H	Umfang: 8-12 Seiten
Portfolio	PF	Dokumentation und Reflexion von Lernerfahrungen (bei ausschließlich schriftlichen Arbeiten i.d.R. 8-12 Seiten)
<b>In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen</b>		
Referat	R	Mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion (i.d.R. 15 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)
Moderation	MOD	Mündlicher Beitrag (i.d.R. 20 Minuten), schriftliches Kon-

		zept und Ergebnissicherung (i.d.R. 3-5 Seiten)
Präsentation	P	Begleitend zu einer Lehrveranstaltung: mündlicher Beitrag (i.d.R. 15 Minuten), schriftliche Auswertung (i.d.R. 3-5 Seiten)
Exkursions-/Hospitationsbericht	EB	Schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 8 Seiten) unter Einbeziehung der Fachliteratur
Fallstudie	FS	Mündlicher Vortrag (i.d.R. 15 Minuten) inkl. angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)
Mediales, künstlerisches oder pädagogisches Projekt	MP	Erstellung und Präsentation des Produkts bzw. der Konzept- und Durchführungsbeschreibung, Präsentation (ca. 10 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)
Empirisches Projekt	EP	Entwicklung, Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes; Präsentation im Plenum (i.d.R. 10 Minuten), Dokumentation (i.d.R. 3-5 Seiten)
Rollentraining	RT	Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation (i.d.R. 15 Minuten) unter Beobachtung einer Gruppe, schriftliche Ausarbeitung der Sequenz (i.d.R. 3-5 Seiten)
Gestaltung eines Lehrsegments	L	Übernahme einer Lehrsequenz (i.d.R. 15 Minuten), schriftliche Reflexion (i.d.R. 3-5 Seiten)
Sitzungsprotokoll	SP	Schriftliches Protokoll einer Sitzung von i.d.R. 90 Minuten inkl. Reflexion mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit (i.d.R. 5-8 Seiten)
Praktische Übung	PÜ	Entwicklung und Durchführung oder Planung und Durchführung einer Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme mit schriftlicher Darstellung der zentralen Erkenntnisse (i.d.R. 2 Seiten). Bei Realisierung außerhalb einer Lehrveranstaltung: Präsentation der Ergebnisse (i.d.R. 10 Minuten).
<b>Prüfungsleistungen zur Praxisphase</b>		
Praktikumsdokumentation	PD	Umfang: 8-10 Seiten Bei Anerkennung beruflicher Tätigkeiten als Praxiszeit entspricht die Praktikumsdokumentation der schriftlichen Darstellung des in der beruflichen Praxis erworbenen Fach- und Erfahrungswissens wobei auf eine konkrete Konfliktsituation einzugehen ist.

Im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik sind zwölf unbenotete Modulprüfungen zu erbringen.

Prüfungsleistungen (benotet)	Abk.	Erläuterungen
<b>Schriftliche Prüfungsleistungen</b>		
Klausur	K	Bearbeitungszeit: i.d.R. 90 Minuten Die Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren sowie schriftlich oder in rechnergestützter Form durchgeführt werden. Bei Antwort-Wahl-Verfahren hat die/der zu Prüfende anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.

Hausarbeit	H	Umfang: i.d.R. 15-20 Seiten
Portfolio	PF	Dokumentation und Reflexion von Lernerfahrungen (bei ausschließlich schriftlichen Arbeiten i.d.R. 15-20 Seiten)
<b>Mündliche Prüfungsleistungen</b>		
Mündliche Prüfung	M	Dauer: 15 bis max. 20 Minuten
<b>In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen</b>		
Referat	R	Mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion (i.d.R. 45 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 8-10 Seiten)
Moderation	MOD	Mündlicher Beitrag (i.d.R. 45 Minuten), schriftliches Konzept und Ergebnissicherung (i.d.R. 8-10 Seiten)
Präsentation	P	Begleitend zu einer Lehrveranstaltung: mündlicher Beitrag (i.d.R. 45 Minuten), schriftliche Auswertung (i.d.R. 8-10 Seiten)
Fallstudie	FS	Mündlicher Vortrag (i.d.R. 30 Minuten) inkl. angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 5-8 Seiten) oder als schriftliche Fallstudie (i.d.R. 10-12 Seiten)
Mediales, künstlerisches oder pädagogisches Projekt	MP	Erstellung und Präsentation des Produkts bzw. der Konzept- und Durchführungsbeschreibung, schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 8-10 Seiten)
Empirisches Projekt	EP	Entwicklung, Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes; Präsentation im Plenum (i.d.R. 15 Minuten), Dokumentation (i.d.R. 8-10 Seiten)
Rollentraining	RT	Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation (i.d.R. 30 Minuten) unter Beobachtung einer Gruppe, schriftliche Ausarbeitung der Sequenz (i.d.R. 5-8 Seiten)
Gestaltung eines Lehrsegments	L	Übernahme einer Lehrsequenz (i.d.R. 45 Minuten), schriftliche Reflexion (i.d.R. 5-8 Seiten)
Projektarbeit	PA	Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
Berufspraktische Übung	BPÜ	Durchführung einer praktischen Übung mit explizitem Bezug zu berufsbezogenen Anforderungen mit schriftlicher Einordnung und Reflexion (i.d.R. 5-8 Seiten)
Praktische Übung	PÜ	Entwicklung und Durchführung oder Planung und Durchführung einer Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme mit schriftlicher Darstellung der zentralen Erkenntnisse (i.d.R. 5-8 Seiten). Bei Realisierung außerhalb einer Lehrveranstaltung Präsentation der Ergebnisse (i.d.R. 20 Minuten).
<b>Prüfungsleistungen zur Praxisphase</b>		
Praxis-/Projektbericht	PB	Umfang: 15-20 Seiten Bei der Teilung einer berufspraktischen Einheit (Praktikum/Projekt) in zwei selbstständige Einheiten ist der Praxis-

		/Projektbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen.
--	--	---

Im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik sind zwölf benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, davon mindestens

- eine mündliche Prüfungsleistung,
- eine schriftliche Prüfungsleistung,
- eine in den Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistung,
- zwei Prüfungsleistungen zu den Praxisphasen.

- (3) Für die Erbringung der Prüfungsleistungen sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen aus den jeweiligen Modulen zu belegen.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist gemäß §19 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung binnen Jahresfrist zu absolvieren. Wird sie nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums abgelegt und hat die oder der zu Prüfende es zu vertreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Die Bildung der Note auf Grundlage der Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1.
- (6) Die Gesamtnote wird aus den Modulnoten gebildet und nach den auf das Modul entfallenden Credits gewichtet (vgl. Anlage 1).

#### **§ 34 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen**

- (1) In den Praxismodulen werden gemäß § 7 Absatz 3 NHG sowie gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 16. September 2010 sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 („Gemeinsamer Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“) in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht im Internet unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org)) und gemäß § 20 Absatz 2 SozHeilKindVO beruflich erworbene Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit im Umfang von bis zu 450 Praxisstunden insbesondere für folgende Personen angerechnet:
  - Staatlich anerkannte Absolvent/inn/en von Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen)
  - Staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrung
  - Heilerziehungspfleger/innen
  - Heilpädagog/inn/en

Eine Anrechnungsmöglichkeit von Personen mit verwandter Ausbildung wird im Einzelfall geprüft.

- (2) Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sein, der ersetzt werden soll.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen sind anhand von Zeugnissen, Beurteilungen und anderen geeigneten Dokumenten im Rahmen eines zu erstellenden Portfolios nachzuweisen.
- (4) Diese Regelung gilt nicht für Studierende, die gemäß § 9 der Zulassungsordnung ins dritte Semester eingestuft wurden.

#### **§ 35 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im gleichnamigen Modul innerhalb eines Zeitfensters bestehend aus der Bachelorthesis mit Kolloquium und begleitender Lehrveranstaltung im Umfang von zwölf Credits. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine berufsfeldrelevante Fragestellung bzw. ein berufsfeldrelevantes Produkt/Projekt selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt neun Kalenderwochen.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von den Erstprüfenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis eingehalten werden kann. Die Thesis soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist dreifach in Papierform sowie in elektronischer Form (CD) einzureichen.
- (3) Zur Prüfungsleistung Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Rahmen des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik mindestens 135 Credits erbracht und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet hat sowie mindestens die beiden letzten Semester vor der Anmeldung der Bachelorarbeit an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit studiert hat.
- (4) Die endgültige Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung des Kolloquiums. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden schriftliche und mündliche Note im Verhältnis 3:1 gewichtet. Sowohl die schriftliche Arbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

### **§ 36 Zeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Bewertung – ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis werden der Name des Studiengangs, ggf. der Name der Studienrichtung, das Thema der Bachelorarbeit und die Module aufgeführt. Zeugnis und Anlagen zum Zeugnis enthalten neben der Gesamtnote auch die Noten und Leistungspunkte (Credits) der einzelnen Modulprüfungen. Absolvierte Studienvertiefungen können ggfs. gesondert ausgewiesen werden. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst. Ein Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung liegt als Anlage 2 bei.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat/inn/en eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades bekrundet (vgl. Muster Anlage 3).
- (3) Zusätzlich erhalten die Absolvent/inn/en ein Diploma Supplement (vgl. Muster Anlage 4).

### **§ 37 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach seiner Bekanntgabe für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft. Er gilt erstmalig für die im Wintersemester 2017/18 im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik erstimmatrikulierten Studierenden.
- (2) Alle älteren Prüfungsordnungen treten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses besonderen Teils der Prüfungsordnung außer Kraft.

**Anlage 1: Überblick über die Prüfungsleistungen**

Modul	Prüfung benotet/ unbenotet	Prüfungs- form	Credits	Praxis- zeiten (in Std.)	Credits für Praxiszei- ten
<b>Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen</b>					
Einführung in das Kindheitsrecht (Ko2)	ubP	K, HA	6		
Grundlagen der Kindheitspädagogik (Ko4)	ubP	K	6		
Psychologische Grundlagen (Ko7.1)	ubP	PÜ	6		
<b>Studienbereich 2: Pädagogisches Handeln</b>					
Lernort: Praxis: Beobachtung und Dokumentation (Ko5.2)	bP	PB	6	180	6
Bildungs- und Lernbereiche der Kindheitspädagogik (Ko6)	bP	PF	12		
Didaktik der Kindheitspädagogik (Ko8)	bP	M	9		
Reflektierte pädagogische Praxis I (K12.1)	ubP	PÜ	4	330	11
Reflektierte pädagogische Praxis II (K12.2)	bP	PB	6	180	6
Öffentliche Erziehung in Lebensphasen der Kindheit (K15)	bP	HA, R	6		
<b>Studienbereich 3: Psychologie und Gesundheit</b>					
Entwicklungspsychologische Vertiefung (Ko7.2)	bP	PÜ	9		
Gesundheit und Prävention (Ko9)	ubP	PÜ	6		
<b>Studienbereich 4: Wissenschaftliches Arbeiten</b>					
Mentoring: Lern- und Arbeitsstrategien im Studium (Ko1)	ubP	PF	3		
Empirische Sozial- und Kindheitsforschung (K11)	bP	EP, HA	6		
Bachelorthesis (K17)	bP	Bachelor- thesis und Kolloquium	12		
<b>Studienbereich 5: Professionelle Orientierung</b>					
Kommunikation und Interaktion (Ko3)	ubP	i.d.R. RT, R, MOD ggf. HA	3		
Lernort Praxis: Pädagogischer Alltag (Ko5.1)	ubP	PD	5	210	7
Gesprächsführung und Beratung I (K10.1)	1x ubP/ 1x bP	ubP: SP/ bP: HA,	6		
Gesprächsführung und Beratung II (K10.2)			6		

		BPÜ, PA, FS, L, RT, EP, R			
Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik (K13)	bP	HA, R	6		
Berufsrecht der Kindheitspädagogik (K14)	bP	K, HA, R	6		
Organisation, Management und Ethik (K16)	bP	i.d.R. R, HA, MOD, L	6		
<b>Studienbereich 6: Vertiefung/Individuelles Schwerpunktstudium</b>					
Studium Generale (K18), inklusive Individuelles Profilstudium IPS (HAWK plus)	ubP	entspr. PO bes. Teil	9		
Vertiefung: Bildungs- und Lernbereiche in der Kindheitspädagogik (K19.06)	ubP	R, HA, PF, EP, ggf. PD	3		
Vertiefung: Didaktik der Kindheitspädagogik (K19.08)	ubP	R, HA, PF, EP, ggf. PD	3		
Vertiefung: Gesundheit und Prävention (K19.09)	ubP	PÜ	3		
Vertiefung: Empirische Sozial- und Kindheitsfor- schung (K19.11)	ubP	EP, HA, R	3		
Vertiefung: Umgang mit Herausforderungen im pädagogischen Alltag (K19.12)	ubP	FS, MOD, RT, SP	3		
Vertiefung: Öffentliche Erziehung in Lebenspha- sen der Kindheit (K19.15)	ubP	R, HA, PF	3		

**Anlage 2: Bachelorzeugnis**

**BACHELORZEUGNIS**

Frau **«Vorname» «Nachname»**  
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»  
 hat die Abschlussprüfung im Studiengang  
**Kindheitspädagogik**  
 bestanden.

**Thema der Bachelorthesis:**

«Arbeitsthema»

<b>Abschlussprüfung</b>	<b>Credits</b>	<b>Einzelnote</b>
Bachelorarbeit	12	«Note»
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>180</b>	<b>«Gesamtnote»</b>

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Bachelorzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credits gewichtet werden.

**ECTS-Grade\*** **«ECTS»**

\* Wenn kein Eintrag erscheint, dann ist zur Ermittlung des ECTS-Grades zurzeit keine aussagekräftige Kohorte vorhanden.

Hildesheim, den «Datum»

«Studiendekan/in»  
 Studiendekan/in

Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend  
 ECTS Grading Scale: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

## ANLAGE ZUM BACHELORZEUGNIS (TRANSCRIPT OF RECORDS)

Herr **«Vorname» «Nachname»**  
 geboren am **«Geburtsdatum»** in **«Geburtsort»**

<b>Module im Studiengang Kindheitspädagogik</b>	<b>Credits</b>	<b>Note/ Bewertung</b>
Mentoring: Lern- und Arbeitsstrategien im Studium	3	«Note»
Einführung in das Kindheitsrecht	6	«Note»
Kommunikation & Interaktion	3	«Note»
Grundlagen der Kindheitspädagogik	6	«Note»
Lernort Praxis: Pädagogischer Alltag	12	«Note»
Lernort Praxis: Beobachtung und Dokumentation	12	«Note»
Bildungs- und Lernbereiche der Kindheitspädagogik	12	«Note»
Psychologische Grundlagen	6	«Note»
Entwicklungspsychologische Vertiefung	9	«Note»
Didaktik der Kindheitspädagogik	9	«Note»
Gesundheit & Prävention	6	«Note»
Gesprächsführung und Beratung I	6	«Note»
Gesprächsführung und Beratung II	6	«Note»
Empirische Sozial- und Kindheitsforschung	6	«Note»
Reflektierte pädagogische Praxis I	15	«Note»
Reflektierte pädagogische Praxis II	12	«Note»
Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik	6	«Note»
Berufsrecht in der Kindheitspädagogik	6	«Note»
Öffentliche Erziehung in Lebensphasen der Kindheit	6	«Note»
Organisation, Management und Ethik	6	«Note»
Bachelorarbeit	12	«Note»
Studium Generale	9	«Note»
Vertiefung: Didaktik der Kindheitspädagogik	3	«Note»
«Weitere Kindheitspädagogische Vertiefung»	3	«Note»

**Anzahl der erreichten Credits insgesamt**      **Σ 180**      **«Gesamtnote»**

Notenstufen: 1,0 bis 1,50 = Sehr Gut; 1,51 bis 2,50 = Gut; 2,51 bis 3,50 = Befriedigend; 3,51 bis 4,0 = Ausreichend

### Anlage 3: Bachelorurkunde

## BACHELORURKUNDE

---

Die HAWK  
**Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst**  
**Hildesheim/Holzminden/Göttingen**  
**Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau **«Vorname» «Nachname»**  
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Arts**  
 abgekürzt B.A.,  
 nachdem sie die Abschlussprüfung im Studiengang

### **Kindheitspädagogik**

bestanden hat.

---

Hildesheim, den «Datum»

---

«Dekan/in»  
 Dekanin

---

«Studiendekan/in»  
 Studiendekanin

## Anlage 4: Diploma Supplement

### DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

#### 1. Holder of the Qualification

- |     |                               |                                     |
|-----|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Family Name                   | <b>Nachname</b>                     |
| 1.2 | First Name                    | <b>Vorname</b>                      |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | <b>oo.oo.oooo, Geburtsort, Land</b> |
| 1.4 | Student ID Number or Code     | <b>oooooo</b>                       |

#### 2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (in original language)  
 Bachelor of Arts – B.A.  
 Title Conferred  
 Bachelor of Arts –Kindheitspädagogik, B.A. Kindheitspädagogik  
 (Bachelor of Arts –Early Childhood Education, B.A. Early Childhood Education)
- 2.2 Main Field(s) of Study  
 Early Childhood Education
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)  
 HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
 Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Department of Social Work and Health)  
 Studiengang Kindheitspädagogik  
 Status (Type / Control)  
 University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)  
 [as above]  
 Status (Type / Control)  
 [as above]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination  
 German (about 90%), English (about 10%)

#### 3. Level of the Qualification

- 3.1 Level of Qualification  
 Bachelor's programme, undergraduate, first degree
- 3.2 Official Length of Programme  
 Three years, 6 semesters, 180 ECTS

- 3.3 Access Requirement(s)  
General Higher Education Entrance Qualification or Entrance Qualification to Universities of Applied Sciences, or foreign equivalent. An eight-week pre-study internship (300 hours).
- 4. Contents and Results gained**
- 4.1 Mode of Study  
Full Time Study  
In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme will be extended accordingly.
- 4.2 Programme Requirements  
See Transcript of Records enclosed.
- I. The basic principles of Childhood Education
- Introduction to childhood law
  - Fundamentals of child pedagogy
  - Basic principles of psychology
- II. Pedagogical acting
- Practical learning community: observation and documentation
  - Areas of education and learning in childhood pedagogy
  - Didactics of childhood pedagogy
  - Reflective pedagogical practice I
  - Reflective pedagogical practice II
  - Education in public institutions in different phases of childhood
- III. Psychology and health
- Developmental psychology (advanced)
  - Health and prevention
- IV. Academic research and writing
- Mentoring: strategies of learning and studying
  - Empirical research on society and childhood
  - Bachelor Thesis
- V. Professional identity formation
- Communication and interaction
  - Practical learning community: the daily routine of pedagogy
  - Communication skills and counselling I
  - Communication skills and counselling II
  - Society, economy and social policy
  - Professional law of childhood pedagogy
  - Organisation, administration and ethical principles
- VI. Extracurricular Studies
- Extracurricular studies
  - Didactics of childhood pedagogy (advanced)
  - Advanced elective
- 4.3 Programme Details  
Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of courses and grades.
- 4.4 Grading Scheme  
Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail

Relative grading scheme: levels A (best 10%); B (next 25%); C (next 30%); D (next 25%); E (lowest 10%)

4.5 Overall Classification **0,0**

The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Final Examination Certificate Bachelorzeugnis).

**5. Function of the Qualification**

5.1 Access to Further Study

The B.A. in Early Childhood Education entitles the holder to apply for admission to master's programmes.

5.2 Professional Status

The B.A. in Early Childhood Education qualifies for positions in the areas of pedagogy and social pedagogy within the field of education and development.

**6. Additional Information**

6.1 Additional Information

The degree Bachelor of Arts in the programme of Early Childhood Education qualifies for (social) educational occupations.

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...

6.2 Additional Information Sources

www.hawk.de

**7. Certification**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde (Degree Certificate) dated from **00.00.0000**

Bachelorzeugnis (Final Examination Certificate) dated from **00.00.0000**

Transcript of Records dated from **00.00.0000**

Certification Date: **Ort, 00.00.0000**

(Official Seal / Stamp)

Chairman Examination Committee

## 8. Information on the German Higher Education System<sup>i</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

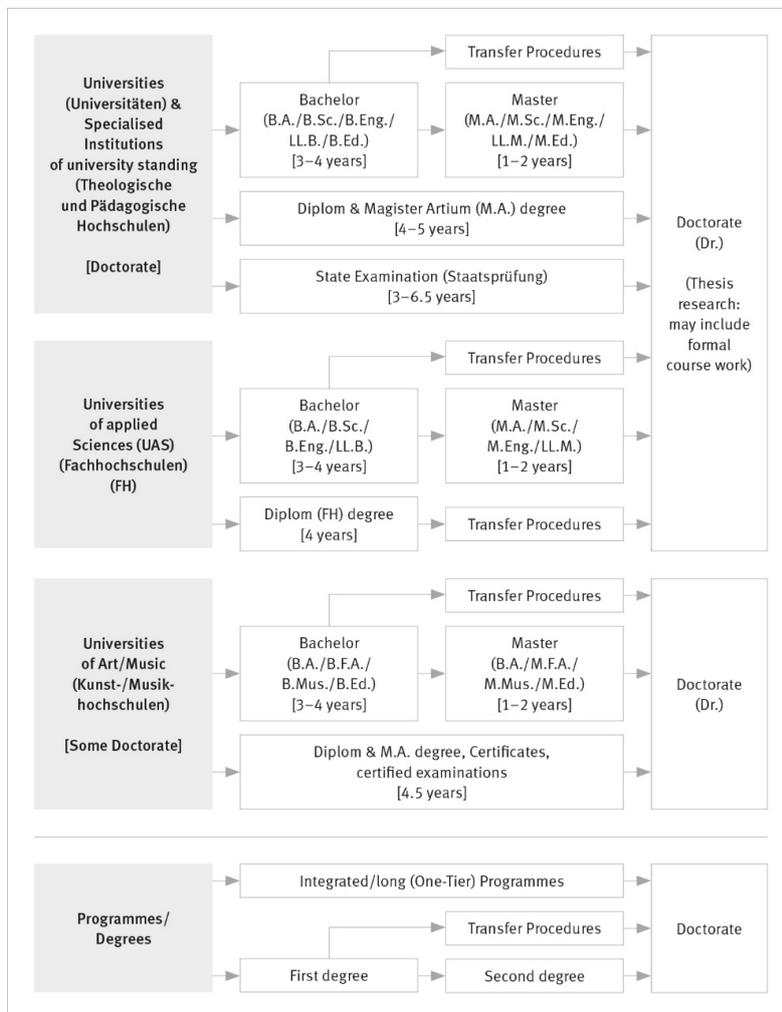
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees<sup>iii</sup>, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>iv</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>v</sup> describe the degrees of the German Higher Education System.

They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>vi</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>vii</sup>



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>viii</sup> First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>ix</sup> Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification

and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>x</sup>

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 
- <sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
  - <sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
  - <sup>iii</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
  - <sup>iv</sup> German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
  - <sup>v</sup> Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
  - <sup>vi</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
  - <sup>vii</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

---

viii See note No. 7.

ix See note No. 7.

x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vom 1. Februar 2017. Die Ordnung wurde am 6. November 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

### Inhaltsübersicht

<b>1 Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Funktion der Studienordnung .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Ziel und Leitbild des Studiums .....</b>	<b>3</b>
<b>4 Zugangsvoraussetzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>5 Studienbeginn und Studiendauer, Teilzeitstudium .....</b>	<b>4</b>
<b>6 Studienaufbau und Studieninhalt .....</b>	<b>4</b>
<b>7 Lehrveranstaltungen .....</b>	<b>5</b>
7.1 Arten von Lehrveranstaltungen .....	5
7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen .....	7
7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen .....	7
7.4 Anwesenheit und Verbindlichkeit im Studium .....	7
<b>8 Fachliches Studienangebot .....</b>	<b>7</b>
8.1 Studienbereiche .....	7
8.2 Module .....	8
8.3 Schwerpunkte/Studienvertiefungen .....	9
8.4 Praktika und Praxisprojekte .....	9
8.4.1 Ziele der berufspraktischen Phasen .....	9
8.4.2 Struktur der Praktika .....	10
8.4.3 Praktikumseinrichtungen .....	10
8.4.4 Versicherung während der Praktika .....	11
8.4.5 Praktikumsvertrag und Praktikumsverlaufsbogen .....	11
8.4.6 Praktikums- und Projektbescheinigungen .....	11
8.4.7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen .....	11
8.4.8 Praxisbericht/Projektbericht .....	12
8.5 Art der Prüfungen .....	12

<b>9 Studienberatung.....</b>	<b>12</b>
<b>10 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung .....</b>	<b>12</b>
<b>11 Modulhandbuch.....</b>	<b>13</b>
<b>12 Inkrafttreten .....</b>	<b>13</b>

## 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit den geltenden Prüfungsordnungen sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung und der berufspraktischen Studienphasen (Praktika) für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen.

## 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität dienen. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnungen und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.
- (2) Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung insbesondere für die Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zu der Vergabe von Lehraufträgen und der Verteilung der Lehrmittel. Die Lehrenden sind bei der Gestaltung des Lehrangebots zu Absprachen verpflichtet, die den Studierenden ein Studium nach der Studienordnung ermöglichen.

## 3 Ziel und Leitbild des Studiums

- (1) Der grundständige Studiengang Kindheitspädagogik (Bachelor of Arts) an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen qualifiziert seit dem Jahr 2006 als einer der ersten Studiengänge in Deutschland für die professionelle Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren auf einem akademischen Niveau, insbesondere für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der Bildungs- und Orientierungspläne der Länder. Weitere mögliche Tätigkeitsfelder sind entsprechend des individuell gewählten Studienverlaufes ggf. die pädagogische Arbeit in Schulen, die Beratung von Eltern, die Früh- und Sprachförderung von Kindern, die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der Bachelorstudiengang bereitet außerdem darauf vor, zukünftig Leitungsfunktionen in der kindheitspädagogischen Praxis zu übernehmen und qualifiziert darüber hinaus für ein weiterführendes Studium (Master of Arts) im Bereich der frühkindlichen Bildung an Hochschulen in Deutschland. Die Absolvent/innen/en verfügen über eine dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit gleichwertige Qualifikation. Die staatl. Anerkennung als Kindheitspädagog/in/e wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Hochschule verliehen.
- (2) Das Selbstverständnis des Studienganges ist geprägt vom Gedanken der Teilhabe und der Chancengleichheit sowie vom Respekt vor vielfältigen Lebensentwürfen. Dabei wird Bildung als eine Schlüsselressource verstanden, die dazu beiträgt es Kindern zu ermöglichen sich individuell passend, aktiv und gemeinsam mit anderen Kindern und Erwachsenen zu entwickeln. Die Grundlage des Verstehens und des pädagogischen Handelns basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention und dem Gedanken der Inklusion als Qualitätsmerkmal der professionellen Arbeit mit Kindern.
- (3) Zukünftige Kindheitspädagog/innen/en erwerben im Studiengang ein vertieftes pädagogisches Verständnis, ein grundlegendes erziehungswissenschaftliches, rechtliches, psychologisches, forschungsmethodisches und organisationstheoretisches Wissen sowie berufspraktisches Können und eine professionelle Haltung. Diese Handlungskompetenzen befähigen sie, Kinder dabei zu unterstützen, zu autonomen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzuwachsen, selbsttätig Konzepte von der Welt, ihrem Selbst und ihren Beziehungen zu anderen Menschen aufzubauen sowie ihre Fähigkeiten zur Bewältigung und Gestaltung ihrer Lebenswelt einzusetzen.

- (4) Der modulare Aufbau des Studiums ist so aufeinander abgestimmt, dass die angestrebte Verknüpfung von Fachinhalten, wissenschaftlicher Fundierung und praxisbezogener Umsetzung unterstützt wird. Im Studiengang kommen unterschiedliche Lehrformen zum Einsatz (z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika mit Lernprojekten bzw. Forschungswerkstätten sowie das Rekonstruieren kindlicher Bildungsweisen in der „Ästhetischen Werkstatt“ und dem „Ästhetischen Labor), die eine sinnvolle Balance zwischen der Vermittlung fachlicher Grundlagen, eigenständiger Auseinandersetzung, exemplarischer Anwendung und praktischer Umsetzung herstellen. Ästhetische Lehrangebote, Studienvertiefungen (z.B. zu verschiedenen Bildungsschwerpunkten, zur Kindheitsforschung oder zur Stabilisierung von Kindern mit Missbrauchserfahrungen) sowie vielfältige Lern- und Prüfungsformen in den unterschiedlichen Modulen bilden für den Studiengang ein besonderes didaktisches Profil.
- (5) Sowohl innerhalb der Lehrveranstaltungen als auch in den Kontakten zwischen Hochschulangehörigen und mit den Vertreter/innen der Praxis werden pädagogische Grundprinzipien wie Transparenz, Partizipation, innere Differenzierung, Verbindlichkeit und Wertschätzung umgesetzt. Die Studierenden können auf diese Weise das Potenzial dieser Prinzipien selbst erleben und so Wissen und Haltung miteinander verbinden. In einer engen Vernetzung mit lokalen Trägern der Praxis erproben sie ihre erworbenen Kompetenzen und bilden theoretisch abgesicherte Reflexions- und Handlungsformen – vorrangig im Bereich der Kindertageseinrichtungen – heraus.

#### **4 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik erfolgt auf der Grundlage der Zugangs-/Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **5 Studienbeginn und Studiendauer, Teilzeitstudium**

- (1) Das Studium wird im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorthesis sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Ein Teilzeitstudium kann bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für das folgende Semester beantragt werden. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann. Nach Beratung mit der/dem zuständigen Fakultätsbeauftragten für das Teilzeitstudium erstellt der/die Antragsteller/in seinen/ihren individuellen Studienverlaufsplan und hält diesen verbindlich in dem Formblatt "Teilzeitstudium-Learning Agreement" fest. Die Mindestdauer eines Teilzeitstudiums beträgt ein Studienjahr. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

#### **6 Studienaufbau und Studieninhalt**

- (1) Das Lehrangebot ist modularisiert. Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die im Modulhandbuch aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen werden.
- (3) Für den Erwerb eines Anrechnungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

- (4) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 900 Stunden.
- (5) Der Abschluss des Studiums bildet die Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge.

## 7 Lehrveranstaltungen

### 7.1 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Grundsätzlich sind drei Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:
- Vorlesung  
Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und Grundlagen der Lehr- und Studienbereiche. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 60 bis 100 Studierende.
  - Seminar  
Das Seminar ist am Studiengang die favorisierte Form der Lehrveranstaltung mit einer Kombination aus Vorträgen, Lehrgesprächen, Diskussionen, Übungen sowie der Förderung studentischer Lehr- und Arbeitsformen durch Einbeziehung von handlungsorientierten Methoden der Erwachsenenbildung. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 30 bis 40 Studierende.
  - Übungen  
Übungen dienen insbesondere dem intensiven Training von Kompetenzen und der Vertiefung von Seminarinhalten. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 18 bis 25 Studierende.
- (2) Spezifiziert werden diese drei Arten von Lehrveranstaltungen u. a. durch folgende Formen:
- Mentoring-Programm  
Das Mentoring-Programm wird für feste Lerngruppen im ersten Semester angeboten. Ziel des Mentorings ist das Entwickeln von eigenverantwortlichen Arbeits- und Studienstrukturen sowie das Erlernen von grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitstechniken. Daneben hat das Mentoring gruppenorientiert studienberatende Funktion zur Einfindung in die Studienstruktur.
  - Block-/Kompaktseminar  
In geeigneten Fällen können Seminare in Tages- oder Mehrtagesform, auch an Wochenenden, durchgeführt werden.
  - Exkursion  
Exkursionen innerhalb der Bundesrepublik und in das Ausland werden im Zusammenhang mit Seminaren und Projekten durchgeführt. Sie dienen z.B. der Beobachtung von Praxis, dem wissenschaftlichen Austausch und dem Erfahrungsaustausch und Kontakt mit Institutionen, professionellen Akteur/inn/en und Adressat/inn/en der Kindheitspädagogik.
  - Blended Learning  
Lehrveranstaltungen (insbesondere Seminare) können auch in Form von Blended Learning durchgeführt werden. Dabei werden Präsenz- durch didaktisch abgestimmte Online-Selbstlernphasen ergänzt. Zur Durchführung werden an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vor allem die Lernplattformen Stud.IP und Moodle genutzt. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind durch @@@ im Veranstaltungsverzeichnis gekennzeichnet.
  - Forschungswerkstatt  
Die Forschungswerkstatt ist ein sozialer Rahmen, in dem sich Studierende Kompetenzen in der Datenerhebung und -analyse aneignen. Dabei verfolgen sie jeweils ihre eigenen Forschungsfragestellungen und begleiten zugleich kontinuierlich die Fragestellungen ihrer Kommiliton/inn/en. Ziel der Werkstatt ist es, den Studierenden durch die Sozialisation in wissenschaftliche Verfahren einen eigenen wissenschaftlichen Erkenntniszugang zur sozialen Wirklichkeit zu eröffnen.
  - Lern- und Fallwerkstatt  
In Lern- und Fallwerkstätten wird das in Einführungsveranstaltungen erworbene Wissen Fall- und anwendungsorientiert eingeübt und erprobt.
  - Praktikum und Praxisbegleitung  
Praktika dienen dazu, das kindheitspädagogische Praxisfeld in seinen unterschiedlichen Dimensionen – Institution, Klientel, Profession – kennen zu lernen, sich selbst und die eigenen Fähig-

keiten zu erproben, Sichtweisen und Methoden der Berufspraxis zu erlernen, Berufspraxis zu analysieren und den Bezug zwischen kindheitspädagogischen Theorien und der kindheitspädagogischen Praxis herzustellen. Die Praktika finden in der Regel zum überwiegenden Teil in der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Tagespflege Hort) und in Blockform, d.h. außerhalb der Veranstaltungszeiten statt. Sie werden von kindheitspädagogisch ausgebildeten Personen angeleitet und durch Praxisbegleitveranstaltungen vor- und nachbereitet.

■ Projekt/Projektseminar

Ein Projekt ist eine Studien- und Seminarform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden. Projekte arbeiten mit einer Konzeption, aus der die Zielsetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben der Beteiligten und die Art der Verbindung von theoretischen und praktischen Anteilen hervorgehen. Sie können je nach Inhalt verschiedenen Studienbereichen und Modulen zugeordnet sein. Selbstorganisation und -verantwortung der Studierenden sind zentrale Merkmale der Projekte. Die Studierenden verpflichten sich zur konstruktiven Mitarbeit, die Lehrenden unterstützen diesen Prozess und begleiten ihn fachlich; Professionelle aus der Praxis ermöglichen Lernen im Feld der Kindheitspädagogik.

- a) *Praxisprojekte* kombinieren Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten der professionellen Kindheitspädagogik. Sie erfordern in der Regel die Kooperation zwischen hauptamtlich Lehrenden, professionell in der Kindheitspädagogik tätigen Personen und kindheitspädagogischen Institutionen.
- b) *Kooperationsprojekte* werden mit Institutionen vereinbart, die die praktischen Tätigkeiten der Studierenden, auf die sich die begleitenden Seminare beziehen, organisieren. Diese Projekte können von hauptamtlich oder nebenberuflich Lehrenden angeboten werden.
- c) Projekte der *Praxisforschung* setzen sich mit Aufgaben auseinander, die empirische Anteile der Befragung, Beobachtung, Teilnahme, Expert/inn/endiskussion u.ä. erfordern. Sie werden von hauptamtlich Lehrenden angeboten.
- d) *Lehrforschungs- und Studienprojekte* setzen sich mit forschenden und explorativen Fragestellungen im Rahmen der Lehrveranstaltung auseinander, die einen empirischen Gehalt haben können, aber nicht müssen. Sie können auch der Anbahnung von weitergehenden Forschungsvorhaben dienen. Der Einbezug von in der Kindheitspädagogik tätigen Personen ist möglich.
- e) Projekte des *internationalen Austausches* zwischen Hochschulen befassen sich mit international-vergleichenden Fragestellungen und Gegenstandsbereichen der Kindheitspädagogik.

■ Sonderveranstaltung

Lehrende und Studierende können besondere Veranstaltungen zu ausgewählten Themen der Kindheitspädagogik durchführen. Hierzu zählen insbesondere Tagungen und Ringvorlesungen; sie können in Kooperation mit Institutionen außerhalb des Studiengangs und der Hochschule durchgeführt werden. Sie können im Vorlesungsverzeichnis als Veranstaltungen für alle Semester ausgewiesen werden.

■ Selbstorganisiertes Seminar und Projekte von Studierenden

Studierende haben die Möglichkeit in Modulen eigenständig Seminare und Projekte zu organisieren und durchzuführen. Bei Seminaren ist eine Beratung durch die Modulverantwortlichen notwendig. Zudem ist zum Zweck der Reflektion, Prüfung und Evaluation ein/e hauptamtlich Lehrende/r – in der Regel eine/r der Modulverantwortlichen – zuständig. Über die Zulassung von selbst organisierten Seminaren, die Möglichkeit von Prüfungsleistungen und die Aufnahme der Veranstaltung in das Vorlesungsverzeichnis entscheidet die Studienkommission.

■ Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Bildungsträger

Die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Bildungsträger kann gemäß Kompetenzbeschreibung im Modul Studium Generale angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen zur Anrechnung/Anerkennung von Kompetenzen.

■ Lehrplattform

Zur begleitenden Unterstützung der Lehre und der Kommunikation unter Studierenden und Lehrenden kann eine über das Internet erreichbare Lehrplattform genutzt werden. Geeignete Teile von Seminaren können auch auf diesem Weg durchgeführt werden (s.o. Blended Learning).

## 7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen

Verschiedene Lehrveranstaltungen können miteinander zu Arbeitsvorhaben verbunden, übergreifend gestaltet und/oder von einem Team von Lehrenden angeboten werden. Diese können sich auf spezifische Themen und Problemfelder aus der Wissenschaft und Praxis der Kindheitspädagogik beziehen, hierbei können auch Prüfungsleistungen in einem Zusammenhang zueinander gebracht werden.

## 7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten und damit verbunden Teilnehmendenzahlen sind vonseiten des Studiengangs so zu organisieren, dass Studierende das erforderliche Studienangebot in der Regelstudienzeit absolvieren können. Bei teilnahmebegrenzten Seminaren sind ausreichend Alternativangebote anzubieten, wobei hier Inhalte anderer Art im Sinne des exemplarischen Lernens möglich und von den Studierenden zu wählen sind.
- (2) Im Vorlesungsverzeichnis wird dargestellt, zu welchen Modulen die Lehrveranstaltungen gehören. Sie werden in dem Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen und Schnittstellen bzw. Verknüpfungen mit anderen Modulen gegeben.
- (3) Veranstaltungen, die für mehrere Module angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.

## 7.4 Anwesenheit und Verbindlichkeit im Studium

- (1) Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik ist ein modular gegliedertes Präsenzstudium. Die Anrechnung der Credits für ein Modul beruht auf einem festgelegten Workload, der sich aus Hochschulzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungs- sowie gegebenenfalls Praxiszeit zusammensetzt.
- (2) Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 NHG können für einzelne Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer fachlich begründeter Anforderungen Anwesenheitspflichten festgelegt werden.
- (3) Unter Beachtung dessen formulieren nach unserem Verständnis die Teilnehmenden und die Lehrenden als Lernpartner/innen ihr Arbeitsbündnis, welches auch die Verbindlichkeit zur Anwesenheit und Teilnahme beinhaltet. Partizipation und Verlässlichkeit werden in diesem Arbeitsbündnis als Teil des Professionsverständnisses angesehen, welches allen Lehrveranstaltungen gleichermaßen zugrunde liegt.

# 8 Fachliches Studienangebot

## 8.1 Studienbereiche

Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik strebt eine wissenschaftlich fundierte praxisorientierte Profilbildung der Studierenden für kindheitspädagogische Berufsfelder an. Das Kerncurriculum beinhaltet folgende Studienbereiche:

- 1) Allgemeine Grundlagen
- 2) Pädagogisches Handeln
- 3) Psychologie und Gesundheit
- 4) Wissenschaftliches Arbeiten
- 5) Professionelle Orientierung
- 6) Vertiefung/Individuelles Schwerpunktstudium

Im Rahmen der Studienbereiche gibt es Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden zu belegen bzw. zu wählen sind. Wahlpflichtmöglichkeiten ergeben sich insbesondere im Studienbereich 6.

## 8.2 Module

Die Studienbereiche werden durch die zugehörigen Module und deren Lernbereiche ausdifferenziert.

### (1) Allgemeine Grundlagen

- Einführung in das Kindheitsrecht (K02)
- Grundlagen der Kindheitspädagogik (K04)
- Psychologische Grundlagen (K07.1)

### (2) Pädagogisches Handeln

- Lernort Praxis: Beobachtung und Dokumentation (K05.2)
- Bildungs- und Lernbereiche der Kindheitspädagogik (K06)
- Didaktik der Kindheitspädagogik (K08)
- Reflektierte pädagogische Praxis I (K12.1)
- Reflektierte pädagogische Praxis II (K12.2)
- Öffentliche Erziehung in Lebensphasen der Kindheit (K15)

### (3) Psychologie und Gesundheit

- Entwicklungspsychologische Vertiefung (K07.2)
- Gesundheit und Prävention (K09)

### (4) Wissenschaftliches Arbeiten

- Mentoring: Lern- und Arbeitsstrategien im Studium (K01)
- Empirische Sozial- und Kindheitsforschung (K11)
- Bachelorthesis (K17)

### (5) Professionelle Orientierung

- Kommunikation und Interaktion (K03)
- Lernort Praxis: Pädagogischer Alltag (K05.1)
- Gesprächsführung und Beratung I (K10.1)
- Gesprächsführung und Beratung II (K10.2)
- Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik (K13)
- Berufsrecht der Kindheitspädagogik (K14)
- Organisation, Management und Ethik (K16)

### (6) Vertiefung/Individuelles Schwerpunktstudium

- Studium Generale (K18), inklusive Individuelles Profilstudium (HAWK plus)
- Vertiefung: Bildungs- und Lernbereiche in der Kindheitspädagogik (K19.06)
- Vertiefung: Didaktik der Kindheitspädagogik (K19.08)
- Vertiefung: Gesundheit und Prävention (K19.09)
- Vertiefung: Empirische Sozial- und Kindheitsforschung (K19.11)
- Vertiefung: Umgang mit Herausforderungen im pädagogischen Alltag (K19.12)
- Vertiefung: Öffentliche Erziehung in Lebensphasen der Kindheit (K19.15)

### (7) Zu allen Modulen/Studienbereichen

Die Module umfassen 2, 4, 6, 8 oder 14 SWS und sind in einem Semester abgeschlossen. Die Lage im Studienverlauf, der jeweilige Umfang der Module sowie die Wahlmöglichkeiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Besondere Regelungen gelten für Studierende, die im Ausland einen Teil des Studiums absolvieren (siehe hierzu den Studienverlaufsplan zum Mobilitätsfenster im Modulhandbuch) oder sich für einen Studienschwerpunkt qualifizieren möchten.

### 8.3 Schwerpunkte/Studienvertiefungen

- (1) Ein besonderer Schwerpunkt im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik liegt in den ästhetischen Lehrangeboten und den möglichen Studienvertiefungen zur Stabilisierung von Kindern mit Missbrauchserfahrungen, zu verschiedenen Bildungsschwerpunkten und/oder zur Kindheitsforschung.
- (2) Der Studiengang sichert Lehre und Praxis der Kindheitspädagogik unter Verknüpfung mit bedeutsamen nationalen und internationalen Entwicklungen und entsprechenden Kooperationen in der Forschung. Die einzelnen Modulbeschreibungen und eine Prüfungsübersicht sowie die Studienverlaufspläne sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Im Rahmen möglicher Studienvertiefungen erhalten die Studierenden darüber hinaus Gelegenheit, sich für ein bestimmtes Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik durch Schwerpunktsetzung im Rahmen des Studiums besonders zu qualifizieren. Unterstützend können Kooperationsvereinbarungen mit kindheitspädagogischen Leistungserbringenden abgeschlossen werden, um den Praxisbezug zu fördern.

### 8.4 Praktika und Praxisprojekte

#### 8.4.1 Ziele der berufspraktischen Phasen

- (1) Im Studium ist die Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen – Praktika sowie je nach Ausgestaltung auch Praxisprojekte – innerhalb des Studiums impliziert; diese umfassen insgesamt 900 Stunden (mindestens 22,5 Wochen). Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung bzw. -begleitung, Theorie-Praxis-Seminare) einen Gesamtumfang von 1530 Stunden Workload und umfassen damit 51 Credits nach dem ECTS-Verfahren.
- (2) In den berufspraktischen Phasen – Praktika/Praxisprojekte – sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Praxisfeldern der Kindheitspädagogik erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle kindheitspädagogische Praxis, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen Praktika/Praxisprojekte insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Kindheitspädagog/inn/en entwickeln.
- (3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten kindheitspädagogischen Berufsvollzügen außerhalb der Hochschule. Praxisprojekte als eine Lehr- und Studienform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden, können von Studierenden im vierten bis sechsten Semester durch die Verbindung der Praktika in den Modulen Reflektierte pädagogische Praxis (K12.1/K12.2) und den im Studienbereich 6 belegten Modulen realisiert werden, sodass in ihnen Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten professioneller pädagogischer Arbeit verknüpft werden und darüber hinaus hauptamtlich Lehrende mit professionell in der einschlägigen Praxis tätigen Personen sowie kindheitspädagogischen Institutionen kooperieren.
- (4) Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Die Fakultät, insbesondere die/der Auslandsbeauftragte des jeweiligen Standortes und das Akademische Auslandsamt, informieren über Möglichkeiten für Auslandspraktika und beraten Studierende auf Wunsch.
- (5) Eine Anrechnung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen ist in begrenztem Umfang möglich. Näheres ist im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Kindheitspädagogik geregelt.

#### 8.4.2 Struktur der Praktika

- (1) Für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik ist ein Vorpraktikum im Umfang von i.d.R. acht Wochen Vollzeitätigkeit unter fachlicher Anleitung in einer Institution eines Arbeitsfeldes der Kindheitspädagogik nachzuweisen, welches vor Studienbeginn abgeschlossen sein muss.
- (2) In den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik sind Praktika in vier Module integriert. Unterschieden wird zwischen zwei berufspraktischen Phasen:
  - Phase 1 ist eingebunden in die Studienbereiche 2 und 5: Pädagogisches Handeln bzw. Professionelle Orientierung.
  - Phase 2 ist eingebunden in den Studienbereich 2: Pädagogisches Handeln.Die Studierenden können die Praktika in Vollzeitätigkeit als Blockpraktikum in der lehrveranstaltungs-freien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Lehrveranstaltungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können bzw. sollten miteinander kombiniert werden.
- (3) Die erste berufspraktische Phase im Umfang von 390 Stunden (13 Credits, ca. zehn Wochen) ist in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres zu absolvieren, dabei umfasst das Blockpraktikum im ersten Semester 210 Stunden und im zweiten Semester 180 Stunden. Auf diese Zeit kann eine einschlägige berufliche Tätigkeit/Ausbildung auf Antrag angerechnet werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung besonderer Teil.
- (4) Die zweite berufspraktische Phase im Umfang von insgesamt 510 Stunden (17 Credits, ca. 13 Wochen) ist i.d.R. in einer Mischform aus Block- und studienbegleitender berufspraktischer Tätigkeit zu absolvieren. Auf diese Zeit kann in begrenztem Umfang eine einschlägige berufliche Tätigkeit/Ausbildung auf Antrag angerechnet werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung besonderer Teil.

#### 8.4.3 Praktikumseinrichtungen

- (1) Alle Praktika der beiden Praktikumsphasen können in maximal zwei Einrichtungen stattfinden, d.h. im gesamten Studium ist ein Wechsel der Praxisstelle lediglich einmal, in besonderen Fällen (nur mit Genehmigung der Hochschule) auch zweimal möglich. Für ein Auslandspraktikum kann mit Genehmigung der Hochschule ebenfalls eine dritte Einrichtung einbezogen werden.
- (2) Praktika werden überwiegend (mindestens 570 Stunden) in der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Tagespflege Hort) mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren durchgeführt. Des Weiteren ist ein Praktikum auch in einer anderen Einrichtung, bei einer Institution sowie als Projekt in öffentlicher, freier sowie auch privatgewerblicher Trägerschaft, welche die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren durchführen, möglich. Praktikumseinrichtungen, wie z.B. Kindertageseinrichtungen in Hildesheim, leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Kindheitspädagog/inn/en. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen Praktikant/inn/en fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- (3) Die Praktikumseinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung von Praktikant/inn/en aus. Anleitende weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Kindheitspädagog/Kindheitspädagogin und mehrjährige Berufserfahrung in einem bzw. mehreren kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern auf. Durch entsprechende Fortbildungen sind sie für die verantwortungsvolle Aufgabe der fachlichen Anleitung von Praktikant/inn/en ausgewiesen. Als Ausbilder/innen nehmen Anleiter/innen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. Anleiter/innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit Praktikant/inn/en durch.

- (4) Die Studierenden wählen ihre i.d.R. zwei Praktikumsplätze eigenverantwortlich aus. Auf Wunsch werden sie hierbei von den für die berufspraktischen Phasen verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Fakultät beraten.

#### **8.4.4 Versicherung während der Praktika**

Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumeinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Während den Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die oder der Praktikant/in ist deshalb während der Absolvierung des Praktikums von der Praktikumeinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

#### **8.4.5 Praktikumsvertrag und Praktikumsverlaufsbogen**

Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Träger der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wird, ein Praktikumsvertrag zu schließen. Darin sind Einzelheiten zum Ablauf des Praktikums (Vollzeit, Teilzeit, studienbegleitend) sowie die Ausbildungsinhalte und –ziele festzulegen. Der Praktikumsvertrag bedarf der Prüfung hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und –ziele sowie des Ablaufs durch die Fakultät. Er ist zusammen mit dem Praktikumsverlaufsbogen auf aktuellem Stand vorzulegen. Das Praktikum kann erst nach erfolgter Prüfung durch die Fakultät begonnen werden.

#### **8.4.6 Praktikums- und Projektbescheinigungen**

- (1) Für beide berufspraktischen Phasen ist von der Praktikumeinrichtung je Praktikum eine Bescheinigung (siehe Vordruck des Prüfungsamts) auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Praktikantin oder des Praktikanten benennt und zum anderen den Umfang des vorgesehenen Workloads (210 bzw. 180 Stunden für die erste berufspraktische Phase, insgesamt 510 Stunden für die zweite berufspraktische Phase) als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (vgl. 8.4.3) bestätigt. Außerdem ist zu dokumentieren, ob die Ziele des Praktikums gemäß Praktikumsvertrag (vgl. 8.4.5) erreicht worden sind.
- (2) Die Bescheinigungen sind dem Prüfungsamt zuzuleiten.

#### **8.4.7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen**

- (1) Die erste berufspraktische Phase (vgl. 8.4.2) wird in den Modulen „Lernort Praxis: Pädagogischer Alltag“ (K05.1) und „Lernort Praxis: Beobachtung und Dokumentation“ (K05.2) in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet. In die systematische Analyse und Reflexion der in Praktika und weiteren Praxiskontakten gewonnenen Erfahrungen werden unter Nutzung des erworbenen fachlichen Wissens auch Erfahrungen der Studierenden aus dem geforderten Vorpraktikum einbezogen.
- (2) Die zweite berufspraktische Phase (vgl. 8.4.2) wird in den Modulen „Reflektierte pädagogische Praxis I und II“ (K12.1 bzw. K12.2) in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen systematisch vor- und nachbereitet. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich gezielt und fachlich fundiert auf ihr professionelles pädagogisches Handeln im ausgewählten Schwerpunkt oder Projekt vorzubereiten und im Anschluss an die Praxisphase ihre Tätigkeit mittels Methoden theoriegeleiteter Reflexion und Evaluation einzuschätzen und zu bewerten.

#### 8.4.8 Praxisbericht/Projektbericht

- (1) Praxisberichte und auch eine Praxisdokumentation sollen erkennen lassen, dass die/der Studierende in der Lage ist, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Sie umfassen insbesondere:
  - eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
  - eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (Praktikum) absolviert wurde,
  - eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
  - eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gesammelten Erfahrungen.
- (2) Zur ersten Praxisphase wird sowohl eine unbenotete Praxisdokumentation (im Modul K05.1) mit einem Umfang von acht bis zehn Seiten als auch ein benoteter Praxis-/Projektbericht (im Modul K05.2) mit einem Umfang von 15 bis 20 Seiten erstellt. Zur zweiten Praxisphase sollte der Umfang des benoteten Praxis-/Projektberichtes (im Modul K12.2) wiederum 15 bis 20 Seiten betragen. Sowohl die Praxisdokumentation als auch die Praxisberichte sind nach Abschluss des Praktikums zu erarbeiten.

#### 8.5 Art der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus unbenoteten und benoteten Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit und werden ergänzt durch Praktika (vgl. 8.4 dieser Ordnung).
- (2) Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind in § 33, Einzelheiten zur Bachelorarbeit in § 35 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik geregelt.

### 9 Studienberatung

- (1) Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Studierende und Lehrende angeboten, die über das Bachelorstudium allgemein sowie über die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters informieren.
- (2) Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Leistungen für das Studium und die Prüfungen informiert und berät das Immatrikulations- und Prüfungsamt.
- (3) Studienberatung (individuelle fachliche Beratung von Studierenden) wird von allen Lehrenden und von den Studiengangskoordinator/inn/en in ihren Sprechstunden angeboten.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung.
- (5) Beratung für die berufspraktischen Studienphasen bietet die oder der für die berufspraktischen Phasen verantwortliche Mitarbeiter/in der Fakultät.

### 10 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung

- (1) Der Studiengang wird entsprechend § 5 NHG regelmäßig evaluiert.
- (2) Darüber hinaus findet eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen Modulen statt. Die Module werden auf Anregung der Modulverantwortlichen regelmäßig auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage überprüft. Dabei sind die Diskussionen in Theorie und Praxis der Kindheitspädagogik, insbesondere auch die Entwicklung der Arbeitsfelder und Anforderungen zu berücksichtigen.

## **11 Modulhandbuch**

Das Modulhandbuch beschreibt die Module mit den angestrebten Kompetenzen sowie den Prüfungsformen, dem Workload und den zu erreichenden Credits. Es ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Studienordnung.

## **12 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Besonderer Teil)

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 1. Februar 2017 die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beschlossen. Die Ordnung wurde am 9. Oktober 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

### Inhaltsübersicht

§ 31 Hochschulgrad .....	2
§ 32 Dauer und Gliederung des Studiums.....	2
§ 33 Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen .....	2
§ 34 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen .....	5
§ 35 Bachelorarbeit .....	5
§ 36 Zeugnis und Urkunde.....	6
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	6
Anlage 1: Überblick über die Prüfungsleistungen.....	7
Anlage 2: Bachelorzeugnis .....	8
Anlage 3: Bachelorurkunde .....	10
Anlage 4: Diploma Supplement.....	11

**§ 31 Hochschulgrad**

Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit verleiht die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen den Grad „Bachelor of Arts“.

**§ 32 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 750 Stunden Workload (25 Credits).
- (3) Das Studium umfasst insgesamt sechs Studienbereiche:
  - 1) Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit
  - 2) Wissenschaftliches Arbeiten
  - 3) Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
  - 4) Angewandte Sozialarbeitswissenschaften
  - 5) Handlungsfelder und Projekte
  - 6) Studium Generale

**§ 33 Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit einer Note bewertet. Die Zahl der erforderlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsformen sowie die Zuordnung zu den Semestern sind im Modulhandbuch festgelegt. Der studentische Workload für unbenotete Prüfungsleistungen umfasst regelmäßig 30 Stunden Prüfungsvorbereitung, der Workload für die Prüfungsvorbereitung benoteter Prüfungsleistungen umfasst regelmäßig 90 Stunden (Ausnahme: Praxisberichte 60 Stunden).

Prüfungsleistungen (unbenotet)	Abk.	Erläuterungen
<b>Schriftliche Prüfungsleistungen</b>		
Klausur	K	Bearbeitungszeit: i.d.R. 60 Minuten Die Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren sowie schriftlich oder in rechnergestützter Form durchgeführt werden. Bei Antwort-Wahl-Verfahren hat die/der zu Prüfende anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.
Hausarbeit	H	Umfang: 8-12 Seiten
Portfolio	PF	Dokumentation und Reflexion von Lernerfahrungen (bei ausschließlich schriftlichen Arbeiten: i.d.R. 8-12 Seiten)
<b>In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen</b>		
Referat	R	Mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion (i.d.R. 15 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)

Moderation	MOD	Mündlicher Beitrag (i.d.R. 20 Minuten), schriftliches Konzept und Ergebnissicherung (i.d.R. 3-5 Seiten)
Präsentation	P	Begleitend zu einer Lehrveranstaltung: mündlicher Beitrag (i.d.R. 15 Minuten), schriftliche Auswertung (i.d.R. 3-5 Seiten)
Exkursions-/Hospitationsbericht	EB	Schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 8 Seiten) unter Einbeziehung der Fachliteratur
Fallstudie	FS	Mündlicher Vortrag (i.d.R. 15 Minuten) inkl. angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)
Mediales, künstlerisches oder pädagogisches Projekt	MP	Erstellung und Präsentation des Produkts bzw. der Konzept- und Durchführungsbeschreibung, Präsentation (ca. 10 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 3-5 Seiten)
Empirisches Projekt	EP	Entwicklung, Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes; Präsentation im Plenum (i.d.R. 10 Minuten), Dokumentation (i.d.R. 3-5 Seiten)
Rollentraining	RT	Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation (i.d.R. 15 Minuten) unter Beobachtung einer Gruppe, schriftliche Ausarbeitung der Sequenz (i.d.R. 3-5 Seiten)
Gestaltung eines Lehrsegments	L	Übernahme einer Lehrsequenz (i.d.R. 15 Minuten), schriftliche Reflexion (i.d.R. 3-5 Seiten)
Sitzungsprotokoll	SP	Schriftliches Protokoll einer Sitzung (i.d.R. 90 Minuten) inkl. Reflexion mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit (i.d.R. 5-8 Seiten)
Praktische Übung	PÜ	Entwicklung und Durchführung oder Planung und Durchführung einer Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme mit schriftlicher Darstellung der zentralen Erkenntnisse (i.d.R. 2 Seiten). Bei Realisierung außerhalb einer Lehrveranstaltung: Präsentation der Ergebnisse (i.d.R. 10 Minuten).
<b>Prüfungsleistungen zur Praxisphase</b>		
Praktikumsdokumentation	PD	Umfang: 8-10 Seiten Bei Anrechnung beruflicher Tätigkeiten als Praxiszeit entspricht die Praktikumsdokumentation der schriftlichen Darstellung des in der beruflichen Praxis erworbenen Fach- und Erfahrungswissens, wobei auf eine konkrete Konfliktsituation einzugehen ist.

Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind neun unbenotete Prüfungsleistungen zu erbringen.

Prüfungsleistungen (benotet)	Abk.	Erläuterungen
<b>Schriftliche Prüfungsleistungen</b>		
Klausur	K	Bearbeitungszeit: i.d.R. 90 Minuten Die Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren sowie schriftlich oder in rechnergestützter Form durchgeführt werden. Bei Antwort-Wahl-Verfahren hat die/der zu Prüfende anzugeben, welche der mit den Aufga-

		ben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.
Hausarbeit	H	Umfang: i.d.R. 15-20 Seiten
Portfolio	PF	Dokumentation und Reflexion von Lernerfahrungen (bei ausschließlich schriftlichen Arbeiten: i.d.R. 15-20 Seiten)
<b>Mündliche Prüfungsleistungen</b>		
Mündliche Prüfung	M	Dauer: 15 bis max. 20 Minuten
<b>In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen</b>		
Referat	R	Mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion (i.d.R. 45 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 8-10 Seiten)
Moderation	MOD	Mündlicher Beitrag (i.d.R. 45 Minuten), schriftliches Konzept und Ergebnissicherung (i.d.R. 8-10 Seiten)
Präsentation	P	Begleitend zu einer Lehrveranstaltung: mündlicher Beitrag (i.d.R. 45 Minuten), schriftliche Auswertung (i.d.R. 8-10 Seiten)
Fallstudie	FS	Mündlicher Vortrag (i.d.R. 30 Minuten) inkl. angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 5-8 Seiten) oder als schriftliche Fallstudie: i.d.R. 10-12 Seiten
Mediales, künstlerisches oder pädagogisches Projekt	MP	Erstellung und Präsentation des Produkts bzw. der Konzept- und Durchführungsbeschreibung, schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 8-10 Seiten)
Empirisches Projekt	EP	Entwicklung, Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes; Präsentation im Plenum (i.d.R. 15 Minuten), Dokumentation (i.d.R. 8-10 Seiten)
Rollentraining	RT	Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation (i.d.R. 30 Minuten) unter Beobachtung einer Gruppe, schriftliche Ausarbeitung der Sequenz (i.d.R. 5-8 Seiten)
Gestaltung eines Lehrsegments	L	Übernahme einer Lehrsequenz (i.d.R. 45 Minuten), schriftliche Reflexion (i.d.R. 5-8 Seiten)
Projektarbeit	PA	Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
Berufspraktische Übung	BPÜ	Durchführung einer praktischen Übung mit explizitem Bezug zu berufsbezogenen Anforderungen mit schriftlicher Einordnung und Reflexion (i.d.R. 5-8 Seiten)
Praktische Übung	PÜ	Entwicklung und Durchführung oder Planung und Durchführung einer Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme mit schriftlicher Darstellung der zentralen Erkenntnisse (i.d.R. 5-8 Seiten). Bei Realisierung außerhalb einer Lehrveranstaltung: Präsentation der Ergebnisse (i.d.R. 20 Minuten).

Prüfungsleistungen zur Praxisphase		
Praxis-/Projektbericht	PB	Umfang: 15-20 Seiten Bei der Teilung einer berufspraktischen Einheit (Praktikum/Projekt) in zwei selbstständige Einheiten ist der Praxis-/Projektbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen.

Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind 17 benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, davon mindestens

- eine mündliche Prüfungsleistung,
- eine schriftliche Prüfungsleistung,
- eine in den Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistung,
- zwei Prüfungsleistungen zu den Praxisphasen.

- (3) Für die Erbringung der Prüfungsleistungen sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen aus den jeweiligen Modulen zu belegen.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist gemäß § 19 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung binnen Jahresfrist zu absolvieren. Wird sie nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums abgelegt und hat die oder der zu Prüfende es zu vertreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Die Bildung der Note auf Grundlage der Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1.
- (6) Die Gesamtnote wird aus den Modulnoten gebildet und nach den auf das Modul entfallenden Credits gewichtet (vgl. Anlage 1).

#### § 34 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen

- (1) In den Praxismodulen werden gemäß § 7 Absatz 3 NHG beruflich erworbene Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit im Umfang von bis zu 300 Praxisstunden angerechnet. Die Praxiszeit soll in zwei verschiedenen Einrichtungen sowie in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit in einem Umfang von mindestens 38,5 Stunden (i.d.R. Vollzeit) und einer Dauer von mindestens drei Jahren erbracht worden sein. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verändert sich die Dauer entsprechend.
- (2) Die erworbenen Kompetenzen sind anhand von Zeugnissen, Beurteilungen und anderen geeigneten Dokumenten im Rahmen eines zu erstellenden Portfolios nachzuweisen.

#### § 35 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im gleichnamigen Modul innerhalb eines Zeitfensters bestehend aus der Bachelorthesis mit Kolloquium und begleitender Lehrveranstaltung im Umfang von 15 Credits. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine berufsfeldrelevante Fragestellung bzw. ein berufsfeldrelevantes Produkt/Projekt selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt neun Kalenderwochen.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von den Erstprüfenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis eingehalten werden kann. Die Thesis soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist dreifach in Papierform sowie in elektronischer Form (CD) einzureichen.
- (3) Zur Prüfungsleistung Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mindestens 135 Credits erbracht und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet hat sowie mindestens die beiden letzten Semester vor der Anmeldung der Bachelorarbeit an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit studiert hat.

- (4) Die endgültige Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung des Kolloquiums. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden schriftliche und mündliche Note im Verhältnis 3:1 gewichtet. Sowohl die schriftliche Arbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

**§ 36 Zeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Bewertung – ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis werden der Name des Studiengangs, ggf. der Name der Studienrichtung, das Thema der Bachelorarbeit und die Module aufgeführt. Zeugnis und Anlagen zum Zeugnis enthalten neben der Gesamtnote auch die Noten und Leistungspunkte (Credits) der einzelnen Modulprüfungen. Absolvierte Studienvertiefungen können ggfs. gesondert ausgewiesen werden. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst. Ein Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung liegt als Anlage 2 bei.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat/inn/en eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades be-rkundet (vgl. Muster Anlage 3).
- (3) Zusätzlich erhalten die Absolvent/innen/en ein Diploma Supplement (vgl. Muster Anlage 4).

**§ 37 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach seiner Bekanntgabe für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft. Er gilt erstmalig für die im Wintersemester 2017/18 im Studienbereich Soziale Arbeit erstimmatrikulierten Studierenden.
- (2) Alle älteren Prüfungsordnungen treten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses besonderen Teils der Prüfungsordnung außer Kraft.

Die Prüfungsordnung 2011 gilt in folgenden Fällen:

- Bachelorstudierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, führen ihr Studium nach der zu ihrem Studienbeginn gültigen Prüfungsordnung weiter.
- Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 in ein höheres Fachsemester quer einsteigen, gilt folgende Einstufungsregelung:

Immatrikulationssemester	Einstufung ins	Geltende Prüfungsordnung
Wintersemester 2017/18	2. Fachsemester oder höher	2011
Sommersemester 2018	3. Fachsemester oder höher	2011
Wintersemester 2018/19	4. Fachsemester oder höher	2011
Sommersemester 2019	5. Fachsemester oder höher	2011
Wintersemester 2019/20	6. Fachsemester oder höher	2011

Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung 2017.

**Anlage 1: Überblick über Prüfungsleistungen**

Modul	Credits
<b>Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit</b>	
Professionelle Identitätsbildung (So2)	18
Psychologie in der Sozialen Arbeit (So7)	9
Erziehung, Bildung und Sozialisation (So8)	6
Organisation, Management und Ethik (S16)	6
Professionalität und Berufseinstieg (S19)	3
<b>Studienbereich 2: Wissenschaftliches Arbeiten</b>	
Mentoring: Lern- und Arbeitsstrategien im Studium (So1)	3
Empirische Sozial- und Kindheitsforschung (S11)	6
Bachelorarbeit (S17)	15
<b>Studienbereich 3: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit</b>	
Recht in Staat und Gesellschaft (So6)	6
Kinder- und Jugendhilfe- sowie Existenzsicherungsrecht (So9)	6
Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik I (Grundlagen) (S13.1)	6
Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik II (Vertiefung) (S13.2)	6
Recht in ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (S15)	6
<b>Studienbereich 4: Angewandte Sozialarbeitswissenschaften</b>	
Kommunikation und Kultur in der Sozialen Arbeit (so3)	6
Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit(Grundlagen) (So4.1)	3
Soziale Arbeit im Gemeinwesen/Sozialraum und fallorientierte Soziale Arbeit (So4.2)	6
Angewandte Sozialarbeitswissenschaft (Vertiefung) (So4.3)	6
Sozialarbeitswissenschaft: Theorien und Geschichte (So5)	9
Gesprächsführung und Beratung I (S10.1)	6
Gesprächsführung und Beratung II (S10.2)	6
<b>Studienbereich 5: Handlungsfelder und Projekte</b>	
Projekte I und II (S12.1, S12.2)	12
Handlungsfelder, Menschenrechte, Diversity I (Grundlagen) (S14.1)	12
Handlungsfelder, Menschenrechte, Diversity II (Vertiefung) (S14.2)	12
<b>Studienbereich 6: Studium Generale</b>	
Individuelles Profilstudium (HAWK plus)	6

**Anlage 2: Bachelorzeugnis**

**BACHELORZEUGNIS**

Frau **«Vorname» «Nachname»**  
 geboren am **«Geburtsdatum»** in **«Geburtsort»**

hat die Abschlussprüfung im Studiengang

**Soziale Arbeit**

bestanden.

**Thema der Bachelorthesis:**

«Arbeitsthema»

Abschlussprüfung	Credits	Einzelnote
Bachelorarbeit	15	«Note»

**Gesamtbewertung** **180** **«Gesamtnote»**

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Bachelorzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credits gewichtet werden.

**ECTS-Grade\*** **«ECTS»**

\* Wenn kein Eintrag erscheint, dann ist zur Ermittlung des ECTS-Grades zurzeit keine aussagekräftige Kohorte vorhanden.

Hildesheim, den **«Datum»**

\_\_\_\_\_  
 «Studiendekan/in»  
 Studiendekan/in

Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend  
 ECTS Grading Scale: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

## ANLAGE ZUM BACHELORZEUGNIS (TRANSCRIPT OF RECORDS)

Frau **«Vorname» «Nachname»**  
 geboren am **«Geburtsdatum»** in **«Geburtsort»**

<b>Module im Studiengang Soziale Arbeit</b>	<b>Credits</b>	<b>Note/ Bewertung</b>
Mentoring	3	bestanden
Professionelle Identitätsbildung	18	benotet
Kommunikation und Kultur	6	bestanden
Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit	3	bestanden
Soziale Arbeit im Gemeinwesen	6	benotet
Angewandte Sozialarbeitswissenschaften	6	benotet
Sozialarbeitswissenschaft: Theorien und Geschichte	9	benotet
Recht in Staat und Gesellschaft	6	unbenotet
Psychologie in der Sozialen Arbeit	9	benotet
Erziehung Bildung und Sozialisation	6	benotet
Kinder und Jugendhilfe sowie Existenzsicherung	6	benotet
Gesprächsführung und Beratung I	6	bestanden
Gesprächsführung und Beratung II	6	benotet
Empirische Sozial und Kindheitsforschung	6	benotet
Projekte I	6	bestanden
Projekte II	6	benotet
Gesellschaft, Ökonomie, Sozialpolitik I	6	bestanden
Gesellschaft, Ökonomie, Sozialpolitik II	6	benotet
Handlungsfelder Menschenrechte Diversity I	12	benotet
Handlungsfelder Menschenrechte Diversity II	12	benotet
Recht in ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	6	benotet
Organisation, Management und Ethik	6	benotet
Bachelorarbeit	15	benotet
Studium Generale	6	bestanden
Professionalität und Berufseinstieg	3	bestanden

**Anzahl der erreichten Credits insgesamt** **Σ 180 «Gesamtnote»**

Notenstufen für die Modulnote: 1,0; 1,3 = Sehr Gut; 1,7; 2,0; 2,3 = Gut; 2,7; 3,0; 3,3 = Befriedigend; 3,7; 4,0 = Ausreichend  
 Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend

**Anlage 3: Bachelorurkunde**

**BACHELORURKUNDE**

---

**Die HAWK  
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**  
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Arts**  
abgekürzt B.A.,  
nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

**Soziale Arbeit**

bestanden hat.

---

Hildesheim, den «Datum»

---

«Dekan/in»  
Dekan/in

---

«Studiendekan/in»  
Studiendekan/in

## Anlage 4: Diploma Supplement

### DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

#### 1. Holder of the Qualification

- |     |                               |                                     |
|-----|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Family Name                   | <b>Nachname</b>                     |
| 1.2 | First Name                    | <b>Vorname</b>                      |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | <b>oo.oo.oooo, Geburtsort, Land</b> |
| 1.4 | Student ID Number or Code     | <b>oooooo</b>                       |

#### 2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (in original language)  
Bachelor of Arts – B.A.  
Title Conferred  
Bachelor of Arts – Soziale Arbeit, B.A. Soziale Arbeit  
(Bachelor of Arts – Social Work, B.A. Social Work)
- 2.2 Main Field(s) of Study  
Social Work and Social Pedagogy
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)  
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Department of Social Work and Health)  
Status (Type / Control)  
University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)  
[as above]  
Status (Type / Control)  
[as above]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination  
German (about 90%), English (about 10%)

#### 3. Level of the Qualification

- 3.1 Level of Qualification  
Bachelor's programme, undergraduate, first degree
- 3.2 Official Length of Programme  
Three years, 6 semesters, 180 ECTS
- 3.3 Access Requirement(s)  
General Higher Education Entrance Qualification or Entrance Qualification to Universities

of Applied Sciences, or foreign equivalent. An eight-week pre-study internship (300 hours).

#### **4. Contents and Results gained**

##### 4.1 Mode of Study

Full Time Study

In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme will be extended accordingly.

##### 4.2 Programme Requirements

See Transcript of Records enclosed.

###### I. The Basic Principles of Social Work and the Theoretical Background to Social Work

- Formation of professional identity
- Psychology in social work
- Education and socialisation
- Organisation, administration and ethical principles of social work
- Formation of professional profile

###### II. Academic Skills

- Research skills
- Empirical social research
- Bachelor Thesis

###### III. Legal, Sociopolitical and Sociological Frameworks

- Legal foundation of state and society
- Legal foundations regarding children, youth and subsistence minimum
- Applied fields of law
- Society, economy and social policy (I+II)

###### IV. Practice Skills /Applied Science of Social Work

- Communication and culture
- Concepts and methods of social work
- Community work and case management
- Applied science of social work
- Social work as a profession: theory and history
- Communication skills and counselling

###### V. Special Fields and Projects

- Working fields of social work, human rights and diversity
- Projects

###### VI. Extracurricular Studies

- Extracurricular studies

##### 4.3 Programme Details

Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of courses and grades.

##### 4.4 Grading Scheme

Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail

Relative grading scheme: levels A (best 10%); B (next 25%); C (next 30%); D (next 25%); E (lowest 10%)

##### 4.5 Overall Classification **0,0**

The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis).

**5. Function of the Qualification**

5.1 Access to Further Study

The B.A. in Social Work entitles the holder to apply for admission to master's programmes.

5.2 Professional Status

The B.A. in Social Work entitles the holder to work as a state-recognised social work/ social pedagogy practitioner in accordance with German legislation. This includes the executive ranks of the civil service, following a professional internship. Please see state registration.

**6. Additional Information**

6.1 Additional Information

Students cover aspects of both national and international social work theory and practice.

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...

6.2 Additional Information Sources

[www.hawk.de](http://www.hawk.de)

**7. Certification**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde (Degree Certificate) dated from **00.00.0000**

Bachelorzeugnis (Final Examination Certificate) dated from **00.00.0000**

Transcript of Records dated from **00.00.0000**

Certification Date: **Ort, 00.00.0000**

(Official Seal / Stamp)

---

Chairman Examination Committee

## 8. Information on the German Higher Education System<sup>i</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

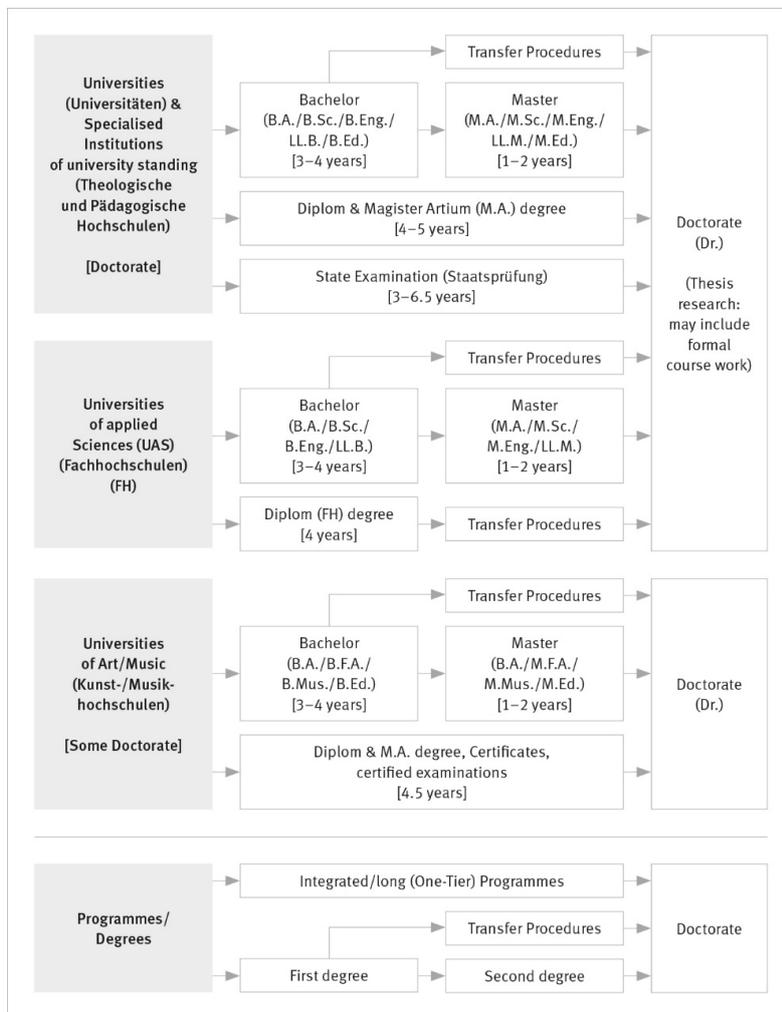
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees<sup>iii</sup>, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>iv</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>v</sup> describe the degrees of the German Higher Education System.

They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>vi</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>vii</sup>



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>viii</sup> First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>ix</sup> Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification

and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>x</sup>

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

<sup>iv</sup> German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

<sup>v</sup> Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

<sup>vi</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>vii</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

<sup>viii</sup> See note No. 7.

---

<sup>ix</sup> See note No. 7.

<sup>x</sup> Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vom 1. Februar 2017. Die Ordnung wurde am 9. Oktober 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

**Inhaltsübersicht**

<b>1 Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Funktion der Studienordnung</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Ziel und Leitbild des Studiums</b> .....	<b>3</b>
<b>4 Zugangsvoraussetzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>5 Studienbeginn und Studiendauer</b> .....	<b>4</b>
<b>6 Studienaufbau und Studieninhalt</b> .....	<b>4</b>
<b>7 Lehrveranstaltungen</b> .....	<b>5</b>
7.1 Arten von Lehrveranstaltungen .....	5
7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen .....	7
7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen .....	7
7.4 Anwesenheit und Verbindlichkeit im Studium .....	7
<b>8 Fachliches Studienangebot</b> .....	<b>7</b>
8.1 Studienbereiche .....	7
8.2 Module .....	8
8.3 Schwerpunkte/Studienvertiefungen .....	9
8.4 Praktika und Praxisprojekte .....	9
8.4.1 Ziele der berufspraktischen Phasen .....	9
8.4.2 Struktur der Praktika .....	10
8.4.3 Praktikumseinrichtungen .....	10
8.4.4 Versicherung während der Praktika .....	11
8.4.5 Praktikums-/Projektvereinbarung .....	11
8.4.6 Praktikums- und Projektbescheinigungen .....	11
8.4.7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen .....	12
8.4.8 Praxisbericht/Projektbericht .....	12
8.5 Art der Prüfungen .....	13

<b>9 Certificate of International Social Studies.....</b>	<b>13</b>
<b>10 Studienberatung.....</b>	<b>13</b>
<b>11 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung .....</b>	<b>13</b>
<b>12 Modulhandbuch.....</b>	<b>14</b>
<b>13 Inkrafttreten .....</b>	<b>14</b>

## 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit den geltenden Prüfungsordnungen sowie der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagog/innen/en in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung, der Praktika und Projekte sowie des Berufspraktikums für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen.

## 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität dienen. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnungen und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.
- (2) Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung, insbesondere für die Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zu der Vergabe von Lehraufträgen und der Verteilung der Lehrmittel. Die Lehrenden sind bei der Gestaltung des Lehrangebots zu Absprachen verpflichtet, die den Studierenden ein Studium nach der Studienordnung ermöglichen.

## 3 Ziel und Leitbild des Studiums

- (1) Der grundständige Bachelorstudiengang Soziale Arbeit qualifiziert für das Feld der professionellen Sozialen Arbeit.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt die für den Übergang zum konsekutiven Masterstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse. Er eröffnet damit die Anschlussfähigkeit an die im Master-Studiengang fokussierte Weiterentwicklung der Disziplin und Profession.
- (3) Das Studium umfasst Hochschul- und Praxisphasen und erfordert die Verknüpfung der Verantwortungsbereiche von Hochschule und Trägern der beruflichen Praxis für eine professionelle Ausbildung der Studierenden. Die verstärkte Einbindung von berufspraktischen Anteilen im Bachelorstudiengang und das anschließende Praxissemester sichern einen hohen Grad an beruflicher Organisation und entsprechenden professionellen Verhaltensregeln.
- (4) Die Studierenden sollen im Studium die Kompetenz erlangen, im komplexen Berufsfeld Sozialarbeit/ Sozialpädagogik professionell zu handeln. Dazu gehört
  - unter Anwendung und Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden problem- und handlungsorientiert, fachübergreifend, selbstständig und im Team zu arbeiten,
  - den Adressat/inn/en der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft gegenüber Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist nach dem Prinzip des exemplarischen Lernens strukturiert und unterstützt die Gestaltung eigenverantwortlicher Lernprozesse. Gleichrangige und aufeinander bezogene Ziele sind die Befähigungen zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sowie zum beruflichen Handeln (Disziplin- und Professionsbezug). Das Studium soll sich an folgenden zentralen Schlüsselkompetenzen für eine zeitgemäße Soziale Arbeit orientieren: Systematisches Denken, Verantwortungsbewusstsein, konzeptionelle Flexibilität, Kreativität, kulturelle Aufgeschlossenheit, Multiperspektivität, Konfliktfähigkeit, Selbstmanagement und Kostenbewusstsein.
- (6) Lehre bedeutet im Studiengang Soziale Arbeit vor allem, dass die Lehrenden die Studierenden in ihrem eigenen aktiven Studierprozess unterstützen, durch:
  - die Anleitung zum Selbststudium,

- die Vermittlung von Wissen,
  - die Unterstützung forschenden Lehrens und Lernens in den Themen und Feldern der Sozialen Arbeit,
  - die Anleitung zur Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung,
  - die Förderung interdisziplinären Denkens und Arbeitens sowie
  - die Förderung von Teamarbeit.
- (7) Der Studiengang pflegt und entwickelt regionale, nationale und internationale Beziehungen in Forschung, Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit und fördert den Austausch von Studierenden und Lehrenden.
- (8) Der Studiengang versteht sich als national und international kompatibel zu den Anforderungen an die Disziplin und Profession und trägt neuen Entwicklungen im Bereich der Sozialen Arbeit Rechnung.

#### **4 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erfolgt auf der Grundlage der Zugangs-/Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **5 Studienbeginn und Studiendauer, Teilzeitstudium**

- (1) Das Studium in Hildesheim wird im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorthesis sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Ein Teilzeitstudium kann bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für das folgende Semester beantragt werden. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre oder andere Belastung schriftlich darzulegen und es ist nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann. Nach Beratung mit der oder dem zuständigen Fakultätsbeauftragten für das Teilzeitstudium erstellt der bzw. die Antragsteller/in seinen/ihren individuellen Studienverlaufsplan und hält diesen verbindlich in dem Formblatt "Teilzeitstudium-Learning Agreement" fest. Die Mindestdauer eines Teilzeitstudiums beträgt ein Studienjahr. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

#### **6 Studienaufbau und Studieninhalt**

- (1) Das Lehrangebot ist modularisiert. Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die für den jeweiligen Studiengang im Modulhandbuch aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen werden.
- (3) Für den Erwerb eines Anrechnungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit, die zu 50 Prozent auf das Berufsanerkennungsjahr angerechnet werden kann.
- (5) Im Anschluss an das Studium können die Bachelor-Absolvent/inn/en ein mindestens halbjähriges Berufspraktikum absolvieren, das die Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung bildet. Bei ent-

sprechender Begleitung und bei entsprechendem Prüfungsergebnis kann dieses mit 30 Credits auf den Masterstudiengang angerechnet werden. Bei unmittelbarem Einstieg in den Masterstudiengang kann die berufspraktische Zeit von einem halben Jahr als Teil des Workloads im Masterstudiengang abgeleistet werden. Damit ist es den Studierenden möglich, bei Nutzung aller Anrechnungsmöglichkeiten in fünf Jahren den Abschluss als Bachelor, die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge sowie den Abschluss als Master zu erreichen. Näheres regelt die Studienordnung zum Masterstudiengang.

## 7 Lehrveranstaltungen

### 7.1 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Grundsätzlich sind drei Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Vorlesung  
Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und Grundlagen der Lehr- und Studienbereiche. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 60-100 Studierende.
- Seminar  
Das Seminar ist am Studiengang die favorisierte Form der Lehrveranstaltung mit einer Kombination aus Vorträgen, Lehrgesprächen, Diskussionen, Übungen sowie der Förderung studentischer Lehr- und Arbeitsformen durch Einbeziehung von handlungsorientierten Methoden der Erwachsenenbildung. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 30-40 Studierende.
- Übungen  
Eine Übung dient insbesondere dem intensiven Training von Kompetenzen und der Vertiefung von Seminarinhalten. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 18-25 Studierende.

(2) Spezifiziert werden diese drei Arten von Lehrveranstaltungen u. a. durch folgende Formen:

- Mentoring-Programm  
Das Mentoring-Programm wird für feste Lerngruppen im ersten Semester angeboten. Ziel des Mentorings ist das Entwickeln von eigenverantwortlichen Arbeits- und Studienstrukturen sowie das Erlernen von grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitstechniken. Daneben hat das Mentoring gruppenorientiert studienberatende Funktion zur Einfindung in die Studienstruktur.
- Block-/Kompaktseminar  
In geeigneten Fällen können Seminare in Tages- oder Mehrtagesform, auch an Wochenenden, durchgeführt werden.
- Exkursion  
Exkursionen innerhalb der Bundesrepublik und in das Ausland werden im Zusammenhang mit Seminaren und Projekten durchgeführt. Sie dienen z.B. der Beobachtung von Praxis, dem wissenschaftlichen Austausch und dem Erfahrungsaustausch und Kontakt mit Institutionen, professionellen Akteurinn/en und Adressatinn/en der Kindheitspädagogik.
- Blended Learning  
Lehrveranstaltungen (insbesondere Seminare) können auch in Form von Blended Learning durchgeführt werden. Dabei werden Präsenz- durch didaktisch abgestimmte Online-Selbstlernphasen ergänzt. Zur Durchführung werden an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vor allem die Lernplattformen Stud.IP und Moodle genutzt. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind durch @@@ im Verzeichnis gekennzeichnet.
- Forschungswerkstatt  
Die Forschungswerkstatt ist ein sozialer Rahmen, in dem sich Studierende Kompetenzen in der Datenerhebung und -analyse aneignen. Dabei verfolgen sie jeweils ihre eigenen Forschungsfragestellungen und begleiten zugleich kontinuierlich die Fragestellungen ihrer Kommiliton/inn/en. Ziel der Werkstatt ist es, den Studierenden durch die Sozialisation in wissenschaftliche Verfahren einen eigenen wissenschaftlichen Erkenntniszugang zur sozialen Wirklichkeit zu eröffnen.
- Lern- und Fallwerkstatt  
In Lern- und Fallwerkstätten wird das in Einführungsveranstaltungen erworbene Wissen Fall- und anwendungsorientiert eingeübt und erprobt.

- **Praktikum und Praxisbegleitung**

Praktika dienen dazu, Praxisfelder in ihren unterschiedlichen Dimensionen – Institution, Klientel, Profession – kennenzulernen, sich selbst und die eigenen Fähigkeiten zu erproben, Sichtweisen und Methoden der Berufspraxis zu erlernen, Berufspraxis zu analysieren und den Bezug zwischen Theorien und der Praxis Sozialer Arbeit herzustellen.

Die Praktika finden in der Regel in Blockform in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit außerhalb der Veranstaltungszeiten statt. Sie werden von in der Sozialen Arbeit ausgebildeten Personen angeleitet und durch Praxisbegleitveranstaltungen vor- und nachbereitet.
- **Projekt/Projektseminar**

Ein Projekt ist eine Studien- und Seminarform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden. Projekte arbeiten mit einer Konzeption, aus der die Zielsetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben der Beteiligten und die Art der Verbindung von theoretischen und praktischen Anteilen hervorgehen. Sie können je nach Inhalt verschiedenen Studienbereichen und Modulen zugeordnet sein. Selbstorganisation und -verantwortung der Studierenden sind zentrale Merkmale der Projekte. Die Studierenden verpflichten sich zur konstruktiven Mitarbeit, die Lehrenden unterstützen diesen Prozess und begleiten ihn fachlich; Professionelle aus der Praxis ermöglichen Lernen im Feld Sozialer Arbeit.

  - a) Praxisprojekte kombinieren Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten der professionellen Sozialen Arbeit. Sie erfordern in der Regel die Kooperation zwischen hauptamtlich Lehrenden, professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen und Institutionen der Sozialen Arbeit. Dazu gehören auch Projekte des internationalen Austauschs, die diese Kriterien erfüllen. Praxisprojekte sind in der Regel dem Studienbereich Handlungsfelder und Projekte zugeordnet. Ein Projekt kann ein Praktikum teilweise ersetzen, wenn es in entsprechendem Umfang praxisbezogene Anteile enthält.
  - b) Kooperationsprojekte werden mit Institutionen vereinbart, die die praktischen Tätigkeiten der Studierenden, auf die sich die begleitenden Seminare beziehen, organisieren. Diese Projekte können von hauptamtlich oder nebenberuflich Lehrenden angeboten werden.
  - c) Projekte der Praxisforschung setzen sich mit Aufgaben auseinander, die empirische Anteile der Befragung, Beobachtung, Teilnahme, Expert/innen/en/-diskussion u. Ä. erfordern. Sie werden von hauptamtlich Lehrenden angeboten.
  - d) Lehrforschungs- und Studienprojekte setzen sich im Rahmen der Lehrveranstaltung mit forschenden und explorativen Fragestellungen auseinander, die einen empirischen Gehalt haben können, aber nicht müssen. Sie können auch der Anbahnung von weitergehenden Forschungsvorhaben dienen. Der Einbezug von in der praktischen Sozialen Arbeit tätigen Personen ist möglich.
  - e) Projekte des internationalen Austausches zwischen Hochschulen befassen sich mit international-vergleichenden Fragestellungen und Gegenstandsbereichen der Sozialen Arbeit.
- **Sonderveranstaltung**

Lehrende und Studierende können besondere Veranstaltungen zu Themen Sozialer Arbeit durchführen. Hierzu zählen insbesondere Tagungen und Ringvorlesungen. Die Sonderveranstaltungen können in Kooperation mit Institutionen außerhalb des Studiengangs und der Hochschule durchgeführt werden. Sie können im Vorlesungsverzeichnis als Veranstaltungen für alle Semester ausgewiesen werden.
- **Selbstorganisiertes Seminar und Projekte von Studierenden**

Studierende haben die Möglichkeit in Modulen eigenständig Seminare und Projekte zu organisieren und durchzuführen. Bei Seminaren und Projekten ist eine Beratung durch die Modulverantwortlichen, bei Projekten auch deren Zustimmung notwendig. Zudem ist zum Zweck der Reflektion, Prüfung und Evaluation ein/e hauptamtlich Lehrende/r, in der Regel eine/r der Modulverantwortlichen, zuständig. Über die Zulassung von selbst organisierten Seminaren und Projekten, die Möglichkeit von Prüfungsleistungen, ggf. die Anrechnung von Praxiszeiten und die Aufnahme der Veranstaltung in das Vorlesungsverzeichnis entscheidet die Studienkommission.
- **Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Bildungsträger**

Die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen und wissenschaftlicher Bildungsträger kann gemäß der Kompetenzbeschreibung im Modul Studium Generale angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen zur Anrechnung/ Anerkennung von Kompetenzen.

- Lehrplattform

Zur begleitenden Unterstützung der Lehre und der Kommunikation unter Studierenden und Lehrenden kann eine über das Internet erreichbare Lehrplattform genutzt werden. Geeignete Teile von Seminaren können auch auf diesem Weg durchgeführt werden (s.o. Blended Learning).

## 7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen

Verschiedene Lehrveranstaltungen können miteinander zu Arbeitsvorhaben verbunden, übergreifend gestaltet und/ oder von einem Team von Lehrenden angeboten werden. Diese können sich auf spezifische Themen und Problemfelder aus der Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit beziehen; hierbei können auch Prüfungsleistungen in einen Zusammenhang zueinander gebracht werden.

## 7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten und damit verbunden Teilnehmendenzahlen sind vonseiten des Studiengangs so zu organisieren, dass Studierende das erforderliche Studienangebot in der Regelstudienzeit absolvieren können. Bei teilnahmebegrenzten Seminaren sind ausreichend Alternativangebote anzubieten, wobei hier Inhalte anderer Art im Sinne des exemplarischen Lernens möglich und von den Studierenden zu wählen sind.
- (2) Im Vorlesungsverzeichnis wird dargestellt, zu welchen Modulen die Lehrveranstaltungen gehören. Sie werden in dem Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen und Schnittstellen bzw. Verknüpfungen mit anderen Modulen gegeben.
- (3) Veranstaltungen, die für mehrere Module angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.

## 7.4 Anwesenheit und Verbindlichkeit im Studium

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein modular gegliedertes Präsenzstudium. Die Anrechnung der Credits für ein Modul beruht auf einem festgelegten Workload, der sich aus Hochschulzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungs- sowie gegebenenfalls Praxiszeit zusammensetzt.

Gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG können für einzelne Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer fachlich begründeter Anforderungen Anwesenheitspflichten festgelegt werden.

Unter Beachtung dessen formulieren nach unserem Verständnis die Teilnehmenden und die Lehrenden als Lernpartner/innen ihr Arbeitsbündnis, welches auch die Verbindlichkeit zur Anwesenheit und Teilnahme beinhaltet. Partizipation und Verlässlichkeit werden in diesem Arbeitsbündnis als Teil des Professionsverständnisses angesehen, welches allen Lehrveranstaltungen gleichermaßen zugrunde liegt.

# 8 Fachliches Studienangebot

## 8.1 Studienbereiche

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit strebt eine wissenschaftlich fundierte praxisorientierte Profilbildung der Studierenden für Berufsfelder der Sozialen Arbeit an. Das Kerncurriculum beinhaltet folgende Studienbereiche:

- 1) Allgemeine Grundlagen sozialer Arbeit/Wissenschaft Soziale Arbeit
- 2) Wissenschaftliches Arbeiten
- 3) Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit

- 4) Angewandte Sozialarbeitswissenschaften
- 5) Handlungsfelder und Projekte
- 6) Studium Generale

Im Rahmen der Studienbereiche gibt es Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden zu belegen bzw. zu wählen sind. Wahlpflichtmöglichkeiten ergeben sich insbesondere in den Handlungsformen.

## 8.2 Module

Die Studienbereiche werden durch die zugehörigen Module und deren Lernbereiche ausdifferenziert.

- (1) Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit
  - Professionelle Identitätsbildung (S02)
  - Psychologie in der Sozialen Arbeit (S07)
  - Erziehung, Bildung und Sozialisation (S08)
  - Organisation, Management und Ethik (S16)
  - Professionalität und Berufseinstieg (S19)
- (2) Wissenschaftliches Arbeiten
  - Mentoring: Lern- und Arbeitsstrategien im Studium (S01)
  - Empirische Sozial- und Kindheitsforschung (S11)
  - Bachelorthesis (S17)
- (3) Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
  - Recht in Staat und Gesellschaft (S06)
  - Kinder- und Jugendhilfe sowie Existenzsicherungsrecht (S09)
  - Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik I (Grundlagen) (S13.1)
  - Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik II (Grundlagen) (S13.2)
  - Recht in ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (S15)
- (4) Angewandte Sozialarbeitswissenschaften
  - Kommunikation und Kultur in der Sozialen Arbeit (S03)
  - Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit (Grundlagen) (S04.1)
  - Soziale Arbeit im Gemeinwesen/Sozialraum- und fallorientierte Soziale Arbeit (S04.2)
  - Angewandte Sozialarbeitswissenschaft (Vertiefung) (S04.3)
  - Sozialarbeitswissenschaft: Theorien und Geschichte (S05)
  - Gesprächsführung und Beratung I (S10.1)
  - Gesprächsführung und Beratung II (S10.2)
- (5) Handlungsfelder und Projekte
  - Projekte I und II (S12.1, S12.2)
  - Handlungsfelder, Menschenrechte, Diversity I (Grundlagen) (S14.1)
  - Handlungsfelder, Menschenrechte, Diversity II (Vertiefung) (S14.2)
- (6) Studium Generale
  - Studium Generale (S18)

Zu allen Modulen/Studienbereichen: Die Module umfassen zwei bis acht SWS und sind in einem Semester, in Ausnahmen in zwei Semestern abgeschlossen (Längsmodule). Die Lage im Studienverlauf, der jeweilige Umfang der Module sowie die Wahlmöglichkeiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Besondere Regelungen gelten für Studierende, die sich auf das Certificate of International Social Studies vorbereiten und/oder im Ausland ihr Praktikum bzw. einen Teil des Studiums absolvieren (siehe hierzu die Studienverlaufspläne zum Mobilitätsfenster im Modulhandbuch) oder sich für eine Individuelle Studienvertiefung qualifizieren möchten.

### 8.3 Schwerpunkte/Studienvertiefungen

- (1) Ein besonderer Schwerpunkt im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Hildesheim liegt bei den angewandten Sozialarbeitswissenschaften und in den Modulen Handlungsfelder, Menschenrechte und Diversity I und II.
- (2) Die Projekte, die historisch immer ein zentraler Ort der Entwicklungen im Studiengang waren, werden in einem eigenen Modul erfasst. Sie können sich auf einzelne Handlungsfelder beziehen oder handlungsübergreifende Themen aufgreifen.
- (3) Der Studiengang sichert Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit unter Verknüpfung mit bedeutsamen nationalen und internationalen Entwicklungen und entsprechenden Kooperationen in der Forschung sowie mit weiteren Trägern.  
Die einzelnen Modulbeschreibungen und eine Prüfungsübersicht sowie die Studienverlaufspläne sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) Im Rahmen individueller Studienvertiefungen erhalten die Studierenden darüber hinaus Gelegenheit, sich durch Schwerpunktsetzung im Rahmen des Studiums für ein bestimmtes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit besonders zu qualifizieren. Unterstützend können Kooperationsvereinbarungen mit sozialen Leistungserbringer/inne/n abgeschlossen werden, um den Praxisbezug zu fördern.

### 8.4 Praktika und Praxisprojekte

#### 8.4.1 Ziele der berufspraktischen Phasen

- (1) Im Studienverlauf ist Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen – Praktika sowie je nach Ausgestaltung auch Praxisprojekte – verbindlich vorgesehen; diese umfasst insgesamt 750 Stunden (mindestens 20 Wochen). Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung/-begleitung, Theorie-Praxisseminare, Projektseminare) einen Gesamtumfang von 1620 Stunden Workload und umfassen damit 54 Credits nach dem ECTS-Verfahren.
- (2) In den berufspraktischen Phasen – Praktika/Praxisprojekte – sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle Praxis Sozialer Arbeit, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen Praktika/ Praxisprojekte insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagog/innen/en entwickeln.
- (3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen Sozialer Arbeit außerhalb der Hochschule. Praxisprojekte als eine Lehr- und Studienform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden, können von Studierenden als Äquivalent für die Absolvierung berufspraktischer Phasen gewählt werden, wenn in ihnen Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten professioneller Sozialer Arbeit verknüpft werden und darüber hinaus hauptamtlich Lehrende mit professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen sowie Institutionen Sozialer Arbeit kooperieren.
- (4) Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Die Fakultät, insbesondere die bzw. der Auslandsbeauftragte des jeweiligen Standortes und das Akademische Auslandsamt, informieren über Möglichkeiten für Auslandspraktika und beraten Studierende auf Wunsch.
- (5) Eine Anrechnung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen ist grundsätzlich möglich. Näheres ist im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit geregelt.

### 8.4.2 Struktur der Praktika

- (1) Für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein Vorpraktikum im Umfang von i.d.R. acht Wochen Vollzeit t ätigkeit unter fachlicher Anleitung in einer Institution eines Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit nachzuweisen, welches vor Studienbeginn abgeschlossen sein muss.
- (2) In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind Praktika in drei Module integriert. Unterschieden wird zwischen zwei berufspraktischen Phasen:
  - Phase 1 ist eingebunden in den Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit.
  - Phase 2 ist eingebunden in den Studienbereich 5: Handlungsfelder und Projekte.Die Studierenden können die Praktika in Vollzeit t ätigkeit als Blockpraktikum (150 oder 300 Stunden) in der lehrveranstaltungs freien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Lehrveranstaltungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können auch miteinander kombiniert werden.
- (3) Die erste berufspraktische Phase im Umfang von 300 Stunden (zehn Credits, ca. acht Wochen) ist in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren, eine Teilung des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten von je 150 Stunden (fünf Credits, ca. vier Wochen) ist möglich. Auf diese Zeit kann eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit oder eine anderweitige berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren Dauer in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit auf Antrag im Umfang von bis zu 150 Stunden angerechnet werden. Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet. Näheres regelt die Prüfungsordnung BT.
- (4) Die zweite berufspraktische Phase im Umfang von insgesamt 450 Stunden (15 Credits, ca. zwölf Wochen) ist in zwei Abschnitte aufgeteilt: ein Praktikum, das den Modulen „Handlungsfelder, Menschenrechte, Diversity I u. II“ zugeordnet ist und einen Umfang von 300 Stunden (zehn Credits, ca. acht Wochen) hat, sowie eine den Modulen „Projekt I u. II“ zugeordnete Praxisphase mit dem Zeit äquivalent von 150 Stunden (fünf Credits).
- (5) Das den Modulen „Handlungsfelder, Menschenrechte, Diversity I und II“ zugeordnete Praktikum ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters von den Studierenden zu absolvieren. Eine Teilung des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten von je 150 Std. (fünf Credits) ist möglich. Wird die Teilung in Anspruch genommen, ist das zweite Praktikum mit dem Umfang von 150 Stunden (fünf Credits, ca. vier Wochen) in der Regel bis zum Ende des fünften Semesters zu absolvieren.

Auf diese Zeit kann eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit oder eine anderweitige berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren Dauer in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit auf Antrag im Umfang von bis zu 150 Stunden angerechnet werden. Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet. Näheres regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung.

- (6) Die den Modulen „Projekt I und II“ zugeordnete berufspraktische Phase im Umfang von 150 Std. (fünf Credits) ist Bestandteil der Projektarbeit. Die Ausgestaltung dieser Phase richtet sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Projekts und wird von den Lehrenden im Projekt festgelegt.

### 8.4.3 Praktikumseinrichtungen

- (1) Praktika können vorbehaltlich besonderer Regelungen im Rahmen individueller Studienvertiefungen in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, bei Trägern der öffentlichen Sozialverwaltung, bei Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, freier sowie auch privatgewerblicher Trägerschaft, welche sozialarbeiterische, sozialpädagogische Aufgaben erfüllen.
- (2) Die Praktikumseinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagog/innen/en. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen

Praktikant/inn/en fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.

- (3) Die Praktikumsseinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung von Praktikant/inn/en aus. Anleiter/innen weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in/en und eine mehrjährige Berufserfahrung in einem bzw. mehreren Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit auf. Durch entsprechende Fortbildungen sind sie für die verantwortungsvolle Aufgabe der fachlichen Anleitung von Praktikant/inn/en ausgewiesen. Als Ausbilder/innen in der Praxis Sozialer Arbeit nehmen Anleiter/innen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. Anleiter/innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit Praktikant/inn/en durch.
- (4) Die Studierenden wählen ihre Praktikumsplätze eigenverantwortlich aus. Auf Wunsch werden sie hierbei von den für die berufspraktischen Phasen verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Fakultät beraten. Über die Online-Praxisstellendatenbank, welche die Fakultät als Serviceangebot für die Suche von Praktikumsplätzen eingerichtet hat und fortlaufend erweitert, werden die Studierenden in Seminaren über die für die Praktikumsbegleitung ausgewiesenen Module informiert.

#### **8.4.4 Versicherung während der Praktika**

Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch überwiegend in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumsseinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Der bzw. die Praktikant/in ist deshalb während der Absolvierung des Praktikums von der Praktikumsseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

#### **8.4.5 Praktikums-/Projektvereinbarung**

- (1) Eine Praktikumsvereinbarung wird zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit der bzw. dem Praktikantin/Praktikanten in der Praktikumsseinrichtung ausgefüllt, um die zielgerichtete Durchführung und Auswertung des Praktikums zu unterstützen. Die Praktikumsvereinbarung sowie eine Praktikumsbescheinigung über den Zeitraum und Umfang des abgeleisteten Praktikums (siehe Kapitel 8.4.6) wird nach Abschluss des Praktikums gemeinsam mit dem Praxisbericht bzw. Projektbericht (siehe Kapitel 8.4.8) abgegeben.
- (2) Für Praxisprojekte ist ebenso eine Projektvereinbarung mit der/dem Projektstudierenden abzuschließen.

#### **8.4.6 Praktikums- und Projektbescheinigungen**

- (1) Über die erste berufspraktische Phase ist von der Praktikumsseinrichtung eine Bescheinigung (siehe Vordruck auf der Online-Plattform des Prüfungsamts) auszufüllen, welche zum einen den Aufgabebereich der Praktikantin/des Praktikanten benennt und zum anderen 150 bzw. 300 Stunden des vorgesehenen Workloads als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (siehe Kapitel 8.4.3) bestätigt. Außerdem ist zu bestätigen, ob die in der Praktikumsvereinbarung festgeschriebenen Ziele des Praktikums erreicht worden sind. Bei der Teilung der berufspraktischen Phase des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten ist dementsprechend von beiden Praktikumsseinrichtungen jeweils eine Bescheinigung auszufüllen.

- (2) Für die zweite berufspraktische Phase sind mindestens zwei Bescheinigungen vorzulegen (siehe Vordrucke auf der Online-Plattform des Prüfungsamts). Über die ersten 150 Stunden ist von der Praktikums einrichtung eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Praktikantin/des Praktikanten benennt und zum anderen die Stunden im Umfang des vorgesehenen Workloads als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der Ziele des Praktikums ist von der Einrichtung darüber hinaus zu bestätigen. Außerdem stellt die Praktikums einrichtung in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Praktikantin/des Praktikanten dar.
- (3) Eine zweite Bescheinigung über weitere 150 Stunden Praktikum ist von derselben oder einer zweiten Praktikums einrichtung in entsprechender Weise auszufüllen. Bei einer Teilung der Praxisphase im Umfang von 300 Stunden in zwei selbstständige Einheiten ist demnach von beiden Praktikums einrichtungen jeweils eine Bescheinigung sowie eine qualifizierte Beurteilung zu erstellen.

Für Praxisprojekte gilt entsprechend: Über die Projektpraxis ist von den Projektverantwortlichen (Fachkraft einer kooperierenden Praxiseinrichtung bzw. Dozent/in der Fakultät) eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der/des Projektstudierenden benennt sowie 150 Stunden als studienbegleitendes Praktikum (vgl. Kapitel 8.4.2) sowie die fachliche Anleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte (vgl. Kapitel 8.4.3) bestätigt. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der in der Projektvereinbarung festgehaltenen Ziele (vgl. Kapitel 8.4.5) ist darüber hinaus zu bestätigen. Außerdem sind von den Projektverantwortlichen in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der/des Projektstudierenden darzustellen.

#### **8.4.7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen**

- (1) Die erste berufspraktische Phase (vgl. Kapitel 8.4.2) wird im Modul „Professionelle Identitätsbildung“ (S02) in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet. Diese beinhalten unter anderem die systematische Analyse und Reflexion der in Praktika und weiteren Praxiskontakten gewonnenen Erfahrungen. Unter Nutzung des erworbenen fachlichen Wissens werden hier auch die Erfahrungen der Studierenden aus dem geforderten Vorpraktikum einbezogen.
- (2) Die zweite berufspraktische Phase (vgl. Kapitel 8.4.2) wird in den Modulen im Studienbereich „Handlungsfelder und Projekte“ in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen systematisch vor- und nachbereitet. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich gezielt und fachlich fundiert auf ihr professionelles Handeln im ausgewählten Handlungsfeld oder Projekt vorzubereiten und im Anschluss an die Praxisphase ihre Tätigkeit mittels Methoden theoriegeleiteter Reflexion und Evaluation einzuschätzen und zu bewerten.

#### **8.4.8 Praxisbericht/Projektbericht**

- (1) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass der/die Studierende in der Lage ist, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
  - eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
  - eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (Praktikum) absolviert wurde,
  - eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
  - eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gesammelten Erfahrungen.
- (2) Der Umfang des Praxisberichtes zur ersten Praxisphase sollte 13 bis 15 Seiten, der Umfang des Praxisberichtes zur zweiten Praxisphase sollte 18 bis 20 Seiten betragen. Der Praxisbericht ist nach Abschluss des Praktikums zu erarbeiten. Bei Teilung eines Praktikums in zwei selbstständige Einheiten ist der Praxisbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen.

- (3) Ein Projektbericht (als benotete Prüfungsleistung) besteht zum einen aus der Dokumentation des Projektes einschließlich der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände sowie zum anderen aus einer Reflexion der gesamten Projektarbeit und des eigenen Beitrags zur Projektarbeit (Umfang: 8-10 Seiten). Die Ergebnisse werden im Rahmen einer (hochschul)öffentlichen Präsentation von 5-10 Minuten Dauer vorgestellt.

Ein Projektbericht (als unbenotete Prüfungsleistung) besteht aus der Dokumentation des Projektes sowie der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände (Umfang: 6-8 Seiten).

### **8.5 Art der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit und werden ergänzt durch ein den Vorgaben des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit entsprechendes Kolloquium.
- (2) Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind in § 33, Einzelheiten zur Bachelorarbeit in § 35 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit geregelt.

## **9 Certificate of International Social Studies**

Durch eine entsprechende Gestaltung ihres Studiums können Studierende nach näherer Regelung der Fakultät ein "Certificate of International Studies" erwerben, das die im Ausland bzw. Auslandsprojekten verbrachten Zeiten und erbrachten Leistungen bzw. Prüfungen im Zeugnis bzw. Supplement aufführt.

## **10 Studienberatung**

- (1) Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Studierende und Lehrende angeboten, die über das Bachelorstudium allgemein sowie über die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters informieren.
- (2) Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Leistungen für das Studium und die Prüfungen informiert und berät das Immatrikulations- und Prüfungsamt.
- (3) Studienberatung, d.h. die individuelle fachliche Beratung von Studierenden, wird von allen Lehrenden und von den Studiengangskordinator/inn/en in ihren Sprechstunden angeboten.
- (4) Die bzw. der Studiendekan/in ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung.
- (5) Beratung für die praktischen Studienphasen und das Berufspraktikum bieten das Prüfungs-/Praxisamt bzw. entsprechend benannte Stellen an.

## **11 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung**

- (1) Der Studiengang wird entsprechend § 5 NHG regelmäßig evaluiert.
- (2) Darüber hinaus findet eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen Modulen statt. Die Module werden auf Anregung der Modulverantwortlichen regelmäßig auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage überprüft. Dabei sind die Diskussionen von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere auch die Entwicklung der Arbeitsfelder und Anforderungen zu berücksichtigen.

## **12 Modulhandbuch**

Das Modulhandbuch beschreibt die Module mit den angestrebten Kompetenzen sowie den Prüfungsformen, dem Workload und den zu erreichenden Credits. Es ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Studienordnung.

## **13 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK****HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext (Besonderer Teil)**

**Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 1. Februar 2017 die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext beschlossen. Die Ordnung wurde am 9. Oktober 2017 gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG vom Präsidium der Hochschule genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

### **Inhaltsübersicht**

§ 31 Hochschulgrad .....	2
§ 32 Dauer und Gliederung des Studiums.....	2
§ 32a Prüfungsverfahren .....	2
§ 33 Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen .....	2
§ 33a Bildung der Modulnoten.....	5
§ 34 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen .....	6
§ 35 Masterthesis .....	6
§ 36 Zeugnis und Urkunden.....	6
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	7
Anlage 1: Überblick über die Prüfungsleistungen.....	8
Anlage 2: Masterzeugnis .....	10
Anlage 3: Masterurkunde .....	12
Anlage 4: Diploma Supplement.....	13

### **§ 31 Hochschulgrad**

Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit verleiht die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen den Grad „Master of Arts“.

### **§ 32 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext beträgt einschließlich der Masterthesis vier Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in sechs Module. Der Gesamtumfang der Module beträgt 120 Credits. Für jedes Modul ist ein/e Modulverantwortliche/r zu bestimmen. Die Module werden entweder mit benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen abgeschlossen.

### **§ 32 a Prüfungsverfahren**

Für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext wird abweichend vom allgemeinen Teil der Prüfungsordnung folgendes Prüfungsverfahren festgelegt:

- (1) Die Studierenden müssen sich innerhalb der von der Prüfungskommission festzulegenden Frist (mindestens zwei Wochen vor Ablegen der Prüfung) zu den Prüfungen in den Modulen, die sie in dem Semester ablegen möchten, bei den Prüfenden anmelden. Die Studierenden versichern bei der Anmeldung, dass die entsprechenden Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung vorliegen und geben ggfs. an, ob es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt (Abweichung zur Regelung in § 9 Absatz 1).
- (2) Eine Prüfung, die ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen abgelegt worden ist, ist unwirksam. Falsche Angaben bei der Anmeldung können zum Studienausschluss führen. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission (Abweichung von der Regelung in § 8 Absatz 9).
- (3) Den Studierenden steht im Laufe ihres Studiums für maximal drei bestandene Prüfungen ein Versuch zur Notenverbesserung zu, zu denen sie sich frist- und formgerecht anmelden müssen.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist gem. § 19 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu absolvieren. Wird sie nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums abgelegt und hat die/der zu Prüfende es zu vertreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 33 Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Masterthesis mit Kolloquium.
- (2) Prüfungen können in einer der folgenden Prüfungsformen erbracht werden, sofern in den jeweiligen Modulen keine anderen Prüfungsformen festgelegt sind. Die Prüfungsformen der Modulprüfungen und die Zuordnung zu den Semestern sowie die pro Modul zu erwerbenden Credits ergeben sich aus dem Modulhandbuch und/oder aus der studiengangsspezifischen Anlage. Es gibt folgende Arten von Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen (unbenotet)	Abk.	Erläuterungen
<b>Schriftliche Prüfungsleistungen</b>		
Klausur	K	Bearbeitungszeit: i.d.R. 60 Minuten Die Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren sowie schriftlich oder in rechnergestützter Form durchgeführt werden. Bei Antwort-Wahl-Verfahren hat die/der zu Prüfende anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.
Hausarbeit	HA	Umfang: 10-12 Seiten
Portfolio	PF	Dokumentation und Reflexion von Lernerfahrungen (schriftlicher Anteil: i.d.R. 15 Seiten)
<b>In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen</b>		
Referat	R	Mündlicher Vortrag inkl. Plenumsdiskussion (i.d.R. 20 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 5-8 Seiten)
Moderation	MOD	Mündlicher Beitrag (i.d.R. 25 Minuten), schriftliches Konzept und Ergebnissicherung (i.d.R. 5-8 Seiten)
Präsentation	P	Begleitend zu einer Lehrveranstaltung: mündlicher Beitrag (i.d.R. 20 Minuten), schriftliche Auswertung (i.d.R. 5 Seiten)
Exkursions-/Hospitationsbericht	EB	Schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10 Seiten unter Einbeziehung der Fachliteratur)
Fallstudie	FS	Mündlicher Vortrag (i.d.R. 20 Minuten inkl. angeleiteter Reflexion im Plenum) und schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 5 Seiten)
Mediales, künstlerisches oder pädagogisches Projekt	MP	Erstellung und Präsentation des Produkts bzw. der Konzept- und Durchführungsbeschreibung, Präsentation (ca. 15 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 5 Seiten)
Empirisches Projekt	EP	Entwicklung, Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes; Präsentation im Plenum (i.d.R. 20 Min.), Dokumentation (i.d.R. 5 Seiten)
Rollentraining	RT	Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation (i.d.R. 20 Minuten unter Beobachtung einer Gruppe), schriftliche Ausarbeitung der Sequenz (i.d.R. 5 Seiten)
Gestaltung eines Lehrsegments	L	Übernahme einer Lehrsequenz (i.d.R. 20 Minuten), schriftliche Reflexion (i.d.R. 5 Seiten)
Sitzungsprotokoll	SP	Schriftliches Protokoll einer Sitzung (i.d.R. 90 Minuten) inkl. Reflexion mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit (i.d.R. 5-8 Seiten)
Praktische Übung	PÜ	Entwicklung und Durchführung oder Planung und Durchführung einer Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme mit schriftlicher Darstellung der zentralen Erkenntnisse (i.d.R. 2 Seiten). Bei Realisierung außerhalb einer Lehrveranstaltung: Präsentation der Ergebnisse (i.d.R. 15 Minuten)

Prüfungsleistung zur Praxisphase		
Praktikumsdokumentation	PD	Umfang: 10 Seiten Bei Anerkennung beruflicher Tätigkeiten als Praxiszeit entspricht die Praktikumsdokumentation der schriftlichen Darstellung des in der beruflichen Praxis erworbenen fach- und Erfahrungswissens wobei auf eine konkrete Konfliktsituation einzugehen ist.

Prüfungsleistungen (benotet)	Abk.	Erläuterungen
<b>Schriftliche Prüfungsleistungen</b>		
Klausur	K	Bearbeitungszeit: mind. 90 Minuten Die Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren sowie schriftlich oder in rechnergestützter Form durchgeführt werden. Bei Antwort-Wahl-Verfahren hat die/der zu Prüfende anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.
Hausarbeit	HA	Umfang: i.d.R. 20 Seiten
Portfolio	PF	Dokumentation und Reflexion von Lernerfahrungen (schriftlicher Anteil: i.d.R. 20 Seiten)
<b>Mündliche Prüfungsleistungen</b>		
Mündliche Prüfung	M	Dauer: 20 Minuten
<b>In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen</b>		
Referat	R	Mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion (i.d.R. 45 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10 Seiten)
Moderation	MOD	Mündlicher Beitrag (i.d.R. 45 Minuten), schriftliches Konzept und Ergebnissicherung (i.d.R. 10 Seiten)
Präsentation	P	Begleitend zu einer Lehrveranstaltung: mündlicher Beitrag (i.d.R. 45 Minuten), schriftliche Auswertung (i.d.R. 10 Seiten)
Fallstudie	FS	Mündlicher Vortrag (i.d.R. 30 Minuten) inkl. angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 5-8 Seiten), schriftliche Fallstudie (i.d.R. 10-12 Seiten)
Mediales, künstlerisches oder pädagogisches Produkt	MP	Erstellung und Präsentation des Produkts bzw. der Konzept- und Durchführungsbeschreibung, schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10 Seiten)
Empirisches Projekt	EP	Entwicklung, Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes; Präsentation im Plenum (i.d.R. 25 Minuten), Dokumentation (i.d.R. 10 Seiten)
Rollentraining	RT	Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation (i.d.R. 30 Minuten) unter Beobachtung einer Gruppe, schriftliche Ausarbeitung der Sequenz (i.d.R. 8 Seiten)
Gestaltung eines Lehrsegments	L	Übernahme der Sitzungsleitung (i.d.R. 45 Minuten), schriftliche Reflexion (i.d.R. 8 Seiten)

Projektarbeit	PA	Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
Praktische Übung	PÜ	Entwicklung und Durchführung oder Planung und Durchführung einer Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme mit schriftlicher Darstellung der zentralen Erkenntnisse (i.d.R. 5-8 Seiten). Bei Realisierung außerhalb einer Lehrveranstaltung: Präsentation der Ergebnisse (i.d.R. 25 Minuten).
<b>Prüfungsleistung zur Praxisphase</b>		
Praxis-/Projektbericht	PB	Umfang: 20 Seiten Bei der Teilung einer berufspraktischen Einheit (Praktikum/Projekt) in zwei selbstständige Einheiten, ist der Praxis-/Projektbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen.

- (3) Die Zahl und Art der im Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext zu erbringenden benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen ist in Anlage 1 geregelt.

Im Masterstudiengang Soziale Arbeit sind inklusive der Masterthesis acht benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, davon mindestens:

- zwei mündliche Prüfungsleistungen
- zwei schriftliche Prüfungsleistungen

Die übrigen vier benoteten Prüfungsleistungen sind in ihrer Form entsprechend der Prüfungsordnung frei wählbar. Die Masterthesis ist in schriftlicher Form anzufertigen und im Kolloquium zu verteidigen.

- (4) Für die Erbringung der Prüfungsleistungen sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen aus den jeweiligen Modulen zu belegen.
- (5) Die Bildung der Note auf Grundlage der Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1.
- (6) Die Gesamtnote wird aus den Modulnoten gebildet und nach den auf das Modul entfallenden Credits gewichtet (vgl. Anlage 1).

**§ 33a Bildung der Modulnoten**

- (1) Die Note für das Modul wird gebildet aus den benoteten Leistungen in dem Modul. Wird in einem Modul keine benotete Prüfungsleistung gefordert, wird das Modul auf der Grundlage dieser Prüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen, die in den Modulbeschreibungen festgelegt werden. Sofern in den studiengangsspezifischen Anlagen keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Alle unbenoteten Teilleistungen müssen bestanden sein.

(3) Die Modulnoten werden in folgenden Notenstufen ausgewiesen:

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1,0; 1,3	Sehr Gut	Eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	Nicht Ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

### § 34 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen

Außerhochschulisch erworbene Leistungen können nach Maßgabe der Gleichwertigkeit angerechnet werden. Die erworbenen Kompetenzen sind anhand von Zeugnissen, Beurteilungen und anderen geeigneten Dokumenten im Rahmen eines zu erstellenden Portfolios nachzuweisen.

### § 35 Masterthesis

- (1) Im Modul Masterarbeit besteht die Prüfungsleistung aus Masterthesis und Kolloquium innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 27 Credits.
- (2) Zur Masterthesis wird abweichend von § 12 Absatz 7 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zugelassen, wer mindestens 60 Credits nachgewiesen hat. Für die Zulassung zur Masterthesis soll ferner das Modul 1 erfolgreich abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung ist bis maximal vier Wochen nach Vorlage entsprechender Dokumente auf Antrag möglich. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von den Erstprüfenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann. Der Umfang der Thesis beträgt i.d.R. 80 Seiten, höchstens jedoch 100 Seiten. Sie ist dreifach in Papierform sowie in elektronischer Form (CD) einzureichen. Die einzelnen Bewertungen der Masterthesis sind von den Prüfenden schriftlich zu begründen.
- (3) Eine Masterthesis kann auch in Form eines künstlerischen, medialen oder pädagogischen Produkts/Werkes verfasst bzw. gestaltet werden: Neben Video-, Radio- oder anderen Medienprodukten sind auch eine Fotodokumentation, ein Bild oder eine Bildserie sowie pädagogische Rollenspiele und/oder Theaterstücke möglich. Diese Formen einer Masterthesis müssen ergänzend zum Produkt/Werk auch eine schriftliche Konzept- und Durchführungsbeschreibung mit enthalten.
- (4) Das Kolloquium soll i.d.R. in den festgelegten Prüfungswochen am Semesterende stattfinden. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Modulnote beträgt 5:1.

### § 36 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Bewertung – ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis werden der Name des Studiengangs, ggf. der Name der Studienrichtung, das Thema der Masterthesis und die Module aufgeführt. Zeugnis und Anlagen zum Zeugnis enthalten neben der Gesamtnote auch die Noten und Leistungspunkte (Credits)

der einzelnen Modulprüfungen. Absolvierte Studienvertiefungen können ggf. gesondert ausgewiesen werden. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst. Ein Muster des Zeugnisses über die Masterprüfung liegt als Anlage 2 bei.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat/inn/en eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet (vgl. Muster Anlage 3).
- (3) Zusätzlich erhalten die Absolvent/inn/en ein Diploma Supplement (vgl. Muster Anlage 4).

### **§ 37 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach seiner Bekanntgabe für den Master Soziale Arbeit der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft. Er gilt erstmalig für die im Wintersemester 2017/18 im Studienbereich Soziale Arbeit erstimmatrikulierten Studierenden.
- (2) Alle älteren Prüfungsordnungen treten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses besonderen Teils der Prüfungsordnung außer Kraft.
- (3) Die Prüfungsordnung 2011 gilt in folgenden Fällen: Masterstudierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, führen ihr Studium nach der zu ihrem Studienbeginn gültigen Prüfungsordnung weiter.

**Anlage 1: Überblick über die Prüfungsleistungen**

Modul	Prüfungen	Credits
<b>1 Forschung, Analyse und Evaluation in der Sozialen Arbeit</b>		
a) Grundlagen		12
1.1 Analyse der Praxis	Eine benotete Prüfung (Praxisbericht)	9
1.2 Grundlagen: Forschung und Evaluation	Eine unbenotete Prüfung	3
b) Vertiefung Forschung/Evaluation		12
1.3 Qualitative Forschung (Vertiefung)	Optional mit 1.4 eine benotete oder eine unbenotete Prüfung	6
1.4 Quantitative Forschung (Vertiefung)	Optional mit 1.3 eine benotete oder eine unbenotete Prüfung	6
<b>2 Gestaltung von Arbeitsprozessen: Management, Führung und Bildung in der Sozialen Arbeit</b>	Eine benotete Prüfung in 2a (wahlweise 2.1-2.3) sowie eine unbenotete Prüfung in 2b (wahlweise 2.4-2.5)	
a) Management von Institutionen		9
2.1 Arbeitsstrukturen Sozialer Arbeit und (internationale) Institutionen		
2.2. Finanzierungs- und Marketingkonzepte von Institutionen		
2.3 Gestaltung von Versorgungsstrukturen, Care und Case Management		
b) Konzepte und Methoden in (internationalen) Institutionen		6
2.4 Strategische Ausrichtung: Konzeptentwicklung		
2.5 Kommunikation und Didaktik		
<b>3 Kultur und Verstehen: Diversität, Intersektionalität und Inklusion</b>	In 3a und 3b je eine benotete Prüfung	
a) Kultur und Verstehen: Diversität, Intersektionalität		12
3.1 Diskriminierungsformen im Kontext sozialer Machtstrukturen		
3.2 Globale Dimensionen sozialer Ungleichheit		
3.3 Kultur und Diversität		
b) Kultur und Verstehen: Inklusion		9
3.4 Inklusion und Teilhabe in der Menschenrechtsprofession		
3.5 Disziplin und Profession - historische und aktuelle Entwicklungen		

4 Soziale Arbeit im internationalen Kontext	In 4a und 4b je eine benotete Prüfung	
a) Soziale Arbeit international		12
4.1 Internationale Entwicklungen der Profession und wissenschaftlichen Disziplin		
4.2 Internationale Bedingungen sozialer Entwicklung		
4.3 Länderspezifische Bedingungen der Sozialen Arbeit		
b) Recht international		9
4.4 Rechtliche und politische Entwicklungen in Europa		
4.5 Menschenrechte, soziale Rechte und Soziale Arbeit		
<b>5 Wahlpflichtmodule</b> Inklusive Individuelles Profilstudium (HAWK plus). Die Studierenden können nach entsprechendem „Learning-Agreement“ auch Wahlmodule anderer Fakultäten und Hochschulen nutzen. Es können auch vierstündige Wahlpflichtmodule angeboten werden, je nach Interesse und Maßgabe der Kapazitäten.	<b>Je Seminar eine unbenotete Prüfung, insgesamt vier, um Modul 5 abzuschließen</b>	
5.1 Sprachen		3/6
5.2 Projektseminar/Forschung in der Anwendung/Praxis		3
5.3 „Field-Studies“ im Ausland		3
5.4 Soziale Arbeit und Wirtschaftsunternehmen		3
5.5 Sozial kaufen und verkaufen		3
5.6 Existenzgründung und berufliche Selbstständigkeit		3
<b>6 Masterthesis</b>		
Masterthesis		22
Kolloquium		5

**Anlage 2: Masterzeugnis**

**MASTERZEUGNIS**

Frau **«Vorname» «Nachname»**  
 geboren am **«Geburtsdatum»** in **«Geburtsort»**

hat die Abschlussprüfung im Studiengang

**Soziale Arbeit  
 im internationalen und interkulturellen Kontext**

bestanden.

**Thema der Masterthesis:**

«Thema»

<b>Abschlussprüfung</b>	<b>Credits</b>	<b>Einzelnote</b>
Masterarbeit	30	«Note»
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>120</b>	<b>«Gesamtnote»</b>

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Masterzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credits gewichtet werden.

**ECTS-Grade\*** **«ECTS»**

\* Wenn kein Eintrag erscheint, dann ist zur Ermittlung des ECTS-Grades zurzeit keine aussagekräftige Kohorte vorhanden.

Hildesheim, den **«Datum»**

**«Studiendekan/in»**  
 Studiendekan/in

für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend  
 Notestufen; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend  
 ECTS Grading Scale: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

## ANLAGE ZUM MASTERZEUGNIS (TRANSCRIPT OF RECORDS)

Herr **«Vorname» «Nachname»**  
 geboren am **«Geburtsdatum»** in **«Geburtsort»**

Module im Studiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext	Credits	Note/ Bewertung
--	---------	--------------------

Forschung, Analyse und Evaluation in der Sozialen Arbeit	24	«Note»
Masterarbeit	30	«Note»
Gestaltung von Arbeitsprozessen: Management, Führung und Bildung in der Sozialen Arbeit	15	«Note»
Soziale Arbeit im internationalen Kontext	21	«Note»
Kultur und Verstehen: Diversität, Intersektionalität und Inklusion	21	«Note»

**Wahlpflichtmodule**

«Wahlpflichtmodul»	3	bestanden

**Anzahl der erreichten Credits insgesamt** **Σ 120** **«Gesamtnote»**

Notenstufen für die Modulnote: 1,0; 1,3 = Sehr Gut; 1,7; 2,0; 2,3 = Gut; 2,7; 3,0; 3,3 = Befriedigend; 3,7; 4,0 = Ausreichend  
 Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend

**Anlage 3: Masterurkunde**

**MASTERURKUNDE**

---

**Die HAWK  
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau **«Vorname» «Nachname»**  
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Master of Arts**  
abgekürzt M.A.,  
nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

**Soziale Arbeit  
im internationalen und interkulturellen Kontext**

bestanden hat.

---

Hildesheim, den «Datum»

---

«Dekan/in»  
Dekan/in

---

«Studiendekan/in»  
Studiendekan/in

## Anlage 4: Diploma Supplement

### DIPLOMA SUPPLEMENT

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

#### 1. Holder of the Qualification

- |     |                               |                                     |
|-----|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Family Name                   | <b>Nachname</b>                     |
| 1.2 | First Name                    | <b>Vorname</b>                      |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | <b>oo.oo.oooo, Geburtsort, Land</b> |
| 1.4 | Student ID Number or Code     | <b>oooooooo</b>                     |

#### 2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (in original language)  
 Master of Arts – M.A.  
 Title Conferred  
 Master of Arts – Soziale Arbeit, M.A. Soziale Arbeit  
 (Master of Arts – Social Work, M.A. Social Work)
- 2.2 Main Field(s) of Study  
 Social Work in international and intercultural contexts
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)  
 HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
 Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
 Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Department of Social Work and Health)  
 Studiengang Master Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext  
 Status (Type / Control)  
 University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)  
 [as above]  
 Status (Type / Control)  
 [as above]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination  
 German (75%), English (25%)

#### 3. Level of the Qualification

- 3.1 Level of Qualification  
 Master's programme, second degree

- 3.2 Official Length of Programme  
Two years, 4 semesters, 120 ECTS
- 3.3 Access Requirement(s)  
Bachelor's degree in social work or related fields (three years, with 180 ECTS credits), or foreign equivalent.
- 4. Contents and Results gained**
- 4.1 Mode of Study  
Full Time Study  
In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme is extended accordingly.
- 4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate  
See Transcript of Records enclosed.  
The profile of this study programme is "more practice-oriented" as described by the Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany ("Akkreditierungsrat" - Accreditation Council).
- I. Analysis and Evaluation of Social Work
- Analysis and evaluation of social work practice
  - Principles of research
  - Practical analysis of social work
  - Qualitative research
  - Quantitative research
- II. Design of Work Processes: Management and Education in Social Work
- Management of (international) institutions
  - Funding and marketing of organisations
  - Organisation of service structures, care and case management
  - Strategic orientation: concept development in institutions
  - Communication and didactics
- III. Culture and Ideas: Diversity, Intersectionality and Inclusion
- Discrimination in the context of power structures
  - Global dimensions of social inequality
  - Culture and diversity
  - Inclusion in human rights profession
  - History and current developments of social work discipline and profession
- IV. Social Work in an International Context
- International developments of the social work profession
  - International conditions of social development
  - Country-specific conditions of social work
  - Human rights, social rights and social work
  - Legal and political developments in Europe
- V. Extracurricular Studies
- Languages
  - Projects
  - Field-studies
  - Social work and business companies
  - Social buy and sell
  - Business start-up

VI. Master Thesis  
(research-based, 6 months), and colloquium

4.3 Programme Details

Please refer to the Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of courses and grades.

4.4 Grading Scheme

Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail

Relative grading scheme: levels A (best 10%); B (next 25%); C (next 30%); D (next 25%); E (lowest 10%)

4.5 Overall Classification **0,0**

The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the master thesis (with oral component). Please refer to the Final Examination Certificate (Masterzeugnis).

**5. Function of the Qualification**

5.1 Access to Further Study

The M.A. in Social Work entitles the holder to apply for admission for a doctoral thesis, according to respective regulations covering doctoral programmes.

5.2 Professional Status

The M.A. in Social Work qualifies the holder to higher positions in fields of social work and social education including positions in the administrative rank of "Höherer Dienst" (higher ranking positions in civil service).

**6. Additional Information**

6.1 Additional Information

The M.A. qualifies the holder to academic teaching and practice-oriented research in social work as well as to management positions.

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...

6.2 Additional Information Sources

www.hawk.de

**7. Certification**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterurkunde (Degree Certificate) dated from **00.00.0000**

Masterzeugnis (Final Examination Certificate) dated from **00.00.0000**

Transcript of Records dated from **00.00.0000**

Certification Date: **Ort, 00.00.0000**

(Official Seal / Stamp)

Chairman Examination Committee

## 8. Information on the German Higher Education System<sup>i</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

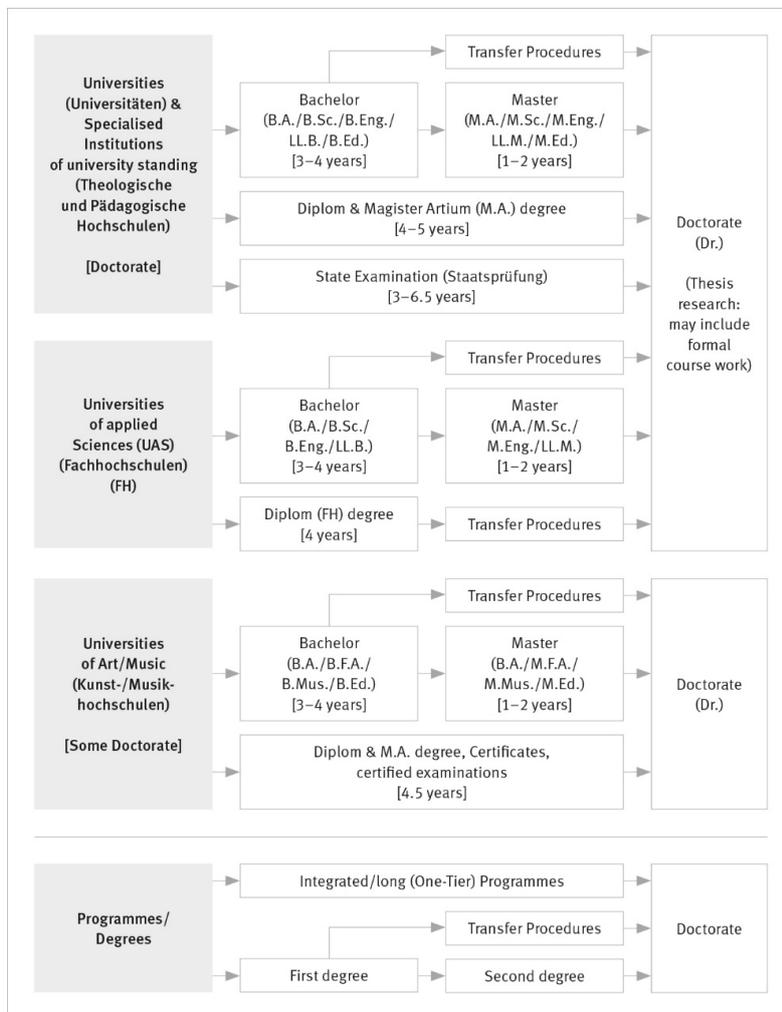
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees<sup>iii</sup>, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>iv</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>v</sup> describe the degrees of the German Higher Education System.

They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>vi</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>vii</sup>



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>viii</sup> First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>ix</sup> Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification

and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>x</sup>

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

<sup>4</sup> German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

<sup>5</sup> Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

<sup>6</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>7</sup> "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

---

<sup>viii</sup> See note No. 7.

<sup>ix</sup> See note No. 7.

<sup>x</sup> Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vom 1. Februar 2017. Die Ordnung wurde am 9. Oktober 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

### Inhaltsübersicht

<b>1 Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Funktion der Studienordnung .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Ziel und Leitbild des Studiums .....</b>	<b>3</b>
<b>4 Profil des Masterstudiengangs .....</b>	<b>3</b>
4.1 Soziale Arbeit in internationalen und interkulturellen Kontexten .....	3
4.2 Soziale Arbeit als Inklusion und als Gestaltung von Diversität und Interkulturalität .....	5
4.3 Arbeitsstrukturen der Sozialen Arbeit .....	5
4.4 Bedeutung der praxis- und anwendungsbezogenen Forschung im Masterstudiengang .....	6
4.5 Selbstbestimmtes und autonomes Lernen .....	6
<b>5 Strukturmerkmale .....</b>	<b>6</b>
<b>6 Zugangsvoraussetzungen .....</b>	<b>7</b>
<b>7 Studienbeginn und Studiendauer .....</b>	<b>7</b>
<b>8 Studienaufbau und Studieninhalt .....</b>	<b>7</b>
<b>9 Lehrveranstaltungen .....</b>	<b>8</b>
9.1 Arten von Lehrveranstaltungen .....	8
9.2 Zugang zu den Lehrveranstaltungen .....	8
9.3 Zeitliche Organisation und berufsbegleitende Studienform/Teilzeitstudium .....	9
<b>10 Fachliches Studienangebot .....</b>	<b>10</b>
<b>11 Praktikum .....</b>	<b>10</b>

<b>12 Prüfungen</b> .....	<b>10</b>
<b>13 Studienangebot und Studienverlauf</b> .....	<b>11</b>
13.1 Modulstruktur .....	11
13.2 Studienverlauf .....	12
<b>14 Studienberatung und Auslandsaufenthalte</b> .....	<b>12</b>
<b>15 Modulhandbuch</b> .....	<b>13</b>
<b>16 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung</b> .....	<b>13</b>
<b>17 Inkrafttreten</b> .....	<b>13</b>

## 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit der geltenden Prüfungsordnung sowie der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagog/inn/en in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung, der Praktika und Projekte, sowie des Berufspraktikums für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen.

## 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden Hinweise zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität geben. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnung und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.
- (2) Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung, Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zu der Vergabe von Lehraufträgen und der Verteilung der Lehrmittel. Die Lehrenden sind bei der Gestaltung des Lehrangebots zu Absprachen verpflichtet, die den Studierenden ein Studium nach der Studienordnung ermöglichen.

## 3 Ziel und Leitbild des Studiums

- (1) Im Studiengang geht es um gegenwärtige und künftige Entwicklungen der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin. Der Studiengang ist arbeitsfeldübergreifend, methodenübergreifend und international sowie interkulturell ausgerichtet. Er zielt auf Kompetenzen bezüglich
  - Leitungsfunktionen,
  - Entwicklung der Disziplin Soziale Arbeit,
  - praxisbezogene und anwendungsorientierte Forschung und Evaluation,
  - Entwicklung neuer interdisziplinärer und interkultureller Konzepte und Handlungsformen vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen und Vorgaben,
  - Lehre, Anleitung und Unterricht und Weiterbildung,
  - Interkulturalität, Diversität und Intersektionalität in der Sozialen Arbeit,
  - Politikberatung, Organisationsberatung und Beratung Sozialer Dienste.
- (2) Der Masterstudiengang vermittelt die für eine nachfolgende Promotionsphase erforderlichen Fachkenntnisse. Der Masterstudiengang zielt auf eine Qualifikation für die Ebene des „höheren Dienstes“. Das Studium umfasst Hochschul- und Praxisphasen und erfordert die Verknüpfung der Verantwortungsbereiche von Hochschule und Trägern der beruflichen Praxis für eine professionelle Ausbildung der Studierenden. Die Einbindung von berufspraktischen Anteilen im Masterstudiengang durch ein Praxissemester sichert einen hohen Grad an Verständnis der Entwicklung von Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit.

## 4 Profil des Masterstudiengangs

### 4.1 Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext

- (1) Soziale Arbeit ist durch schnelle Veränderungen der Gesellschaften und Lebenslagen auf allen Ebenen gekennzeichnet – von der internationalen über die europäische und nationale Ebene bis hin zur Region und dem Sozialraum eines Stadtteils. Diese Ebenen stehen in einem zunehmenden Wechselverhältnis, wenn z.B. Wirtschaftsentscheidungen in Politik und/oder internationalen Unternehmen die Lebensgrundlagen einer ganzen Stadt bestimmen, wenn Katastrophen, Armut und Kriege zu Mig-

rationsströmen bis hin in die kleinen Städte führen, oder wenn sozialraumbezogene örtliche Initiativen Fördermittel der EU beantragen. Dieses Spannungsfeld und Wechselverhältnis macht die Hochschule zum Thema des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext.

- (2) Soziale Arbeit entwickelt sich durch zunehmende internationale Verflechtungen und Regulationsmechanismen sowie die Diskurse zur Definition sozialer Probleme und Lösungsansätze, und sie richtet sich zugleich immer stärker auf lokale, sozialräumliche Kontexte, in denen Menschen und unterschiedlichste Kulturen ihre Potenziale entfalten, ihre sozialen Netze entwickeln und die in der Lebenswelt erscheinenden sozialen Probleme bearbeiten.

Aus den internationalen Verflechtungen resultierende Anforderungen und künftige Entwicklungen Sozialer Arbeit sind unter anderem:

- Die internationalen Menschenrechte und Regulierungen der EU als ethische und normativ-rechtliche Grundlagen von Sozialpolitik und Sozialer Arbeit;
  - die zunehmende Markt- und Wirkungsorientierung personenbezogener sozialer Dienstleistungen;
  - die sich verändernde Governance staatlicher Institutionen sowohl in Bezug auf die Bereitstellung und Erbringung staatlicher Leistungen als auch auf die Aktivierung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und durch veränderte Steuerungs- und Dienstleistungskulturen;
  - die interdisziplinäre und interprofessionelle Denk- und Arbeitsweise der Sozialen Arbeit mit intensiven Netzwerkbezügen;
  - demographische Entwicklungen, die in Wechselverhältnis mit Problemen der Segregation und einer Verstärkung des Stadt-Land-Gefälles stehen.
- (3) Eine besondere Bedeutung für die Soziale Arbeit haben internationale Definitionen der Sozialen Arbeit sowie die Zielsetzungen der Europäischen Union, wie sie beispielsweise in dem Verfassungsvertrag formuliert werden: Die Union, so heißt es dort, „bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte der Kinder“.<sup>1</sup>

Prioritäten, die unmittelbar die Soziale Arbeit berühren, werden in den Aktionsprogrammen aller Mitgliedsstaaten gegen soziale Ausgrenzung und Armut und für Integration und Inklusion gesetzt. Dabei geht es um die Rechte von Behinderten, von Migranten und Minderheiten, den Kampf gegen Kinderarmut, und um den Zugang von denen, die einem hohen Risiko sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind – und dies sind in besonderer Weise die Klienten der Sozialen Arbeit –, zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Bildung und Arbeit.<sup>2</sup>

Werden hier hochrangige Ziele beschrieben, an denen sich die Soziale Arbeit ausrichten kann, so ist zugleich zu konstatieren, dass in der realen sozialen Entwicklung Europas Angleichungsprozesse gleichzeitig mit neuen und verstärkten Polarisierungen einhergehen: Armut und Wohlstandsgefälle innerhalb der EU nehmen zwischen unterschiedlichen Regionen, Bevölkerungsgruppen, Ethnien und sozialen Schichten zu. Demographische Entwicklungen und Segregation zwischen städtischen und ländlichen Räumen stehen dabei in enger Beziehung zu Migrationsbewegungen. Die Neujustierung der Sozialsysteme beinhaltet Tendenzen sozialer Ausgrenzung bzw. der Exklusion und einer zunehmenden staatlichen Sozialkontrolle. Dieser Wandel führt auch zu einem Wandel von Wohlfahrtskulturen.

- (4) Soziale Arbeit muss einerseits die kulturellen, politischen, rechtlichen, sozialen und materiellen Bedingungen für die Verwirklichung der genannten Ziele erkennen, andererseits selbst die Probleme mit definieren und die entsprechenden Lösungen entwickeln, benennen und einfordern. So ist sie auf der lokalen und regionalen ebenso wie auf der europäischen und internationalen Ebene gefordert, die

---

<sup>1</sup> Art. 3 des EU-Verfassungsvertrages

<sup>2</sup> Gemeinsamer Bericht über die soziale Eingliederung, Gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rates über die soziale Eingliederung, 2004, [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/soc-prot/soc-incl/final\\_joint\\_inclusion\\_report\\_2003\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/final_joint_inclusion_report_2003_de.pdf) (11. April 2005)

Handlungsfähigkeit der Menschen zu stärken und die politisch Handelnden zu beraten. Die internationale Definition der Sozialen Arbeit sieht dementsprechend die Aufgabe der Sozialen Arbeit im „social change“.<sup>3</sup>

#### 4.2 Soziale Arbeit als Inklusion und als Gestaltung von Diversität und Interkulturalität

- (1) Soziale Arbeit hat die Aufgabe der Inklusion. Eine besondere Bedeutung haben dabei international und europäisch entwickelte Konzepte und Leitideen von Inklusion, Intersektionalität und Diversität. So setzen beispielsweise Programme der Europäischen Union aktuell Prioritäten gegen soziale Ausgrenzung und Armut und, wie es dort und auch in der Fachliteratur der Sozialarbeit heißt, für die Inklusion.
- (2) Dieses Ziel der Inklusion aber kann nicht schlichte Gleichartigkeit und Gleichheit für alle heißen, sondern muss verbunden sein mit der Anerkennung und Gestaltung von Diversität auf der Basis sozialer Gerechtigkeit. Diversität im Sinne von Verschiedenheit von Geschlechtern, von Generationen, von Ethnien und Herkunftskulturen, von Religionen, von städtischen und ländlichen Räumen sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen und den sogenannten Normalen kann als Ressource der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung verstanden werden.
- (3) Die Balance zwischen Diversität und gleichzeitige Beseitigung von Ausgrenzung in der konkreten Lebenswelt und entsprechende Bedingungen auf der politischen und gesellschaftlichen Ebene zu schaffen, ist eine Kernkompetenz, die in Europa und international an Gewicht gewinnt und zugleich eine Kernkompetenz für die Entwicklung Sozialer Arbeit<sup>4</sup>.

#### 4.3 Arbeitsstrukturen der Sozialen Arbeit

- (1) Unter diesen Bedingungen und herausgefordert durch die genannten Aufgaben verändert sich die Soziale Arbeit in ihren Arbeitsstrukturen und Anforderungen grundlegend.
- (2) Die Globalisierung der Märkte und eine auf „Wettbewerbsfähigkeit“ orientierte Politik, auch innerhalb der EU, beeinflussen in starkem Maße Strukturen des Angebots der Sozialen Arbeit. So determinieren beispielsweise die Regeln für den Wettbewerb, der auch zunehmend für soziale Dienste gilt, die zunehmende Vermarktung Sozialer Arbeit, die Entprivilegierung der gemeinnützigen Arbeit und ihrer Träger, die Erosion des Normalarbeitsverhältnisses auch in der Sozialen Arbeit, sowie damit verbundenen Risiken und Grenzen ihrer Professionalität. Es bilden sich u. a. spezifische Steuerungs- und Dienstleistungskulturen für Soziale Arbeit.
- (3) Diese Entwicklungen schlagen sich beispielsweise nieder
  - in einer Neujustierung der Aufgaben Sozialer Arbeit zwischen Kontrolle und Schutz einerseits, Empowerment und Unterstützung selbstbestimmten Lebens andererseits;
  - in der Neubestimmung der Arbeitsfelder insbesondere im Schnittfeld von Arbeits- und Sozialberatung sowie von Bildungs- und Sozialsystemen;
  - in einem Prozess von Outsourcing, Umsteuerung und Reduzierung vormalig öffentlicher Leistungen und Dienste und Entwicklungen einer „Entstaatlichung“;

<sup>3</sup> International Federation of Social Workers IFSW, Neue Definition von Sozialarbeit , Historic Agreement on International Definition of Social Work), IFSW Delegates Meeting Montreal 2000 <http://www.dbsh.de/html/publikationen.html>, 6.5.2005

<sup>4</sup> <http://www.summer-academy.net/pages/report.html> , Second annual meeting of The international St. Petersburg Summer Academy “Social Work and Society” TiSSA Plenum 2004 and PreConference of the PhD-Network:“Access for all. Capabilities, Diversity, and Social Exclusion” August 19 - August 24 in St. Petersburg, Russia

Bommes, M./Scherr, A., 1996: Soziale Arbeit als Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung. In: Neue Praxis 26: 107-122

- in einer Zunahme privatwirtschaftlicher Sozialer Arbeit und privatwirtschaftlicher Strukturen öffentlicher und gemeinnütziger Sozialer Arbeit;
  - in den Bestrebungen, professionelle Soziale Arbeit durch Formen der Pflichtarbeit oder unausgebildeter Betreuung zu ersetzen.
- (4) Deshalb wird im Masterstudiengang ein zentraler Blick auf die Arbeits- bzw. Versorgungsstrukturen sowie Steuerungskulturen in der Sozialen Arbeit gelegt, mit dem Ziel, diese Strukturen nicht nur zu „erleiden“, sondern die je „eigene Arbeitskultur“ auch selbst aktiv mit zu gestalten.
- (5) Soziale Arbeit stellt sich vorwiegend nicht mehr ausschließlich in großen Institutionen dar, die „Problemgruppen“ versorgen, sondern immer häufiger agiert sie lokal wie international in kleinen, oft sozialräumlich agierenden Einheiten, die relativ selbständig nachweisbare Leistungen erbringen. Die Aufgaben der Steuerung gehen über von den klassischen hierarchischen Leitungsstrukturen zur Prozesssteuerung, zur Vernetzungsarbeit, Selbststeuerung und zu Ansätzen des Empowerment. Dies erfordert ein gleichermaßen globales, lokales und interkulturelles Denken und Handeln, das auf soziale Probleme bezogen ist und zugleich die im Sozialraum und kulturell bei den Menschen vorhandenen Ressourcen erkennt und stärkt.

#### **4.4 Bedeutung der praxis- und anwendungsbezogenen Forschung im Masterstudiengang**

Die Qualität Sozialer Arbeit wird immer weniger ausschließlich an ihren Absichten und Zielen gemessen, sondern es wird immer notwendiger, ihre Wirkungsweise und ihre tatsächlichen Wirkungen in Fremd- und Selbstevaluationen sowie praxisbezogener Forschung nachzuweisen. Dabei vollzieht sich international eine Entwicklung hin zu einer wissens- und evidenzbasierten Sozialen Arbeit, in der Forschung, Evaluation und Dokumentation der Wirkungen einen zentralen Stellenwert erlangen. Forschung und Evaluation sind dabei nicht allein Aufgaben von Hochschulen und Forschungsinstitutionen, sondern zunehmend integraler Bestandteil einer sich laufend umstrukturierenden Praxis der Sozialen Arbeit. Dies bedeutet ein verändertes Kompetenzprofil für weiterführende, forschende, evaluierende, leitende, sowie Kompetenzen vermittelnde, lehrende und prozesssteuernde Soziale Arbeit, die stärker auch die in anderen Ländern und im internationalen Fachdiskurs entwickelten Instrumente und Methoden berücksichtigen muss. Hieraus leiten sich die Kompetenzanforderungen und die dazu gehörenden Module des Masterstudiengangs ab.

#### **4.5 Selbstbestimmtes und autonomes Lernen**

In der Tradition des Masterstudiengangs wird Selbständigkeit sowie die Freiheit von Studium, Forschung und Lehre in gesellschaftlicher und auf die Berufspraxis bezogener Verantwortung hoch gewichtet. Ausdruck dafür sind in dem Masterstudiengang insbesondere:

- die Förderung des Studiums im Ausland;
- Wahlpflichtangebote, die über den Kontext der eigenen Fakultät und Hochschule hinausgehen;
- die inhaltliche Wahl von thematischen Zusammenhängen;
- die Exkursionen und Praxisnähe, unter anderem durch „field-studies“ im Ausland;
- die Verknüpfung zur selbst gewählten Berufspraxis in der Sozialen Arbeit;
- die Unterstützung des Selbststudiums und des Studiums in kleinen Gruppen;
- die Wahl des Themas der Masterthesis.

### **5 Strukturmerkmale**

- (1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext umfasst 120 Credits in vier Semestern.
- (2) Das Curriculum sieht eine Praxisphase mit Begleitung durch Seminare und einer Evaluation der Praxis vor. Dabei kann das Berufspraktikum bei entsprechender Auswertung (vertiefte Praxisevaluation,

Verbindung der begleitenden Seminare mit Prüfungen) angerechnet werden. Im geeigneten Fall können Studierende der Sozialen Arbeit, die die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie ihr Berufspraktikum mit dem Ziel der Staatlichen Anerkennung absolvieren, ihr Studium wie folgt gestalten:

- sechs Semester Bachelorstudiengang einschließlich einer über das Studium verteilten Praxisphase;
- vier Semester Masterstudiengang einschließlich zwölf Monaten Praxisphase in Teilzeit oder sechs Monaten Vollzeit (fakultativ kann dies das Berufspraktikum sein) mit wissenschaftlicher Reflexion der Berufspraxis.

- (3) Der Studiengang wird so organisiert, dass er parallel zu einer Teilzeit-Berufstätigkeit organisierbar ist.
- (4) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und baut auf die darin erworbenen Lernergebnisse und Kompetenzen auf. Der Zugang zum Masterstudium für Absolvent/inn/en aus eng verwandten Studiengängen kann nach Einzelfallprüfung ermöglicht werden. Dabei ist grundsätzlich ein qualifizierter Abschluss des vorherigen Studiums erforderlich. Es können darüber hinaus besondere Leistungen in der wissenschaftlichen Evaluation der eigenen berufspraktischen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Für die Zulassung zum Berufspraktikum und den Erwerb der staatlichen Anerkennung gelten für Absolvent/inn/en eines der Sozialen Arbeit vergleichbaren Studienganges (Bachelor oder Diplom) besondere Regelungen.
- (5) Der Zugang zum Berufspraktikum und somit zur staatlichen Anerkennung wird für Absolvent/inn/en eines der Sozialen Arbeit eng verwandten Studienganges nur durch einen Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit ermöglicht. Studierende, die keinen Abschluss in Sozialer Arbeit haben und zum Berufspraktikum zugelassen werden möchten, müssen den Bachelorabschluss Soziale Arbeit nachholen. Dabei können im individuellen Fall und auf Antrag Leistungen aus dem vorherigen Studium anerkannt werden. Über die Anerkennung von Leistungen aus dem vorherigen Bachelorstudienganges entscheidet der oder die Studiengangkoordinator/in des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit.
- (6) Entsprechend den vom Akkreditierungsrat erarbeiteten Deskriptoren ist der Masterstudiengang eher anwendungsorientiert, wobei die Hochschule hierzu die anwendungsbezogene Forschung als wesentlichen Bestandteil zählt.

## 6 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit erfolgt auf der Grundlage der Zulassungsordnung vom 19. August 2017.

## 7 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterthesis zwei Studienjahre bzw. vier Semester (Regelstudienzeit).

## 8 Studienaufbau und Studieninhalt

- (1) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die für den jeweiligen Studiengang in der Prüfungsordnung aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Credits (ECTS) abgeschlossen werden.

- (3) Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit. Das Berufsanerkenntnispraktikum zur Staatlichen Anerkennung im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium Soziale Arbeit ist als berufspraktische Tätigkeit für das Masterstudium anrechenbar.
- (5) Die Organisation und Ausgestaltung der berufspraktischen Einheiten regelt die Praktikumsordnung.

## 9 Lehrveranstaltungen

### 9.1 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Grundsätzlich sind im Studienverlauf und der Studienorganisation drei Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:
  - Vorlesung  
Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und Grundlagen der Lehr- und Studienbereiche.
  - Seminar  
Das Seminar ist am Studiengang die vorherrschende Form der Lehrveranstaltung mit einer Kombination von Vorträgen, Lehrgesprächen, Diskussionen, Übungen sowie der Förderung studentischer Lehr- und Arbeitsformen durch Einbeziehung von handlungsorientierten Methoden der Erwachsenenbildung. Die im dritten oder vierten Semester vorgesehenen (Auslands-)Projekte gelten als besondere Form der Seminare. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 20 bis 30 Studierende.
  - Übungen  
Übungen dienen insbesondere dem intensiven Training von Kompetenzen und der Vertiefung von Seminarinhalten. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 12 bis 24 Studierende.
- (2) Die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Bildungsträger kann gemäß Kompetenzbeschreibung in einer Lehrveranstaltung im Modul 5 (Wahlpflichtmodul) angerechnet werden. Nach Regelung durch die Studienkommission, insbesondere aufgrund von Kooperationsvereinbarungen, kann sie in einem anderen Studienmodul auf die erforderlichen Belegungszeiten angerechnet werden.

Besondere Regelungen trifft die Studienkommission für die Anerkennung von Studienzeiten, Veranstaltungen sowie Leistungen an ausländischen Hochschulen.
- (3) Zur begleitenden Unterstützung der Lehre und der Kommunikation unter Studierenden und Lehrenden kann eine über das Internet erreichbare Lehrplattform genutzt werden (Stud.IP, Wiki...). Geeignete Teile von Seminaren können auch auf diesem Weg durchgeführt werden.

### 9.2 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten und damit verbundene Teilnehmendenzahlen sind vonseiten der Studiengänge so zu organisieren, dass Studierende das erforderliche Studienangebot in der Regelstudienzeit absolvieren können. Bei Teilnahme begrenzten Seminaren sind ausreichend Alternativangebote anzubieten, wobei hier Inhalte anderer Art im Sinne des exemplarischen Lernens möglich und von den Studierenden zu wählen sind.
- (2) Im Vorlesungsverzeichnis wird dargestellt, zu welchen Modulen die Lehrveranstaltungen gehören (siehe Aufbau des Studiums). Sie werden in dem Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen gegeben.

- (3) Veranstaltungen, die für mehrere Module angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module 1, 2, 3, 4, 5 gelten als Studientage im Sinne der Bestimmungen zum Berufspraktikum, die Lehrveranstaltungen des Moduls 1 als Studientage zur Reflexion des Praktikums.

### 9.3 Zeitliche Organisation und berufs begleitende Studienform/Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann entsprechend den Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission zur Einführung von Teilzeitstudiengängen<sup>5</sup> durchgeführt werden. Im Einzelnen sind hierbei entsprechend der realen Lebenssituation und Perspektiven unterschiedliche Zeitraster realisierbar.
- (2) Zu dem Studium gehört während der ersten zwei Semester eine studienbegleitende Praxisphase, deren Umfang insgesamt mindestens 22 Wochen Vollzeitarbeit oder eine entsprechende Dauer von Teilzeitarbeit umfasst. Die Praxis muss von dem Niveau und den Anforderungen der Praxis einer Sozialarbeiterin bzw. eines Sozialarbeiters oder einer Sozialpädagogin bzw. eines Sozialpädagogen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom oder Bachelor) entsprechen. Sie kann gleichzeitig Teil des Berufspraktikums sein. Wer das Berufspraktikum für die Soziale Arbeit bereits absolviert hat, kann diese Zeit auf das Workload angerechnet bekommen.
- (3) Die Präsenzphasen der Lehre finden überwiegend in Blöcken statt. Sie bestehen aus Seminaren sowie begleitenden Veranstaltungen für die selbst organisierten Studiengruppen. Infrage kommen insbesondere:
  - für jeweils zwei SWS drei eintägige Blöcke, zumeist an Donnerstagen, Freitagen und Samstagen, mit zusätzlichen Vorbereitungs- und Prüfungs-, bzw. Reflexion- Sitzungen
  - Wochenblöcke
  - Abendblöcke
- (4) Die Veranstaltungen werden durch studienbegleitenden Internetsupport der Präsenzlehre sowie teilweise durch Lehr- und Lernplattformen unterstützt, um die Kommunikation zwischen den Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie die studentische Eigenarbeit und die Gruppenarbeit auch über räumliche Distanzen und bei zeitlichen Abständen der Seminarblöcke zu fördern.
- (5) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext ist ein modular gegliedertes Präsenzstudium. Die Anrechnung der Credits für ein Modul beruht auf einem festgelegten Workload, der sich aus Hochschulzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungs- sowie ggf. Praxiszeit zusammensetzt.
- (6) Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 NHG können für einzelne Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer fachlich begründeter Anforderungen Anwesenheitspflichten festgelegt werden.
- (7) Unter Beachtung dessen formulieren nach unserem Verständnis die Teilnehmenden und die Lehrenden als Lernpartner ihr Arbeitsbündnis, welches auch die Verbindlichkeit zur Anwesenheit und Teilnahme beinhaltet. Partizipation und Verlässlichkeit werden in diesem Arbeitsbündnis als Teil des Professionsverständnisses angesehen, welches allen Lehrveranstaltungen gleichermaßen zugrunde liegt.

## 10 Fachliches Studienangebot

Das fachliche Angebot ist im Modulhandbuch, das Bestandteil dieser Studienordnung ist, dargelegt.

---

<sup>5</sup> BLK, Empfehlungen zur Einführung von Teilzeitstudiengängen, 2002, in: HRK, Bologna-Reader, Bonn, 2004, S. 62-65

## 11 Praktikum

- (1) Das im Masterstudium integrierte Praktikum ist Bestandteil von Modul 1.
- (2) Unter einem Praktikum wird eine methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs verstanden. Ziel ist, die Studierenden sowohl mit den Anforderungen der beruflichen Praxis vertraut zu machen, als auch ihnen instruktive Beobachtungen und Erfahrungen im Handeln zu ermöglichen und sie zu befähigen, die Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen, komplexen Handlungssituationen und der eigenen Person zu reflektieren und forschend zu rekonstruieren.
- (3) Das Praktikum dient sowohl dem Erwerb oder der Vertiefung berufspraktischer Kompetenzen insbesondere in der Leitung von Teams oder Projekten, im Management von Organisationen als auch dem Training eines forschenden Blicks auf die Probleme und das Entwicklungspotential der professionellen Sozialen Arbeit.
- (4) Das Praktikum wird begleitet durch zwei Lehrveranstaltungen:
  - Analyse der Praxis
  - Forschung (Grundlagen)
- (5) Das Praktikum kann in gewerblichen, frei gemeinnützigen und staatlichen Einrichtungen, in denen professionelle Soziale Arbeit geleistet wird, durchgeführt werden.
- (6) Die Anforderungen an das Praktikum entsprechen mindestens den Anforderungen an das Berufspraktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge.
- (7) Für das Praktikum gelten folgende zeitliche und inhaltliche Bestimmungen:
  - Das Praktikum umfasst sechs Monate Vollzeittätigkeit, die – soweit möglich – in zwölf Monaten Teilzeittätigkeit abzuleisten sind.
  - Voraussetzung der Anerkennung des Praktikums ist die Teilnahme an den begleitenden Modulen mit den in ihnen gestellten Anforderungen. Dazu zählt auch die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Lerntagebuch, regelmäßige Rückmeldung).
  - Die Wahl der Praktikumsstelle und die Vereinbarung der Bedingungen des Praktikums muss in Vorbereitungsgesprächen mit einem oder einer als Betreuer/in gewählten Lehrenden vor dem Beginn des Praktikums abgesprochen sein.
  - Die Tätigkeit in der Praktikumsstelle muss sowohl durch ein Mitglied der Institution/Organisation als Praxisanleiter/in als auch durch eine oder einen Praxisbetreuer/in der Hochschule begleitet werden.
- (8) Wenn das Praktikum zugleich Teil des Berufspraktikums ist, gelten dafür die Regelungen der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen.

## 12 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus unbenoteten Prüfungen und benoteten Prüfungen für die einzelnen Module sowie die Masterthesis einschließlich Kolloquium.
- (2) Die unbenoteten Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und haben gegenüber den benoteten Prüfungen einen geringeren Umfang und ein geringeres Gewicht in der Anrechnung.
- (3) Die möglichen Arten der benoteten Prüfungsleistungen sowie der unbenoteten Prüfungsleistungen sind in § 33 des besonderen Teils der Prüfungsordnung aufgeführt.

- (4) Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen oder Lehrveranstaltungen können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.
- (5) Die Zahl der erforderlichen Leistungen sind der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## 13 Studienangebot und Studienverlauf

### 13.1 Modulstruktur

- (1) Aus den Zielsetzungen ergibt sich die Modulstruktur des Masterstudiengangs.
- Die Entwicklung der Kompetenz zu Forschung, Analyse und Evaluation in der Sozialen Arbeit prägt das ganze Studium (Modul 1). Dieses Modul wird in einem engen Wechselverhältnis zu den Kompetenzen und Inhalten der Module 2 bis 5 gelehrt. Die Studierenden können dabei sowohl ihre berufspraktischen als auch ihre thematischen und wissenschaftlichen Interessen einbringen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, ihr persönliches Studienprofil auszuprägen, etwa auch über Auslandsaufenthalte.
  - In den Modulen 2 bis 4 geht es jeweils um die wissenschaftliche Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit in drei Aspekten.
  - Modul 2: Die Gestaltung von Arbeitsprozessen und die unterschiedlichen Verwaltungs-, Management- und Steuerungskulturen in ihren jeweiligen Merkmalen und Instrumenten, die zu sich verändernden Anforderungen an die Entwicklung, Steuerung und Lehre in der Sozialen Arbeit führen.
  - Modul 3: Die Zielsetzung Sozialer Arbeit, Diversität zu akzeptieren, insbesondere in kultureller Hinsicht, und diese in der Lebenswelt zu gestalten, sowie Inklusion zu sichern und Integration zu fördern, die in Bezug auf zentrale Problemfelder der Sozialen Arbeit ausdifferenziert werden.
  - Modul 4: Internationale Zusammenhänge in der Sozialen Arbeit sowie Recht in internationaler und europäischer Perspektive, die jeweils für sich und im Zusammenhang zueinander eruiert werden.
  - Die Wahlpflichtlehrveranstaltungen Modul 5 werden von der Hochschule für die Studierenden im Masterstudiengang angeboten, aber auch für Studierende anderer Studiengänge und Hochschulen. Im Gegenzug können Studierende des Masterstudiengangs Module anderer Studiengänge und Hochschulen besuchen. Darüber wird ein jeweiliges Learning Agreement abgeschlossen. Die Wahlpflichtmodule geben den Studierenden die Möglichkeit, ihr jeweiliges Studienprofil vertieft auszubilden. Wahlpflichtmodule können gemäß § 4 Absatz 9 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung verändert werden.
- (2) Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind in § 33, Einzelheiten zur Masterthesis in § 35 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext geregelt.

**13.2 Studienverlauf**

	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	CP
WiSe	Forschung Grundlagen MA 1a 12 CP	Management MA 2a 9 CP			Konzepte und Methoden MA 2b 6 CP	Wahlpflicht MA 5 3 CP	Praxiszeit				30
SoSe	Forschung Vertiefung MA 1b 6 CP	Diversität, Intersektionalität MA 3a 12 CP			Inklusion MA 3b 9 CP	Wahlpflicht MA 5 3 CP					60
WiSe	Forschung Vertiefung MA 1b 6 CP	Soziale Arbeit international (in Englisch) MA 4a 12 CP			Recht international (in Englisch) MA 4b 9 CP	Wahlpflicht MA 5 3 CP					90
SoSe	Masterthesis (inkl. Vorbereitung und Begleitung) MA 6) 27 CP								Wahlpflicht MA 5 3 CP	120	

**14 Studienberatung und Auslandsaufenthalte**

- (1) Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Studierende und Lehrende angeboten, die zum Masterstudiengang allgemein sowie zu den Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters und zum weiteren Studienverlauf informieren.
- (2) Über aktuelle Entwicklungen informiert auch die Website der Hochschule, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen werden beschrieben und jeweils aktuell erläutert in der Plattform [www.studip.de](http://www.studip.de). Dort sind auch die Seminarpläne, die Studienmaterialien, Hinweise zur Literatur usw. zugänglich. Die Prüfungsleistungen sind für die jeweiligen Teilnehmer/innen dort einstellbar bzw. einsehbar.
- (4) Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Leistungen für das Studium und die Prüfungen informiert und beraten das Immatrikulations- und das Prüfungsamt.
- (5) Studienberatung (individuelle fachliche Beratung von Studierenden) wird von der oder dem Studiengangskordinator/in sowie von allen Lehrenden in ihren Sprechstunden angeboten.
- (6) In der Planung und Unterstützung von Auslandsaufenthalten (in der Regel im dritten Semester) findet die Beratung sowohl über das Akademische Auslandsamt als auch durch den oder die Auslandsbeauftragte/n und durch den oder die Studiengangskordinator/in statt. Auslandsaufenthalte von Studierenden werden dabei aktiv gefördert und im Rahmen der Internationalisierung durch Kooperationen mit Partnerhochschulen (Erasmus u. a.) intensiviert.
- (7) Die oder der Studiendekan/in ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung.

- (8) Beratung für die praktischen Studienphasen und das Berufspraktikum bieten die Berufspraktikumsstelle, die im Modul 1 lehrenden hauptamtlichen Dozent/inn/en sowie entsprechend benannte Institutionen an.

## **15 Modulhandbuch**

Das Modulhandbuch beschreibt die Module mit den angestrebten Lernergebnissen und Kompetenzen sowie den Prüfungsformen, dem Workload und den zu erreichenden Credits. Es ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Studienordnung.

## **16 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung**

- (1) Der Studiengang wird entsprechend den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes regelmäßig evaluiert.
- (2) Es wird eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen für die Module zuständigen Arbeitsgruppen sowie in der zuständigen Studienkommission entwickelt, in der die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage sowie ihre zeitliche Struktur überprüft werden. Dabei sind die Erfahrungen in der Lehre, die Rückmeldungen durch Studierende und Praxiseinrichtungen sowie die Diskussionen in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen.

## **17 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.